

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

9-N-83115	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
	Wolfsbauer	DW 43	30. März 1987

Betrifft
Schloßpark Tribuswinkel, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Tribuswinkel auf den Grundstücken Nr. 100/1, 102, 103, 104, 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel, im Ausmaß von ca. 11 ha zum **Naturdenkmal**.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1.

Die bisher praktizierte landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke ist weiterhin gestattet.

2.

Die Errichtung eines 1,5 m breiten Gehsteiges an der Grundgrenze der Parz.Nr. 1418/3 und 100/1, KG Tribuswinkel zum Zwecke der Verbreiterung der Schloßallee ist nach Maßgabe der "Naturaufnahme GZ. 1180/86 des Teilungsplanes der ARGE - Dipl.Ing. Waldemar Frosch - Dipl.Ing. J. Hornyik vom 31.10.1986", gestattet.

Der Umfang und die Lage dieses Gehsteiges ist aus dem Lageplan, GZ. 1180/86, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, zu ersehen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGB1. 5500-3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde von seiten der zuständigen Naturschutzbehörde des Amtes der Nö Landesregierung der Antrag gestellt, den Schloßpark Tribuswinkel zum Naturdenkmal zu erklären. Die Einleitung dieses Verfahrens hat ihre Ursache darin, daß der Schloßpark Tribuswinkel als "Geschützter Landschaftsteil" im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Einlageblatt 29, eingetragen war. Mit der Novelle zum Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGB1. 5500-0, wurde das Rechtsinstitut "Geschützter Landschaftsteil" aus dem Naturschutzrecht ersatzlos entfernt. "Geschützte Landschaftsteile" waren demnach "Naturgebilde, die das Landschaftsbild (auch Stadt- oder Ortsbild) verschönerten oder der Landschaft von biologischem Nutzen waren, ohne daß sie in einem Naturschutzgebiet lagen oder Naturdenkmal waren."

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im Nö Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person des Dipl.Ing.Dr. Reining, Beamter der Abt. R/2 des Amtes der Nö Landesregierung, zugleich Lehrbeauftragter an der Uni-

versität für Bodenkultur in Wien für die Geschichte der Landschaftsgestaltung und der Gartenkunst, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, folgendes:

1. Lage und Größe:

Der ca. 11 ha große Schloßpark liegt im Südosten des Ortes Tribuswinkel und umfaßt folgende Grundstücke:

100/1, 102, 103, 104, 1418/1 und 1418/3, alle KG Tribuswinkel.

Der Park wird im Norden vom Badener Mühlbach, im Osten und im Süden von einem Wassergraben (Grundstück Nr. 1434/2 und 1429) und der Landesstraße L 4013 begrenzt. Im Westen bildet eine Allee (Grundstück Nr. 1418/3) bzw. die sogenannte Schloßsiedlung, die etwa 1965 an der Stelle der Gärtnerei errichtet worden ist, den Abschluß.

2. Beschreibung:

2.1. Heutiger Zustand

Wer heute den Schloßpark von Tribuswinkel besucht, kann sich nur schwer das Bild eines nach landschaftlichen Gesichtspunkten gestalteten Parkes vor Augen stellen: von dem ursprünglich vorhandenen kleinräumigen Wechsel von Wiesen und Waldflächen hat sich nur ein breites Wiesenband zwischen zwei großen Waldkomplexen erhalten. Die kulissenartig angeordneten Waldstücke sind infolge mangelnder gartenkünstlerischer Betreuung während des 20. Jahrhunderts gänzlich zusammengewachsen.

Wie eine Begehung am 17. November 1981 mit Herrn Oberförster Konrad von der Bezirksforstinspektion Baden zeigte, ist teilweise der Baumbestand aus der Entstehungszeit des Parkes (das ist um 1800) an den Begrenzungszonen und in der näheren Umgebung des Schlosses erhalten geblieben, ebenso weisen noch vereinzelte Baumriesen auf den Standort der ehemaligen Remisen hin. Besonders er-

wähnenswert sind drei rund 250 - 300 Jahre alte Platanen im Vorhof des Schlosses, mehrere ca. 200 Jahre alte Silberpappeln im Norden des Parkes an der Grenze zum Siedlungsgebiet, sowie ebenfalls 200 Jahre alte Eschen nördlich der breiten Wiese. Im Osten sind noch drei Buchen, eine Platane und zwei Linden aus der Entstehungszeit sowie eine ca. 250 Jahre alte Stieleiche im Südwesten (östlich der neuen Siedlung) besonders erwähnenswert.

2.2. Historische Entwicklung

Die Feste Tribuswinkel wurde gleich anderen Burgen am Rande des Wienerwaldes zum Schutz der Ostmark errichtet. Die wehrpolitische Aufgabe lag nicht nur in der örtlichen Sicherung, sondern auch in der Bewachung des Verkehrswegenetzes vom Norden nach Süden und nach Westen, tritt doch im Bereich von Tribuswinkel das Schwechatal vom Ostrand der Alpen in die Ebene. Tribuswinkel hatte in dieser Zeit ähnliche Aufgaben zu erfüllen wie die Burgen von Weikersdorf oder Leesdorf.

Die erste Anlage, die wird zwischen 1120 und 1130 errichtet worden sein, war mit größter Wahrscheinlichkeit ein wasserumgebenes festes Haus, das sich im Laufe der Zeit zu einem wehrhaften Wasserschloß entwickelte.

Während der Zeit der Kämpfe mit den Türken zählte auch Tribuswinkel zu den Zufluchtsstätten. Nach Beendigung der Auseinandersetzung mit den Türken verloren viele dieser Burgen ihren wehrhaften Charakter, ihre Architektur wurde den damals modernen Bauformen angepaßt und Gartenanlagen im geometrischen Stil wurden diesen Adelssitzen zugeordnet. Ob auch in Tribuswinkel eine derartige kleine geometrische Gartenanlage vorhanden war, konnte auf Grund der vorhandenen Plandarstellungen nicht nachgewiesen werden. Fest steht, daß schon um 1800 (von 1799 bis 1877 war die Familie Bartenstein Besitzer von Tribuswinkel) ein englischer Garten gestaltet war.

"Um das Jahr 1800 war die Feste Tribuswinkel noch mit 8 Feldschlängeln bewährt und mit einem Wassergraben umgeben. Umliegend

waren Hofmühl, Meierhof, Obst- und Lustgarten mit Wassergräben umfassen. Der Lustgarten stand im 19. Jahrhundert dem hiesigen und den aus Baden hierher lustwandelndem Publikum zur anständigen Erholung offen. Es war ein herrlicher englischer Garten, der das Schloß noch heute umgibt und durch Rasenflächen mit einzelnen Gruppen schöner Bäume und durch dichte Baumpartien zu einem malerischen Ganzen vereinigt" (vgl. Erhebungsblatt zum Naturdenkmal).

Bestätigt wird das durch den Franziscäischen Kataster des Jahres 1819: südlich der unregelmäßigen, viereckigen, dreigeschossigen Schloßanlage befindet sich ein Gartenhaus, anschließend eine regelmäßig angelegte Pflanzschule, östlich davon ein ebenfalls rasterförmig angelegter Gemüsegarten. Der Park selbst besteht aus größeren und kleineren Baumgruppen, die mit größeren und kleineren Wiesenflächen verschiedenartige Räume bilden. Der gesamte Park wird von einem Wassergraben umschlossen, das Wegenetz ist in der für englische Landschaftsgärten üblichen Art angelegt.

Bemerkenswert ist, daß - ähnlich wie in Pottendorf - der Besitzerwechsel offenbar eine Neugestaltung der Gartenanlage zur Folge hatte.

3. Beurteilung

Ein Vergleich der Plandarstellung des Franziscäischen Katasters aus dem Jahre 1819 mit der gegenwärtigen Situation zeigt, daß - abgesehen vom Zusammenwachsen der einzelnen Waldstücke und Baumgruppen, die für die Gestaltung eines Landschaftsgartens außerordentlich wichtig sind - der Schloßpark Tribuswinkel in groben Linien als englischer Landschaftsgarten erhalten geblieben ist.

Unter diesen Voraussetzungen wäre eine Rekonstruktion nach den Grundsätzen des englischen Landschaftsgartens auch heute noch möglich.

Der Park wurde gleichzeitig mit dem Schloßpark in Pottendorf angelegt, gemeinsam ist diesen beiden Gärten auch der Mangel romantischer Architekturen.

4. Zusammenfassung:

Insgesamt ergibt die Bestandsaufnahme in Verbindung mit den Aussagen der vorhandenen historischen Quellen und Plandarstellungen, daß es sich bei der gegenständlichen Anlage in Tribuswinkel um ein frühes Beispiel eines englischen Landschaftsgartens in Niederösterreich handelt. Abgesehen von dem vor ca. 15 Jahren parzellierten und bebauten Bereich des Küchengartens ist der eigentliche Schloßpark von Tribuswinkel seinem Umfang nach zur Gänze erhalten geblieben und konnte seine wesentlichen Gestaltungselemente - wenn auch nicht sehr deutlich sichtbar - bewahren.

Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung bzw. der Einordnung des Schloßparkes von Tribuswinkel in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt."

Dazu hat der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, OBR Dipl.Ing. Klik, in einem abschließenden Gutachten ausgeführt, daß der Schloßpark Tribuswinkel im Bereich des Wiener Beckens in einem besonders baumarmen Gebiet im pannonischen Klimaraum liege. In der Registrierung der landschaftsökologischen Vorbehaltsflächen Niederösterreichs werde der Schloßpark Tribuswinkel als gut strukturierter Auwaldrest mit Pappeln, Schwarzerlen, Weiden, Eschen und Eichen in der Baumschicht geschildert; weiters, daß in der artenreichen Strauchschicht in den Randbereichen bereits Trockenzeiger auftreten, die den Übergang zum Laubwald der Planarstufe andeuten. In kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht sei der Schloßpark Tribuswinkel als besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes mit regional ökologischer Bedeutung und kleinklimatischer Stabilisationskraft zu werten. Mit seiner Wechselwirkung von Freiflächen, Wald, Buschwerk und Gewässern sei diese Grüninsel, insbesondere für die Vogelwelt, ein geeignetes Brut- und Lebensrevier.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörns in Kenntnis gesetzt.

Zu dem Gutachten hat die Verfahrenspartei, Leopold Osterer, ausgeführt, daß er gegen eine Erklärung zum Naturdenkmal des Schloßparkes Tribuswinkel keine Einwände erhebe, wenn ihm die landwirtschaftliche Nutzung seiner Grundstücke weiterhin gewährleistet sei.

Gleichfalls hat sich die Stadtgemeinde Wien als Grundeigentümerin nicht negativ gegen die geplante Unterschutzstellung ausgesprochen.

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat in ihrer Stellungnahme vom 14.11.1986 ersucht, den Grundstreifen Parz.Nr. 100/1 mit der Breite von 1,5 m für die Errichtung eines Gehsteiges von der Naturdenkmalerklärung auszunehmen, damit die beabsichtigte Straßenverbreiterung durchgeführt werden könne.

In seinem am 19.12.1986 zu diesen Ausnahmebegehren erstellten Gutachten hat der Sachverständige für Naturschutz, OBR Dipl.Ing. Klik ausgeführt, daß durch die Errichtung des Gehsteiges der Schloßpark nicht nachteilig beeinflusst werde, weshalb die Verbreiterung der Schloßallee als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot gestattet werden könne.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu

erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Allees, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Park besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot aus den nachstehenden Erwägungen sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Schloßparkanlage stellt in ihrer heutigen Erscheinungsform ein äußerst prägnantes und daher ein in sehr wesentlicher Weise das Landschaftsbild gestaltendes Element dar.

Darüberhinaus ist die Anlage Zeugnis der Entwicklung der Gartenbaukunst, ausgehend von den adeligen Ziergärten des Barock bis hin zu den Landschaftsgärten des 19. Jahrhunderts, die in dieser Form wegen ihrer Öffnung für das Publikum auch besondere Bedeutung als Elemente der gesellschaftlichen Integration des Bürgertums auf kommunaler Ebene besaßen und sohin heute ein kulturell wichtiges Dokument der ersten, künstlich geschaffenen Erholungsräume aber auch der neuen "bürgerlichen Freiheiten" des ausgehenden Biedermeier sind.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hierfür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Wien, z.Hd.d. Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 11, Rathaus, 1082 Wien
2. die Stadtgemeinde Traiskirchen, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2514 Traiskirchen
3. Herrn Karl Buryan, Traiskirchnerstraße 2, 2512 Tribuswinkel
4. Herrn Leopold Osterer (geb. 1930), Traiskirchnerstraße 1, 2512 Tribuswinkel
5. Herrn Leopold Osterer, Traiskirchnerstraße 1, 2512 Tribuswinkel
6. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergent zur Kenntnisnahme an

7. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt, z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, z.Zl. N- 801241/13
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

22. April 1987
Mag. iur. Wanzenböck
Wanzenböck
Wanzenböck

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Schwartzstraße 50

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr

Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

TELEFAX: (02252) 202/600

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

DVR 0016098

An die
Stadtgemeinde Traiskirchen
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters

Hauptplatz 13
2514 Traiskirchen

Beilagen

9-N-83115

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 202	Datum
	Mag. Enzinger	DW 271	14.03.1997

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 114 Schloßpark Tribuswinkel, Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft teilweise die mit Bescheid vom 30. März 1997, Zl. 9-N-83115, erfolgte Erklärung des Schloßparkes Tribuswinkel zum Naturdenkmal und zwar bezüglich der asphaltierten Straßenflächen, Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel und verfügt diesbezüglich die Löschung der Eintragung unter Nr. 114 im Naturschutzbuch.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz LGBI. 5500-4

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt angeführten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Gemäß § 9 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal von Amts wegen oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Mit Schreiben vom 20.3.1996 hat die Stadtgemeinde Traiskirchen bei der Bezirkshauptmannschaft Baden einen Antrag um Aufhebung der Naturdenkmalerklärung für die Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel, gestellt. Um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt erscheint, wurde eine Amtssachverständige der Fachrichtung für Naturschutz mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und der Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales hinsichtlich der Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel, beauftragt.

In der Folge erstattete die beauftragte Amtssachverständige der Fachrichtung für Naturschutz am 19. September 1996 folgendes Gutachten:

"Befund:

Die Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel stellen öffentliche Verkehrsflächen dar, die sich außerhalb der Einfriedung des Schloßparkes befinden. Die asphaltierten Straßen stellen eine notwendige Verkehrsverbindung zwischen der sog. Schloßsiedlung und dem übergeordneten Straßennetz (Landesstraße L 4011 und L 4013) dar. Einerseits ist die Stadtgemeinde Traiskirchen als Straßenerhalter für die Instandhaltung und Ausbesserung der Fahrbahn der Schloßallee verpflichtet, andererseits würde diese Tätigkeit gegen das Eingriffsverbot verstoßen, sodaß jedesmal ein Antrag um Ausnahme vom Eingriffsverbot für Fahrbahninstandsetzungsarbeiten gestellt werden müßte.

Bei den beiden genannten Grundstücken handelt es sich tatsächlich um reine asphaltierte Straßenzüge, die außerhalb im Anschluß an das Naturdenkmal gelegen sind. Lediglich der Name Schloßallee deutet auf den einstigen Zusammenhang hin. Von einer Allee ist allerdings auf diesen beiden Grundstücken nichts mehr vorhanden. Erst im weiteren Straßenverlauf auf der Parzelle 1418/2 sind im Bereich der Tennisplätze Alleeebäume vorhanden. Diese liegen jedoch auch derzeit bereits außerhalb des Naturdenkmales. Der einzige Baum, der auf der Parzelle 1418/1 noch vorhanden ist, zeigt bereits einen kränklichen Zustand.

Gutachten:

Im Zuge der Unterschutzstellung des Schloßparkes Tribuswinkel als Naturdenkmal mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.3.1987 wurde auch die Schloßallee auf den Parzellen 1418/1 und 1418/3, die den Schloßpark teilweise im Westen säumt, in das Naturdenkmal miteinbezogen. Der Grund für die Miteinbeziehung dieses Straßenzuges geht aus der Aktenlage nicht eindeutig hervor. Es handelt sich jedoch tatsächlich um eine asphaltierte Straße, wobei im Bereich der beiden gegenständlichen Straßenparzellen nur mehr ein einziger bereits kränklicher Baum vorhanden ist. Die Bezeichnung Schloßallee deutet noch auf eine einstige Allee in diesem Bereich hin. Ansonsten ist der Straßenzug außerhalb der Umzäunung des Schloßparkes gelegen und weist keinen inneren Zusammenhang mit diesem auf. Die Begründung der Stadtgemeinde Traiskirchen, daß bei einer Beibehaltung der Unterschutzstellung dieser beiden Grundstücke bei sämtlichen Erhaltungsmaßnahmen des Straßenzuges eine Ausnahmegewilligung vom Eingriffsverbot erforderlich wäre, was mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre, ist einleuchtend. Aus fachlicher Sicht erscheint jedenfalls eine Aufhebung der Naturdenkmalerklärung für die Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel möglich, da keine offensichtlichen Gründe für einen Schutz der Straße bestehen".

Die Behörde ist der Ansicht, daß die in diesem Gutachten aus der fachlich fundierten Befundung gezogenen Schlüsse über den Zustand der antragsgegenständlichen Parzellen sowohl denkrichtig als auch nachvollziehbar sind, darüber hinaus besitzen sie das erforder-

liche Maß an fachlichem Niveau. Dieses Gutachten kann daher als schlüssig und in sich begründet beurteilt werden.

Da somit die für die ursprüngliche Unterschutzstellung maßgeblichen Umstände sich derart geändert zeigen, daß eine weitere Unterschutzstellung der gegenständlichen Parzellen aus natur-schutzfachlicher Sicht nicht befürwortet werden kann, war die Erklärung des Schloßparkes Tribuswinkel hinsichtlich der im Spruch genannten asphaltierten Straßenflächen teilweise zu wider-rufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) für die Berufung beträgt S 120,--.

Hinweis:

Mit Telefax können Berufungen an Werktagen innerhalb der Amtsstunden, das ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem am Dienstag auch bis 19.00 Uhr, eingebracht werden.

Außerhalb dieser Zeiten ist das Telefax-Gerät der Bezirkshauptmannschaft Baden nicht in Betrieb.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 22 52) 9025

BNW3-N-0415/001

BearbeiterIn
Zika Michaela

Durchwahl
22286

Datum
22. Oktober 2005

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel
Sanierung von Bäumen, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot,
Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Traiskirchen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel folgende Maßnahmen an den angeführten Bäumen, die im Lageplan, der diesem Bescheid beiliegt, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet wurde und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, durchzuführen:

a) Fällung folgender Bäume:

- Baum Nr. 1: Esche im Bereich Schlossallee
- Baum Nr. 2: Esche im Bereich Schlossallee
- Baum Nr. 3: Bergahorn unmittelbar neben Mauer
- Baum Nr. 6: Esche neben Leesdorfer Straße
- Baum Nr. 7: Feldahorn neben Leesdorfer Straße
- Baum Nr. 9: Kirsche vor Parz.Nr. 104
- Baum Nr. 11: Feldahorn neben Mühlbach
- Baum Nr. 12: drei Silberpappeln neben Mühlbach
- Baum Nr. 16: Esche neben Mühlbach
- Baum Nr. 17: Feldahorn neben Mühlbach

b) Pflegemaßnahmen (Kroneneinkürzungen oder Dürrastentfernungen) bei folgenden Bäumen:

- Baum Nr. 4: Esche vor Parz.Nr. 99/28, KG. Tribuswinkel:
Einkürzung der beiden untersten Seitenäste, die auf das Nachbargrundstück ragen, auf 1,5 m sowie des untersten Seitenastes ab der Verzweigung
- Baum Nr. 5: Linde vor Parz.Nr. 99/30, KG. Tribuswinkel:
Entfernung von Dürrästen

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr

Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

- Baum Nr. 8: Esche neben Leesdorfer Straße:
Krone einkürzen, als Spechtbaum belassen
- Baum Nr. 10: Schwarzpappel vor Parz.Nr. 104, KG. Tribuswinkel:
Einkürzung unterhalb des ersten Seitenastes in ca. 7 bis 8 m Höhe
- Baum Nr. 13: Feldahorn neben Mühlbach:
westlicher Baum – Dürrastpflege,
östlicher Baum – Einkürzung bis oberhalb des untersten Seitenastes in
ca. 3 m Höhe (eventuell Fällung)
- Baum Nr. 18: Esche neben dem Mühlbach:
Dürrastentfernung (eventuell Fällung bei geringer Vitalität)

II. Kostenentscheidung

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab
Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ <u>47,25</u>
Gesamtbetrag	€ 52,34

Rechtsgrundlagen:

für die Sachentscheidung

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

für die Kostenentscheidung

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um
Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am
gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und
Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine
Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch
auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen
Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das
Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz
und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der
Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3
darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der
Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die

besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II sowie des Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden eingeholt.

Die Sachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten vom 3. Mai 2005 folgendes festgehalten:

„Sachverhalt und Befund:

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat um die Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Tribuswinkel angesucht. Es sollen entsprechend dem beigelegten Lageplan aus Sicherheitsgründen div. Bäume umgeschnitten bzw. Äste entfernt werden. Zur Abklärung, um welche Bäume es sich tatsächlich handelt, fand am 1. April 2005 ein gemeinsamer Lokalaugenschein mit dem Bezirksförster, Herrn Ing. Konrad, und Herrn Wegemann von der Stadtgemeinde Traiskirchen statt. Bei dieser Begehung wurden die tatsächlich erforderlichen Maßnahmen wie folgt festgesetzt und die betroffenen Bäume im Lageplan mit Nummern versehen eingetragen.

1. Esche im Bereich Schlossallee vis à vis Liegenschaft Schlossallee 10, Abstand zum Gehsteig ca 2 m (steht vor zweiter Esche, die ca 1 m zum Gehsteig entfernt ist). Starke Schäden am Stamm erkennbar, durchgehender Riss, Entfernung erforderlich.
2. Esche unmittelbar neben dem Gehsteig Schlossallee, starke Vermorschung im Bereich Stammgabelung, Risse in Hauptästen, daher entfernen.
3. Auslichtung Eschenbestand (dreieckförmige Fläche wird zum Park hin durch Gehweg begrenzt) im Sinne des generellen Gutachtens von Ing. Konrad aus dem Jahr 1998: Maßnahmen erst im Herbst 2005 setzen, vorher Auszeichnung. Bäume zwischen Mauer und Zaun: Abklärung durch Herrn Wegemann, ob diese zum Naturdenkmal gehören oder nicht. Bäume beschädigen teilweise Mauer bzw. Gefahr für außen vorbeiführende Straße. Auslichtung zur Stärkung einzelner vitalerer Individuen. Ein Bergahorn, der sich an der Mauer anlehnt, bereits jetzt entfernen, da Stammhohlräume.
4. Esche vor Parz.Nr. 99/28, Baum nicht fällen, sehr vital, lediglich die beiden untersten Seitenäste, die auf das Nachbargrundstück ragen, auf 1,5 m einkürzen. Ebenso die Verzweigung vom unteren Seitenast weg einkürzen (Dürrast).
5. Linde vor Parz.Nr. 99/30, Stammteilung auf ca 1 m Höhe. Ein Stammteil ebenfalls gegen Nachbargrundstück gerichtet. Baum vital, keine Fällung, lediglich Entfernung von Dürrästen.
6. Esche neben Leesdorfer Straße L4018, Schiefstand, auf lange Sicht gesehen Gefährdung der Straße, daher Fällung.
7. Feldahorn außerhalb vom Zaun neben Leesdorfer Straße, starke Vermorschung im unteren Stammbereich, Schiefklage, daher Fällung.
8. Esche neben Leesdorfer Straße, zwei Hauptäste abgerissen, noch vorhandenen Kronenteil einkürzen, als Spechtbaum belassen.
9. Kirsche vor Parz.Nr. 104, abgestorben, daher Fällung.
10. Mächtige Schwarzpappel vor Parz.Nr. 104, starker Pilzbefall am Stammansatz, starke Morschung, Einkürzung unterhalb des ersten Seitenastes (in ca. 7 m bis 8 m Höhe).
11. Feldahorn neben Mühlbach, Stammriss auf ca. 1,5 m Länge von unten weg, Dürräste, daher Fällung.
12. Drei Silberpappeln neben dem Mühlbach, belassen, lediglich Dürräste entfernen. Die beiden nebeneinander stockenden östlichen Pappeln hinsichtlich Grad der Morschung noch untersuchen, d.h. Anbohren und Berechnen der Standfestigkeit nach Wessoly (Auftrag an Ing. Konrad).

13. Zwei Feldahorn neben dem Mühlbach: westlichen Baum (vom Gehweg im Park gesehen, linker Baum) belassen, nur Dürträste schneiden, östlichen (rechten) Baum einkürzen auf ca. 3 m bis oberhalb des untersten Seitenastes, bei zu starker Morschung fällen.
14. Feldahorn neben Mühlbach belassen.
15. Esche neben Mühlbach, nur geringe Vermorschung, Pilzbefall im Wurzelanlauf, belassen.
16. Esche neben Mühlbach, stärkere Vermorschung, Höhlungen im unteren Stammbereich, vermutlich Wurzel abgemorscht, daher Fällung.
17. Feldahorn neben Mühlbach, großteils dürr, Gefährdung von Gehweg, daher Fällung.
18. Esche neben Mühlbach, gradwüchsiger hoher Baum mit relativ hohem Dürstanteil, Vitalität unklar, daher Laubaustritt abwarten, dann erst Entscheidung, ob lediglich Dürrastentfernung oder Fällung.

Gutachten:

Aufgrund des Lokalaugenscheines und dem dabei beobachteten Zustand der div. Bäume wird es zur Abwehr von Gefahren für Personen notwendig nachfolgende Bäume umzuschneiden (Nummerierung laut Befund bzw. Lageplan):

- 1) Esche im Bereich Schlossallee
- 2) Esche im Bereich Schlossallee
- 3) Bergahorn unmittelbar neben Mauer
- 6) Esche neben Leesdorfer Straße
- 7) Feldahorn neben Leesdorfer Straße
- 9) Kirsche vor Parzelle 104
- 11) Feldahorn neben Mühlbach
- 16) Esche neben Mühlbach
- 17) Feldahorn neben Mühlbach

Bei nachfolgenden Bäumen sind Kroneneinkürzungen oder Dürrastentfernung notwendig:

- 4) Esche vor Parz.Nr. 99/28: Einkürzung der beiden untersten Seitenäste, die auf das Nachbargrundstück ragen, auf 1,5 m sowie des untersten Seitenastes ab der Verzweigung.
- 5) Linde vor Parz.Nr. 99/30: Enternung von Dürträsten
- 8) Esche neben Leesdorfer Straße: Krone einkürzen, als Spechtbaum belassen.
- 10) Schwarzpappel vor Parz.Nr. 104: Einkürzung unterhalb des ersten Seitenastes in ca. 7 bis 8 m Höhe.
- 12) Drei Silberpappeln neben Mühlbach: Entfernung von Dürträsten.
- 13) Feldahorn neben Mühlbach: westlicher Baum Dürrastpflege, östlicher Baum Einkürzung bis oberhalb des untersten Seitenastes in ca. 3 m Höhe (eventuell Fällung).
- 18) Esche neben Mühlbach: Dürrastentfernung (eventuell Fällung bei geringer Vitalität).

Eine Abklärung allfälliger erforderlicher Maßnahmen ist noch erforderlich bei den Bäumen zwischen Mauer und Zaun (siehe Pkt. 3) bzw. bei den Silberpappeln (Nr. 12 – hier ist noch eine Berechnung der Standfestigkeit durch Herrn Ing. Konrad erforderlich, um entsprechende Beauftragung wird ersucht).

Hinsichtlich der gewünschten Auflichtung des Eschenbestandes (siehe Pkt. 3) wird auf das Gutachten von Herrn Ing. Konrad aus dem Jahr 1998 verwiesen. Die Maßnahmen sollten jedoch erst im Herbst 2005 gesetzt werden, wobei zuvor eine Auszeichnung durch Herrn Ing. Konrad erforderlich ist.

Generell ist die Dürrastpflege sinnvoll und notwendig und daher gestattet. Gestattet ist auch die Förderung von vitalen Einzelindividuen durch Entfernung der unmittelbar daneben stehenden konkurrenzierenden Jungbäume, insbesondere im Waldstreifen neben dem Mühlbach und beim Eschenbestand Nr. 3 (s.o.).

Aus fachlicher Sicht kann eine Ausnahmegenehmigung im obigen Sinne erteilt werden und steht diese nicht im Widerspruch zu den Schutzziele des Naturdenkmales.“

Der Sachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion hat in seinem Erhebungsbericht vom 3. Juni 2005 hinsichtlich der drei Silberpappeln festgehalten, dass es dringend geboten erscheint, Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes durchzuführen. Hiefür eignen sich einerseits die Einkürzung der Bäume auf eine Höhe kurz oberhalb der Grünastzone, also in einer Höhe von 10 bis 12 m und Belassung des Reststammes zwecks Gewährleistung eines Lebensraumes für Höhlenbrüter oder andererseits die gänzliche Fällung der Bäume. Weiters wurde festgehalten, dass auf eine Berechnung im Wege der statisch integrierten Anschätzung nach Dipl.Ing. Ernst Wessoly aufbauend auf die vorliegenden eindeutigen Messergebnisse verzichtet wurde und aus baumkundefachlicher Erfahrung gesagt werden kann, dass diese Bäume die Erfordernisse der Standsicherheit nicht erfüllen.

In einer naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Erhebungsbericht bzw. zur gutachtlichen Stellungnahme des Herrn Ing. Konrad hat die Sachverständige für Naturschutz folgendes festgehalten:

„Aus dem Gutachten von Herrn Ing. Konrad geht hervor, dass die drei Silberpappeln neben dem Mühlbach, im Gutachten vom 3.5.2005 unter der Nummer 12 subsumiert, starke Schäden in Form von Dürträsten, Stockmorschung, Bandkrusten-Pilzbefall und Höhlungen aufweisen.

Die Restwandstärken lassen darauf schließen, dass eine Standsicherheit der Bäume nicht gegeben ist. Zur Herstellung der Verkehrssicherheit sei daher entweder eine Einkürzung der Bäume auf eine Höhe kurz oberhalb der Grünastzone als in ca. 10 bis 12 m und Belassung des Reststammes als Lebensraum für Höhlenbrüter oder aber eine gänzliche Fällung erforderlich.

Dazu wird aus fachlicher Sicht festgestellt, dass aufgrund des extrem schlechten Zustandes der drei Pappeln und der Nähe zum Spazierweg eine Fällung der Bäume angezeigt erscheint.

Es wird daher empfohlen, in den Ausnahmebescheid hinsichtlich der im Gutachten vom 3.5.2005 beschriebenen Maßnahmen die drei Silberpappeln Nr. 12 auch zu den zu fällenden Bäumen hinzuzurechnen.“

Diese Gutachten bzw. Stellungnahmen wurden den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieser Gutachten bzw. Stellungnahmen konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal für die im Spruch angeführten Maßnahmen gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der zu den einzelnen Bäumen angeführten Maßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Erght an:

1. die Stadtgemeinde 2514 Traiskirchen
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Erght zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
4. die Bezirksforstinspektion im Hause
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung

Poststelle

7. NOV. 2005

RVS

Brandstetter

Stempel
Beilage 1

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde TRAIKIRCHEN
Abt. Bauamt
Hauptplatz 13
2514 Traiskirchen

BNW3-N-0415/002

Beilagen
1 + 1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 –
19:00 und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 22 52) 9025

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

Durchwahl
22286

Datum
18. März 2008

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 114 - Schlosspark Tribuswinkel, Entfernung von 6 Bäumen,
Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Traiskirchen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel – folgende Maßnahmen an den folgenden Bäumen, die in dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten gekennzeichneten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan mit den Nummern 1 bis 6 ausgewiesen sind, durchzuführen:

1. **Baum Nr. 1 – Esche:** Fällung
2. **Baum Nr. 2 – Esche:** Abtrennung der Hochkrone in einer Höhe von ca. 7 m
3. **Baum Nr. 3 – Robinie:** Fällung
4. **Baum Nr. 4 – Schwarznuss:** Fällung
5. **Baum Nr. 5 und 6 – jeweils eine Feldulme:** Fällung

Hinweis:

Die Maßnahmen an der im Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 24. Jänner 2008 angeführten Linde und Platane (Dürrastentnahme, Unterwuchsentfernung) sind als Pflegemaßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 3 letzter Satz des NÖ Naturschutzgesetzes 200, LGBl. 5500, zu werten und bedürfen daher keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung.

Die Stadtgemeinde Traiskirchen ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
Zusammen	€ 23,99

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 42,99

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten folgendes festgehalten:

„Sachverhalt:

Am 24. Jänner 2008 erfolgte eine Begehung mit einem Vertreter der Stadtgemeinde Traiskirchen. Im Zuge dieser Begehung zeigte sich, dass einzelne Bäume im Nahbereich von Verkehrsanlagen abgestorben sind oder durch verschiedene Umstände eine Gefährdung von Benützern der Weganlage darstellen.

Da Maßnahmen zu Gefahrenabwendung unbedingt notwendig sind, wird hinsichtlich der Eingriffe, welche keine Pflegemaßnahmen sind, von der Gemeinde Traiskirchen ein Antrag auf Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal gestellt werden.

Befund:

Die im Folgenden angeführten Bäume werden hinsichtlich ihrer Baumart und Schadparameter beschrieben. Bei der Erhebung erfolgte eine Einmessung mittels GPS, sodass deren Lage im angeschlossenen Lageplan dargestellt werden konnte.

Baum Nr.1: eine Esche

Infolge des Starkwindereignisses Kyrill im Jänner 2007 erfolgte ein erheblicher Kronenbruch von ca. $\frac{3}{4}$ der Baumkrone. Der Baum weist derzeit eine Höhe von ca. 15 m auf. Er hat einen extremen Schrägstand in Richtung des östlich vorbeilaufenden Weges (Neigung ca. 25 Grad von 90). Der Baum weist durch die Starkwindeinwirkung bereits ein beginnendes Kippversagen auf. Der Wurzelteller hat sich losgerissen, sodass nunmehr stark herabgesetzte Ankerfähigkeit vorliegt. Ein Umstürzen des Baumes kann jederzeit eintreten. Bei diesem Baum können keine Sanierungsmaßnahmen mehr gesetzt werden, welche einen verkehrssicheren Zustand bewirken. Eine Fällung des Baumes ist erforderlich.

Baum Nr. 2: eine Esche

Zirka die halbe Krone dieser Esche mit einem Stammdurchmesser von ca. 70 cm ist abgestorben. Der Baum weist eine hohe Anzahl großer Einfluglöcher auf, deren Durchmesser teilweise mehr als 10 cm beträgt. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser Baum auch für Fledermäuse als Lebensraum dient. Die Spechtlöcher weisen auf einen fortgeschrittenen Zersetzungsprozess im Baum hin; die Tragfähigkeit maßgeblicher Baumteile, also sowohl der abzweigenden Hauptkronenäste als auch im Stammbereich selbst, ist schwerst beeinträchtigt. Der Baum stockt direkt zwischen dem Fußgehweg und der öffentlichen Straße „Leesdorferstraße“. Für diesen Baum sind zur Herstellung einer Verkehrssicherheit rigorose Maßnahmen hinsichtlich des Rückschnittes notwendig. Infolge der hohen ökologischen Wertigkeit (insbesondere als Lebensraum für Höhlenbrüter) ist es jedoch erforderlich, jenen Bereich des Baumes, welche eben diese Lebensbereiche bildet, zu belassen. Demzufolge empfiehlt sich eine Abtrennung der Hochkrone in einer Höhe von ca. 7 m.

Baum Nr. 3: eine Robinie

Diese Robinie hat lediglich einen Stammdurchmesser von ca. 15 cm; sie steht ca. 7 m abseits des Fußgehweges, wächst jedoch in einem Schrägwinkel von 45 Grad gemessen vom Boden in Richtung des Weges. Infolge des ausgeprägten Phototropismus hat sich der Schrägstand dieses Baumes derart entwickelt und mittlerweile wird der Gehweg von ihm überragt. Es ist bei diesem Baum davon auszugehen, dass infolge des zunehmenden Holzgewichts eine permanente Steigerung der Gefährdung durch Entwurzelung, also durch Eintreten eines Kippversagens, erfolgt. Aus diesem Grund scheint es notwendig den gegenständlichen Baum zu fällen, da Entlastungsmaßnahmen nicht geeignet sind, eine zufriedenstellende Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Diese würden letztendlich auch dazu führen, dass der Baum der gesamten Assimilationsmasse oder eines wesentlichen Anteiles derselben verlustig wird.

Baum Nr. 4: eine Schwarznuss

Der Baum ist gänzlich abgestorben, weist derzeit aber noch eine Höhe von 20 m auf und steht unmittelbar neben den vorbeiführenden Fußgeherweg. In der Hochkrone haben bereits zahlreiche Brüche stattgefunden. Eine Fällung des Baumes ist unbedingt erforderlich.

Baum Nr. 5 und 6: jeweils eine Feldulme

Der Durchmesser der Bäume beträgt ca. 15 cm. Sie sind infolge eines Ulmensplintkäferbefalls gänzlich abgestorben. Die Bäume stehen direkt neben dem Weg, weshalb eine Fällung derselben unbedingt erforderlich ist.

Bei der Begehung wurde weiters festgestellt, dass an einer entlang des Weges stehenden mächtigen Linde den Weg überragende Totäste vorhanden sind. Dieser Baum weist eine Höhe von ca. 25 m auf und findet sich im unmittelbaren Umgebungsbereich des Baumes Nr. 1. Bei der Begehung wurde daher übereingekommen, dass zur Pflege dieses Hauptgestaltungselementes des Naturdenkmalbereiches eine Entfernung der Totäste erfolgen kann. Die Eingriffe beschränken sich jedoch auf die Entnahme der tatsächlichen abgestorbener Äste. Zudem finden sich im Überschattungsbereich der Krone eine erheblich Anzahl von Jungbäumen (ca. 8 Stück), welche einen Durchmesser von bis zu 15 cm aufweisen und in den Kronenbereich dieser Linde einwachsen und somit eine Lichtkonkurrenz für diesen Baum darstellen. Aus diesem Grund scheint es zwecks der Erhaltung und Pflege dieser hervorragend wertvollen Linde erforderlich, diesen Unterbewuchs zu entfernen, was ebenfalls als Pflegemaßnahme am Naturdenkmal zu verstehen ist.

Des Weiteren findet sich im direkten Umgebungsbereich des Baumes Nr. 2 eine mächtige Platane, bei welcher die gleiche Problematik vorliegt wie beim der zuvor beschriebenen Linde. Auch hier ist die Entnahme der Dürträste, insbesondere in der Kronenzone, welche dem Weg überragt, dringend anzuraten. Auch hierbei handelt es sich um einen Pflegeeingriff, da diese Maßnahmen geeignet sind, ein späteres Abbrechen der Dürträste mit erhöhter Disposition gegen Befall von holzstrukturzerstörenden Pilzen (unregelmäßige Bruchstelle mit schlechten Austrocknungsverhältnissen) hintan zu halten. Im Überschattungsbereich dieser Krone finden sich ebenfalls ca. 7 Jungbäume, welche in die Krone einwachsen und eine

Lichtkonkurrenz bewirken bzw. eine Beschattung der unteren Kronenbereich der Platane herbeiführen, was wiederum zur Ausbildung von Dürträsten führt. Aus dieser Sicht scheint es geboten, zur Pflege dieses Baumes auch diesen untergeordneten Bewuchs zu entfernen.

Gutachten:

Der Schlosspark Tribuswinkel ist ein Naherholungsgebiet für ortsansässige Besucher, wodurch in diesem Sinn eine besondere Nutzung am Naturdenkmal im Sinne des § 12 Abs. 4 vorliegt. Zur Aufrechterhaltung dieser besonderen Nutzung ist die Aufrechterhaltung und Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes erforderlich. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind daher die Fällungen der Bäume Nr. 1 (Esche), Nr. 3 (Robinie) und Nr. 4 (Schwarznuß), Nr. 5 und 6 (Feldulmen) zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes unbedingt erforderlich.

Dies erklärt sich im Falle der abgestorbenen Individuen (Nr. 4, 5 und 6) von selbst. Im Falle der noch nicht abgestorbenen Bäume (Nr. 1 und 3) kann ausgesagt werden, dass baumpflegerische Maßnahmen nicht mehr geeignet sind, einen sicheren Zustand herzustellen. Bei diesen extrem vom Kippversagen bedrohten Individuen wären selbst Kronenreduktionen nicht geeignet, einen sicheren Zustand herzustellen.

Im Falle des Baumes Nr. 2 (Esche) ist aber ein gänzlicher Abtrag der Hochkrone vorzunehmen, da durch fortgeschrittenen Holzpilzbefall die Tragfähigkeit dieses Baumes nicht mehr gegeben ist. Die Totalentlastung ist deshalb einer Fällung vorzuziehen, da dieser Baum als ausgezeichnetes Bruthabitat für Höhlenbrüter (höhlenbrütende Vögel, Fledermäuse) geeignet ist und durch das Vermeiden einer Fällungsmaßnahme ein empfindlicher ökologischer Verlust am Naturdenkmal vermieden werden kann.

Da die zu fällenden Bäume vom dichten Gehölzbestand umgeben ist, welcher bereits Wuchshöhen von über 10 m aufweist, ist es nicht sinnvoll, Nachpflanzungen vorzuschreiben.

Die Pflegemaßnahmen an der Linde und der Platane (Dürrastentnahme, Unterwuchsentfernung) sind als Pflegemaßnahmen am Naturdenkmal im Sinne des § 12 Abs. 3 letzter Satz zu bewerten.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden, diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Fachgebiet L1 im Hause
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2,
p.a. NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße
52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde
TRAIKIRCHEN
Hauptplatz 13
2514 Traiskirchen

BNW3-N-0415/003

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
08.03.2010

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel, Fällung von 10 Bäumen,
Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Traiskirchen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel nachstehende Maßnahmen an den angeführten Bäumen im Bereich des Naturdenkmales gemäß den Projektunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheidaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, durchzuführen:

Baum Nr. 24, Feldahorn, Durchmesser ca. 60 cm:

Von Seiten des baumkundefachlichen Unternehmens wurde eine Einkürzung von ca. 3 m im gesamten Kronenhabitus des Baumes vorgesehen. Der Baum weist in der Natur einen erheblichen Schrägstand in Richtung des in unmittelbarer Umgebung befindlichen Schlosses auf. Im Kronenbereich finden sich Situationen, wo Grünäste die Dachtraufe überragen. Letztendlich ist aber festzuhalten, dass durch den erheblichen Schrägstand des Baumes die einseitige, nämlich gebäudeseitige Kronenausbildung eine Entlastung in der Baumkrone erforderlich macht. Aus diesem Grund ist im Sinne der Baumerhaltung, nämlich der vorbeugenden Entgegenwirkung eines im mittelbaren Zeitraum zu erwartenden Kippversagens, die **Einkürzung im vorgeschlagenen Umfang** erforderlich.

Baum Nr. 96, Vogelkirsche, Durchmesser ca. 40 cm:

Auch dieser Baum weist einen Schrägstand in Richtung der Offenlandfläche und des darauf befindlichen Kinderspielplatzes auf; derzeit ist eine Neigung des Baumes von ca. 20 Grad von der Normalen anzuschätzen. Das gesamte Kronenvolumen ist lichtseitig ausgebildet und aus diesem Grund ist eine Entlastung dieses Baumes erforderlich um ein Kippversagen hinten zu halten. Dieser Baum weist im Wurzelanlauf auch extreme Zugwurzeln auf. Der **Kroneneinkürzung um 2m** ist daher zuzustimmen.

Baum Nr. 63, Feldahorn, Durchmesser ca. 30 cm:

Im Stammanlauf findet sich eine massive Rindenablösung im Ausmaß von ca. 1/8 des Stammumfangs. Es finden sich weiters Bodendeformationen, welche ein beginnendes Kippversagen indizieren. Der Baum weist erheblichen Schrägstand in Richtung der eingefriedeten Fläche im Umgebungsbereich des Kindergartens auf und weist von seinem Wuchsbild eine artenuntypische Ausformung auf. Im unmittelbaren Umgebungsbereich findet sich ein ihn dominierender Spitzahorn, welcher die ungünstige Wuchsausformung durch Überschattung bewirkt hat. Der Baum stockt in einem waldartigen Bereich mit begleitender Strauchvegetation und Naturverjüngung forstlicher Holzarten und aus baumkundefachlicher Sicht ist eine Sanierung des Baumes nicht möglich, weshalb eine **Fällung** zu erfolgen hat.

Baum Nr. 65, Feldahorn, Durchmesser ca. 40 cm:

Der Baum weist bodennah erhebliche Rindenablösungen auf. Diese betragen ca. 50 % des Stammumfangs. In seiner Krone zeigt sich massive Verlichtung und es ist davon auszugehen, dass lediglich mehr ¼ der ursprünglich vorhandenen Grünkrone am Baum befindlich ist. Es findet sich eine hohe Anzahl von Dürträsten und am Stammanlauf liegt eine massive Ausbildung von Pilzfruchtkörper holzstrukturzerstörender Pilze vor. Der Baum steht grundsätzlich im waldartigen Bereich des Naturdenkmals, beansprucht aber für sich einen herausragenden Luftraum und in seinem Überschattungsbereich findet sich ein dichter Bewuchs der Strauchart Holunder sowie im geringen Ausmaß auch forstlicher Verjüngung. Eine **Fällung** des Baumes ist erforderlich, da keine Sanierungsmaßnahmen mehr zur Vitalitätssteigerung oder zur Baumerhaltung geeignet sind. Grundsätzlich eignet sich der Standort für eine **Nachpflanzung**.

Baum Nr. 68, Feldahorn, Durchmesser ca. 70 cm Höhe ca. 25 m:

Der Baum weist flächig Rindenablösungen auf und diese sind über den gesamten Stamm verteilt. Im Wurzelanlaufbereich liegt ebenso eine offene Rindenablösung vor und es zeigt sich kein zufrieden stellendes Wundreaktionsverhalten. Die Kronentraufe des Baumes findet sich in einer Höhe von ca. 15 m. Im Hochkronenbereich, also in einer Höhe von ca. 12 m, finden sich offene Morschungen am Hauptstamm und liegt keine ausreichende Tragfähigkeit vor, da zu geringe Restwandstärken vorhanden sind. Dieser Kronenteil überragt einen Geräteschuppen, welcher dem Kindergarten zugehörig ist. Der Kronenteil, welcher

über die zuvor angesprochene Morschung aufragt, umfasst ein Volumen von ca. 2/3 der gesamten Grünkrone. Zur Herstellung eines sicheren Zustandes ist die Abtrennung des Kronenteiles unterhalb der Morschung erforderlich. Da dadurch nur mehr ein Relikt der ursprünglich vorhandenen Krone vorliegen würde, welches gegen alle Windlasteinwirkung erhöhte Exposition aufweist, andererseits aber auch der Tatsache, dass im Wurzelanlaufbereich erhebliche Stabilitätsdefizite vorliegen und im Stammbereich tiefe Rindenablösungen durch Rindenpilzbefall eingetreten sind, ist eine **Fällung** des Baumes erforderlich, da keine Sanierungsmaßnahmen mehr zur sicheren Baumerhaltung geeignet sind. Grundsätzlich eignet sich der Standort für eine **Nachpflanzung**.

Baum Nr. 67, Vogelkirsche, Durchmesser ca. 25 cm:

Bei dem Baum ist eine massive Morschung des Hauptstammes zu diagnostizieren, was sich an einer Verdickung des Erdstammes erkennen lässt. Bei einer vorhergehenden Erhebung wurde auch festgestellt, dass der Stamminnenraum bereits durch Ameisen besiedelt ist; daher kann aus Erfahrung gesagt werden, dass betreffend der Standsicherheit des Baumes davon auszugehen ist, dass eine irreversible Schwächung der Standsicherheit vorliegt. Es begründet sich auf zu geringe Restwandstärken und da der Defekt im unmittelbaren Erdstammbereich des Baumes gelegen ist, andererseits jedoch eine Wuchshöhe von bis zu 15 m vorliegt und die gesamte Grünmasse der Baumkrone erst ab einer Höhe von ca. 10 m ausgebildet ist wodurch Lastenverhältnisse vorliegen, welche in Hinblick auf den schweren Stammdefekt eine Reduktion des Baumes in einer Art und Weise bedingen würden, welche eine gänzliche Abtrennung der Grünkrone mit sich bringen würde. Aus diesem Grund ist eine **Fällung** des Baumes notwendig.

Der Standort des Baumes ist derart zu beschreiben, dass in unmittelbarer Umgebung eine hohe Anzahl gleichwertiger oder höherwertigerer Bäume vorliegt (Abstand teilweise weniger als 2 m) und eine Nachpflanzung ist deshalb nicht erforderlich.

Baum Nr. 99, Linde, Durchmesser ca. 25 cm:

Dieser Baum weist bereits eine erhebliche Deformation im Wurzelanlaufbereich auf und es findet sich umfassende Adventivwurzelbildung. Er hat einen deutlichen Schrägstand in Richtung der Spielplatzfläche des Kindergartens; weist selbst aber trotz seiner Höhe von ca. 20 m eine geringe Kronenausformung auf und diese ist einseitig ausgebildet. Beim gegenständlichen Baum liegt offensichtlich in Folge der Wurzelsituation die Gefahr eines Kippversagens vor und in Folge des in der Natur vorliegenden hohen Grünastansatzes (ab ca. 15 m) können keine Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung eines Kippversagens im Sinne einer Baumerhaltung bewerkstelligt werden, da die Kronenreduktion in einen Umfang stattzufinden hätte, dass die gesamte Grünkrone entfernt würde.

Der Standort des Baumes ist zu beschreiben, dass es sich in einer Art Waldrandgesellschaft befindet. Im unmittelbaren Umgebungsbereich finden sich jedoch wertvolle und gestaltende Bäume sowie autochthoner Strauchunterwuchs und deshalb ist eine **Nachpflanzung nicht erforderlich**.

Baum Nr. 129, Rosskastanie, Durchmesser ca. 70 cm:

Bei dem Baum handelt es sich um einen ehemaligen Zwiesel, von welchem ein Hauptstämmling abgebrochen ist. Jeder dieser Hauptstämmlinge hatte ursprünglich einen Durchmesser von ca. 50 cm. An der Bruchstelle des ehemals vorhandenen Hauptstämmling findet sich eine umfassende Rindenablösung sowie massive offene Morschung mit zahlreichen Einfluglöchern höhlenbrütender Vogelarten. An verschiedenen Stellen des Stammmantels ist erkennbar, dass die Morschung durchreichend ist. In einer Höhe von ca. 4 m oberhalb des Bodens findet sich am verbliebenen Hauptstämmling eine neuerliche Bruchstelle und auch bei dieser sind tiefe Einmorschungen erkennbar.

Die Höhe des Baumes beträgt derzeit ca. 15 m und dieser noch bestehende Stämmling ist zur Gänze grün belaubt; es liegt also ein ausgedehntes Windsegel vor. Am gegenständlichen Baum liegt ein gefährlicher Zustand vor und das Eintreten eines Schadereignisses ist zu erwarten. Eine **Fällung** des Baumes ist unbedingt erforderlich, da seine Standsicherheit nicht mehr gegeben ist. Allein die Tatsache, dass der Hauptstämmling brechen kann, was eben so gut möglich ist wie ein gänzlich Bruchversagens des Hauptstammes, und da derartige Restkronen lediglich von sich aus selbst bei gesunden vorliegenden Holzkörper $\frac{1}{4}$ der sonst zugrunde liegenden Tragfähigkeit aufweisen, ist eine Sanierung des Baumes nicht denkbar. Demzufolge ist eine Fällung dieses Baumes erforderlich.

Dieser Baum befindet sich in einem Parkbereich, welcher mit dichter Naturverjüngung der Baumarten Esche und Feldahorn bestanden ist. Es handelt sich dabei aber um eine Waldrandgesellschaft und die öffentliche Verkehrsfläche findet sich in einer Entfernung von ca. 5 m. Von diesem Baum geht also eine erhebliche gestalterische Wirkung aus. Aus diesem Grund hat eine **Nachpflanzung mit der Baumart Rosskastanie** in unwesentlicher Abrückung vom gegenwärtigen Baumstandpunkt zu erfolgen und dafür erforderlichen Begleitmaßnahmen der Gehölzentfernung in dessen Umkreis hat stattzufinden.

Baum Nr. 137, Robinie, Durchmesser ca. 20 cm:

In ca. 7 m Höhe oberhalb des Bodens zweigt ein Starkast in Richtung der in der Nähe vorbeiführenden Verkehrsfläche ab und bei diesem ist ein tiefer Einriss in den Leitstamm erkennbar. Eine Sanierung dieses Schadens durch abtrennen des Astes allein bedingt noch keine Herstellung der Bruchresistenz, da derartige Risse tief in den Stammmantel des Leitstammes einreichen. Deshalb liegt beim dann verbleibenden Kronenteil eine erhebliche Gefahr des Bruchversagens vor. Es hätte daher eine Einkürzung in einem Umfang zu erfolgen, dass der überwiegende Teil der Grünkronen entfernt werden müsste. Eine **Fällung** des Baumes ist daher notwendig. Der Baum befindet sich in einem Parkbereich, welcher nebst der Verkehrsanlage gelegen ist und waldartige Charakteristik aufweist. Im unmittelbaren Umgebungsbereich findet sich ein gut ausgebildeter und wertvoller Baumbestand und in Folge der Überschattungswirkung dessen, ist die Vornahme einer Nachpflanzung nicht erforderlich.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Die erforderlichen Fällungsmaßnahmen (Baum-Nr.: 63, 65, 67, 68, 99, 129, 137) oder die Rückschnittmaßnahmen in den Kronen (Baum-Nr.: 24 und 96) haben unter größtmöglicher Schonung des umgebenden Baumbestandes zu erfolgen.
2. Rückschnitte in den Kronen haben entsprechend dem derzeitigen Stand des Wissens und der Technik fachgerecht zu erfolgen (ÖNORM I1122).
3. Das Befahren des Bodens mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen für die Durchführung der verkehrssichernden Maßnahmen und die Bringung des dabei anfallenden Holzes abseits der derzeit vorhandenen Wegeanlagen hat zu unterbleiben.
4. Das bei den Fällungen anfallende Holz ist entsprechend einer geordneten land- und forstwirtschaftlichen Praxis aufzuarbeiten und zu lagern oder von der Fläche des Naturdenkmales zu verbringen.
5. Betreffend die Bäume Nr.: 65, 68 und 129 ist binnen 18 Monaten nach deren Fällung eine Nachpflanzung mit Jungbäumen der Baumart Rosskastanie mit einem Stammumfang von mindestens 15-20 cm vorzunehmen.
6. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Fachgebiet Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Baden schriftlich mitzuteilen.

II.

Die Stadtgemeinde Traiskirchen ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	<u>€ 37,80</u>
Gesamtbetrag	€ 42,89

Weiters wird die Stadtgemeinde Traiskirchen ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 61,89

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Das Naturdenkmal Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel ist eine Parkanlage, welche einer uneingeschränkten Besucherschaft zugänglich ist, da es sich um eine öffentliche Parkanlage handelt. Eine besondere Nutzung im Sinne des NÖ Naturschutzgesetz kann daher diesbezüglich erkannt werden. Es ist daher festzuhalten, dass durch den Baumbewuchs, welcher dem Naturdenkmal angehört, eine erhebliche Gefährdung für die Besucher der Parkanlage aber teilweise auch für die Benützer der umgebenden Verkehrsanlagen oder die Bewohner der wiederum daran angrenzenden Siedlungsbereiche oder deren Güter hervorgeht, welche sich aus dem ausgesprochen schlechten Gesundheitszuständen der beurteilten Bäume herleitet.

Grundsätzlich ist bei den erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes festzuhalten, dass es sich hierbei nicht um Maßnahmen handelt, welche der Pflege und dem Erhalt des Naturdenkmals selbst dienen. Da die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes lediglich dem Nutzungsanspruch der Besucher der Parkanlage oder der Benützer angrenzender Verkehrsanlagen oder Siedlungen entspricht. Andererseits ist jedoch auch festzuhalten, dass die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes eine Verpflichtung darstellt, welche sich aus gesetzlichen Bestimmungen begründet. Zur Herstellung eines solchen ist die Fällung oder Einkürzung der beschriebenen Bäume erforderlich.

Die beschriebenen Bäume befinden sich in einen waldartigen Teil des Naturdenkmales and und sind wiederum von einem dichten Baumbestand umgeben.

Dieser weist urwaldartige Charakteristik auf, ist artenreich und in Höhe und Dichte gut strukturiert. Es steht zwar außer Zweifel, dass einige der zur Fällung vorgesehenen Bäume hohe Wertigkeit als Lebensraum für höhlenbrütende Vögel aufweisen, dazu ist aber auszuführen, dass die waldartigen Flächen des Naturdenkmales mit einem sehr hohen Totholzanteil an stehenden und liegenden Totholz ausgestattet sind. Da höhlenbrütende Vogelarten vorzugsweise morschende Bäume zur Anlage von Nisthöhlen verwenden und somit liegen ausreichend Ersatzhabitate vor.

Durch den Umstand, dass die zur Fällung erforderlichen Bäume in einen waldartigen Bewuchsgürtel von Bäumen und Sträuchern stehen, welcher reich gegliedert ist und einen hohen Kronenschluss aufweist, kann auf die Einforderung von Nachpflanzungsmaßnahmen verzichtet werden. Dies deshalb, da durch die Fällungen weder das Erscheinungsbild noch die ökologische Funktionstüchtigkeit (im weitesten Sinn und auch als Lebensraum der Pflanzen und Tierarten) nachhaltig beeinträchtigt wird.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu Zl. BNL1-A-088/006
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGB1. 5500-3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde von seiten der zuständigen Naturschutzbehörde des Amtes der Nö Landesregierung der Antrag gestellt, den Schloßpark Tribuswinkel zum Naturdenkmal zu erklären. Die Einleitung dieses Verfahrens hat ihre Ursache darin, daß der Schloßpark Tribuswinkel als "Geschützter Landschaftsteil" im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Einlageblatt 29, eingetragen war. Mit der Novelle zum Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGB1. 5500-0, wurde das Rechtsinstitut "Geschützter Landschaftsteil" aus dem Naturschutzrecht ersatzlos entfernt. "Geschützte Landschaftsteile" waren demnach "Naturgebilde, die das Landschaftsbild (auch Stadt- oder Ortsbild) verschönerten oder der Landschaft von biologischem Nutzen waren, ohne daß sie in einem Naturschutzgebiet lagen oder Naturdenkmal waren."

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im Nö Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person des Dipl.Ing.Dr. Reining, Beamter der Abt. R/2 des Amtes der Nö Landesregierung, zugleich Lehrbeauftragter an der Uni-

versität für Bodenkultur in Wien für die Geschichte der Landschaftsgestaltung und der Gartenkunst, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, folgendes:

1. Lage und Größe:

Der ca. 11 ha große Schloßpark liegt im Südosten des Ortes Tribuswinkel und umfaßt folgende Grundstücke:

100/1, 102, 103, 104, 1418/1 und 1418/3, alle KG Tribuswinkel.

Der Park wird im Norden vom Badener Mühlbach, im Osten und im Süden von einem Wassergraben (Grundstück Nr. 1434/2 und 1429) und der Landesstraße L 4013 begrenzt. Im Westen bildet eine Allee (Grundstück Nr. 1418/3) bzw. die sogenannte Schloßsiedlung, die etwa 1965 an der Stelle der Gärtnerei errichtet worden ist, den Abschluß.

2. Beschreibung:

2.1. Heutiger Zustand

Wer heute den Schloßpark von Tribuswinkel besucht, kann sich nur schwer das Bild eines nach landschaftlichen Gesichtspunkten gestalteten Parkes vor Augen stellen: von dem ursprünglich vorhandenen kleinräumigen Wechsel von Wiesen und Waldflächen hat sich nur ein breites Wiesenband zwischen zwei großen Waldkomplexen erhalten. Die kulissenartig angeordneten Waldstücke sind infolge mangelnder gartenkünstlerischer Betreuung während des 20. Jahrhunderts gänzlich zusammengewachsen.

Wie eine Begehung am 17. November 1981 mit Herrn Oberförster Konrad von der Bezirksforstinspektion Baden zeigte, ist teilweise der Baumbestand aus der Entstehungszeit des Parkes (das ist um 1800) an den Begrenzungszonen und in der näheren Umgebung des Schlosses erhalten geblieben, ebenso weisen noch vereinzelte Baumriesen auf den Standort der ehemaligen Remisen hin. Besonders er-

wähnenswert sind drei rund 250 - 300 Jahre alte Platanen im Vorhof des Schlosses, mehrere ca. 200 Jahre alte Silberpappeln im Norden des Parkes an der Grenze zum Siedlungsgebiet, sowie ebenfalls 200 Jahre alte Eschen nördlich der breiten Wiese. Im Osten sind noch drei Buchen, eine Platane und zwei Linden aus der Entstehungszeit sowie eine ca. 250 Jahre alte Stieleiche im Südwesten (östlich der neuen Siedlung) besonders erwähnenswert.

2.2. Historische Entwicklung

Die Feste Tribuswinkel wurde gleich anderen Burgen am Rande des Wienerwaldes zum Schutz der Ostmark errichtet. Die wehrpolitische Aufgabe lag nicht nur in der örtlichen Sicherung, sondern auch in der Bewachung des Verkehrswegenetzes vom Norden nach Süden und nach Westen, tritt doch im Bereich von Tribuswinkel das Schwechatal vom Ostrand der Alpen in die Ebene. Tribuswinkel hatte in dieser Zeit ähnliche Aufgaben zu erfüllen wie die Burgen von Weikersdorf oder Leesdorf.

Die erste Anlage, die wird zwischen 1120 und 1130 errichtet worden sein, war mit größter Wahrscheinlichkeit ein wasserumgebenes festes Haus, das sich im Laufe der Zeit zu einem wehrhaften Wasserschloß entwickelte.

Während der Zeit der Kämpfe mit den Türken zählte auch Tribuswinkel zu den Zufluchtsstätten. Nach Beendigung der Auseinandersetzung mit den Türken verloren viele dieser Burgen ihren wehrhaften Charakter, ihre Architektur wurde den damals modernen Bauformen angepaßt und Gartenanlagen im geometrischen Stil wurden diesen Adelssitzen zugeordnet. Ob auch in Tribuswinkel eine derartige kleine geometrische Gartenanlage vorhanden war, konnte auf Grund der vorhandenen Plandarstellungen nicht nachgewiesen werden. Fest steht, daß schon um 1800 (von 1799 bis 1877 war die Familie Bartenstein Besitzer von Tribuswinkel) ein englischer Garten gestaltet war.

"Um das Jahr 1800 war die Feste Tribuswinkel noch mit 8 Feldschlängeln bewährt und mit einem Wassergraben umgeben. Umliegend

waren Hofmühl, Meierhof, Obst- und Lustgarten mit Wassergräben umfassen. Der Lustgarten stand im 19. Jahrhundert dem hiesigen und den aus Baden hierher lustwandelndem Publikum zur anständigen Erholung offen. Es war ein herrlicher englischer Garten, der das Schloß noch heute umgibt und durch Rasenflächen mit einzelnen Gruppen schöner Bäume und durch dichte Baumpartien zu einem malerischen Ganzen vereinigt" (vgl. Erhebungsblatt zum Naturdenkmal).

Bestätigt wird das durch den Franziscäischen Kataster des Jahres 1819: südlich der unregelmäßigen, viereckigen, dreigeschossigen Schloßanlage befindet sich ein Gartenhaus, anschließend eine regelmäßig angelegte Pflanzschule, östlich davon ein ebenfalls rasterförmig angelegter Gemüsegarten. Der Park selbst besteht aus größeren und kleineren Baumgruppen, die mit größeren und kleineren Wiesenflächen verschiedenartige Räume bilden. Der gesamte Park wird von einem Wassergraben umschlossen, das Wegenetz ist in der für englische Landschaftsgärten üblichen Art angelegt.

Bemerkenswert ist, daß - ähnlich wie in Pottendorf - der Besitzerwechsel offenbar eine Neugestaltung der Gartenanlage zur Folge hatte.

3. Beurteilung

Ein Vergleich der Plandarstellung des Franziscäischen Katasters aus dem Jahre 1819 mit der gegenwärtigen Situation zeigt, daß - abgesehen vom Zusammenwachsen der einzelnen Waldstücke und Baumgruppen, die für die Gestaltung eines Landschaftsgartens außerordentlich wichtig sind - der Schloßpark Tribuswinkel in groben Linien als englischer Landschaftsgarten erhalten geblieben ist.

Unter diesen Voraussetzungen wäre eine Rekonstruktion nach den Grundsätzen des englischen Landschaftsgartens auch heute noch möglich.

Der Park wurde gleichzeitig mit dem Schloßpark in Pottendorf angelegt, gemeinsam ist diesen beiden Gärten auch der Mangel romantischer Architekturen.

4. Zusammenfassung:

Insgesamt ergibt die Bestandsaufnahme in Verbindung mit den Aussagen der vorhandenen historischen Quellen und Plandarstellungen, daß es sich bei der gegenständlichen Anlage in Tribuswinkel um ein frühes Beispiel eines englischen Landschaftsgartens in Niederösterreich handelt. Abgesehen von dem vor ca. 15 Jahren parzellierten und bebauten Bereich des Küchengartens ist der eigentliche Schloßpark von Tribuswinkel seinem Umfang nach zur Gänze erhalten geblieben und konnte seine wesentlichen Gestaltungselemente - wenn auch nicht sehr deutlich sichtbar - bewahren.

Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung bzw. der Einordnung des Schloßparkes von Tribuswinkel in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt."

Dazu hat der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, OBR Dipl.Ing. Klik, in einem abschließenden Gutachten ausgeführt, daß der Schloßpark Tribuswinkel im Bereich des Wiener Beckens in einem besonders baumarmen Gebiet im pannonischen Klimaraum liege. In der Registrierung der landschaftsökologischen Vorbehaltsflächen Niederösterreichs werde der Schloßpark Tribuswinkel als gut strukturierter Auwaldrest mit Pappeln, Schwarzerlen, Weiden, Eschen und Eichen in der Baumschicht geschildert; weiters, daß in der artenreichen Strauchschicht in den Randbereichen bereits Trockenzeiger auftreten, die den Übergang zum Laubwald der Planarstufe andeuten. In kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht sei der Schloßpark Tribuswinkel als besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes mit regional ökologischer Bedeutung und kleinklimatischer Stabilisationskraft zu werten. Mit seiner Wechselwirkung von Freiflächen, Wald, Buschwerk und Gewässern sei diese Grüninsel, insbesondere für die Vogelwelt, ein geeignetes Brut- und Lebensrevier.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörns in Kenntnis gesetzt.

Zu dem Gutachten hat die Verfahrenspartei, Leopold Osterer, ausgeführt, daß er gegen eine Erklärung zum Naturdenkmal des Schloßparkes Tribuswinkel keine Einwände erhebe, wenn ihm die landwirtschaftliche Nutzung seiner Grundstücke weiterhin gewährleistet sei.

Gleichfalls hat sich die Stadtgemeinde Wien als Grundeigentümerin nicht negativ gegen die geplante Unterschutzstellung ausgesprochen.

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat in ihrer Stellungnahme vom 14.11.1986 ersucht, den Grundstreifen Parz.Nr. 100/1 mit der Breite von 1,5 m für die Errichtung eines Gehsteiges von der Naturdenkmalerklärung auszunehmen, damit die beabsichtigte Straßenverbreiterung durchgeführt werden könne.

In seinem am 19.12.1986 zu diesen Ausnahmebegehren erstellten Gutachten hat der Sachverständige für Naturschutz, OBR Dipl.Ing. Klik ausgeführt, daß durch die Errichtung des Gehsteiges der Schloßpark nicht nachteilig beeinflusst werde, weshalb die Verbreiterung der Schloßallee als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot gestattet werden könne.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu

erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Allees, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Park besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot aus den nachstehenden Erwägungen sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Schloßparkanlage stellt in ihrer heutigen Erscheinungsform ein äußerst prägnantes und daher ein in sehr wesentlicher Weise das Landschaftsbild gestaltendes Element dar.

Darüberhinaus ist die Anlage Zeugnis der Entwicklung der Gartenbaukunst, ausgehend von den adeligen Ziergärten des Barock bis hin zu den Landschaftsgärten des 19. Jahrhunderts, die in dieser Form wegen ihrer Öffnung für das Publikum auch besondere Bedeutung als Elemente der gesellschaftlichen Integration des Bürgertums auf kommunaler Ebene besaßen und sohin heute ein kulturell wichtiges Dokument der ersten, künstlich geschaffenen Erholungsräume aber auch der neuen "bürgerlichen Freiheiten" des ausgehenden Biedermeier sind.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hierfür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Wien, z.Hd.d. Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 11, Rathaus, 1082 Wien
2. die Stadtgemeinde Traiskirchen, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2514 Traiskirchen
3. Herrn Karl Buryan, Traiskirchnerstraße 2, 2512 Tribuswinkel
4. Herrn Leopold Osterer (geb. 1930), Traiskirchnerstraße 1, 2512 Tribuswinkel
5. Herrn Leopold Osterer, Traiskirchnerstraße 1, 2512 Tribuswinkel
6. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergent zur Kenntnisnahme an

7. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt, z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, z.Zl. N- 801241/13
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

22. April 1987
Mag. iur. Wanzenböck
Wanzenböck
Wanzenböck

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Schwartzstraße 50

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr

Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

TELEFAX: (02252) 202/600

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

DVR 0016098

An die
Stadtgemeinde Traiskirchen
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters

Hauptplatz 13
2514 Traiskirchen

Beilagen

9-N-83115

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 202	Datum
	Mag. Enzinger	DW 271	14.03.1997

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 114 Schloßpark Tribuswinkel, Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft teilweise die mit Bescheid vom 30. März 1997, Zl. 9-N-83115, erfolgte Erklärung des Schloßparkes Tribuswinkel zum Naturdenkmal und zwar bezüglich der asphaltierten Straßenflächen, Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel und verfügt diesbezüglich die Löschung der Eintragung unter Nr. 114 im Naturschutzbuch.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz LGBI. 5500-4

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt angeführten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Gemäß § 9 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal von Amts wegen oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Mit Schreiben vom 20.3.1996 hat die Stadtgemeinde Traiskirchen bei der Bezirkshauptmannschaft Baden einen Antrag um Aufhebung der Naturdenkmalerklärung für die Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel, gestellt. Um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt erscheint, wurde eine Amtssachverständige der Fachrichtung für Naturschutz mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und der Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales hinsichtlich der Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel, beauftragt.

In der Folge erstattete die beauftragte Amtssachverständige der Fachrichtung für Naturschutz am 19. September 1996 folgendes Gutachten:

"Befund:

Die Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel stellen öffentliche Verkehrsflächen dar, die sich außerhalb der Einfriedung des Schloßparkes befinden. Die asphaltierten Straßen stellen eine notwendige Verkehrsverbindung zwischen der sog. Schloßsiedlung und dem übergeordneten Straßennetz (Landesstraße L 4011 und L 4013) dar. Einerseits ist die Stadtgemeinde Traiskirchen als Straßenerhalter für die Instandhaltung und Ausbesserung der Fahrbahn der Schloßallee verpflichtet, andererseits würde diese Tätigkeit gegen das Eingriffsverbot verstoßen, sodaß jedesmal ein Antrag um Ausnahme vom Eingriffsverbot für Fahrbahninstandsetzungsarbeiten gestellt werden müßte.

Bei den beiden genannten Grundstücken handelt es sich tatsächlich um reine asphaltierte Straßenzüge, die außerhalb im Anschluß an das Naturdenkmal gelegen sind. Lediglich der Name Schloßallee deutet auf den einstigen Zusammenhang hin. Von einer Allee ist allerdings auf diesen beiden Grundstücken nichts mehr vorhanden. Erst im weiteren Straßenverlauf auf der Parzelle 1418/2 sind im Bereich der Tennisplätze Alleebäume vorhanden. Diese liegen jedoch auch derzeit bereits außerhalb des Naturdenkmales. Der einzige Baum, der auf der Parzelle 1418/1 noch vorhanden ist, zeigt bereits einen kränklichen Zustand.

Gutachten:

Im Zuge der Unterschutzstellung des Schloßparkes Tribuswinkel als Naturdenkmal mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.3.1987 wurde auch die Schloßallee auf den Parzellen 1418/1 und 1418/3, die den Schloßpark teilweise im Westen säumt, in das Naturdenkmal miteinbezogen. Der Grund für die Miteinbeziehung dieses Straßenzuges geht aus der Aktenlage nicht eindeutig hervor. Es handelt sich jedoch tatsächlich um eine asphaltierte Straße, wobei im Bereich der beiden gegenständlichen Straßenparzellen nur mehr ein einziger bereits kränklicher Baum vorhanden ist. Die Bezeichnung Schloßallee deutet noch auf eine einstige Allee in diesem Bereich hin. Ansonsten ist der Straßenzug außerhalb der Umzäunung des Schloßparkes gelegen und weist keinen inneren Zusammenhang mit diesem auf. Die Begründung der Stadtgemeinde Traiskirchen, daß bei einer Beibehaltung der Unterschutzstellung dieser beiden Grundstücke bei sämtlichen Erhaltungsmaßnahmen des Straßenzuges eine Ausnahmegewilligung vom Eingriffsverbot erforderlich wäre, was mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre, ist einleuchtend. Aus fachlicher Sicht erscheint jedenfalls eine Aufhebung der Naturdenkmalerklärung für die Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel möglich, da keine offensichtlichen Gründe für einen Schutz der Straße bestehen".

Die Behörde ist der Ansicht, daß die in diesem Gutachten aus der fachlich fundierten Befundung gezogenen Schlüsse über den Zustand der antragsgegenständlichen Parzellen sowohl denkrichtig als auch nachvollziehbar sind, darüber hinaus besitzen sie das erforder-

liche Maß an fachlichem Niveau. Dieses Gutachten kann daher als schlüssig und in sich begründet beurteilt werden.

Da somit die für die ursprüngliche Unterschutzstellung maßgeblichen Umstände sich derart geändert zeigen, daß eine weitere Unterschutzstellung der gegenständlichen Parzellen aus natur-schutzfachlicher Sicht nicht befürwortet werden kann, war die Erklärung des Schloßparkes Tribuswinkel hinsichtlich der im Spruch genannten asphaltierten Straßenflächen teilweise zu wider-rufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) für die Berufung beträgt S 120,--.

Hinweis:

Mit Telefax können Berufungen an Werktagen innerhalb der Amtsstunden, das ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem am Dienstag auch bis 19.00 Uhr, eingebracht werden.

Außerhalb dieser Zeiten ist das Telefax-Gerät der Bezirkshauptmannschaft Baden nicht in Betrieb.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 22 52) 9025

BNW3-N-0415/001

BearbeiterIn
Zika Michaela

Durchwahl
22286

Datum
22. Oktober 2005

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel
Sanierung von Bäumen, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot,
Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Traiskirchen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel folgende Maßnahmen an den angeführten Bäumen, die im Lageplan, der diesem Bescheid beiliegt, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet wurde und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, durchzuführen:

a) Fällung folgender Bäume:

- Baum Nr. 1: Esche im Bereich Schlossallee
- Baum Nr. 2: Esche im Bereich Schlossallee
- Baum Nr. 3: Bergahorn unmittelbar neben Mauer
- Baum Nr. 6: Esche neben Leesdorfer Straße
- Baum Nr. 7: Feldahorn neben Leesdorfer Straße
- Baum Nr. 9: Kirsche vor Parz.Nr. 104
- Baum Nr. 11: Feldahorn neben Mühlbach
- Baum Nr. 12: drei Silberpappeln neben Mühlbach
- Baum Nr. 16: Esche neben Mühlbach
- Baum Nr. 17: Feldahorn neben Mühlbach

b) Pflegemaßnahmen (Kroneneinkürzungen oder Dürrastentfernungen) bei folgenden Bäumen:

- Baum Nr. 4: Esche vor Parz.Nr. 99/28, KG. Tribuswinkel:
Einkürzung der beiden untersten Seitenäste, die auf das Nachbargrundstück ragen, auf 1,5 m sowie des untersten Seitenastes ab der Verzweigung
- Baum Nr. 5: Linde vor Parz.Nr. 99/30, KG. Tribuswinkel:
Entfernung von Dürträsten

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr

Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

- Baum Nr. 8: Esche neben Leesdorfer Straße:
Krone einkürzen, als Spechtbaum belassen
- Baum Nr. 10: Schwarzpappel vor Parz.Nr. 104, KG. Tribuswinkel:
Einkürzung unterhalb des ersten Seitenastes in ca. 7 bis 8 m Höhe
- Baum Nr. 13: Feldahorn neben Mühlbach:
westlicher Baum – Dürrastpflege,
östlicher Baum – Einkürzung bis oberhalb des untersten Seitenastes in
ca. 3 m Höhe (eventuell Fällung)
- Baum Nr. 18: Esche neben dem Mühlbach:
Dürrastentfernung (eventuell Fällung bei geringer Vitalität)

II. Kostenentscheidung

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab
Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ <u>47,25</u>
Gesamtbetrag	€ 52,34

Rechtsgrundlagen:

für die Sachentscheidung

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

für die Kostenentscheidung

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um
Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am
gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und
Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine
Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch
auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen
Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das
Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz
und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der
Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3
darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der
Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die

besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II sowie des Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden eingeholt.

Die Sachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten vom 3. Mai 2005 folgendes festgehalten:

„Sachverhalt und Befund:

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat um die Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Tribuswinkel angesucht. Es sollen entsprechend dem beigelegten Lageplan aus Sicherheitsgründen div. Bäume umgeschnitten bzw. Äste entfernt werden. Zur Abklärung, um welche Bäume es sich tatsächlich handelt, fand am 1. April 2005 ein gemeinsamer Lokalaugenschein mit dem Bezirksförster, Herrn Ing. Konrad, und Herrn Wegemann von der Stadtgemeinde Traiskirchen statt. Bei dieser Begehung wurden die tatsächlich erforderlichen Maßnahmen wie folgt festgesetzt und die betroffenen Bäume im Lageplan mit Nummern versehen eingetragen.

1. Esche im Bereich Schlossallee vis à vis Liegenschaft Schlossallee 10, Abstand zum Gehsteig ca 2 m (steht vor zweiter Esche, die ca 1 m zum Gehsteig entfernt ist). Starke Schäden am Stamm erkennbar, durchgehender Riss, Entfernung erforderlich.
2. Esche unmittelbar neben dem Gehsteig Schlossallee, starke Vermorschung im Bereich Stammgabelung, Risse in Hauptästen, daher entfernen.
3. Auslichtung Eschenbestand (dreieckförmige Fläche wird zum Park hin durch Gehweg begrenzt) im Sinne des generellen Gutachtens von Ing. Konrad aus dem Jahr 1998: Maßnahmen erst im Herbst 2005 setzen, vorher Auszeichnung. Bäume zwischen Mauer und Zaun: Abklärung durch Herrn Wegemann, ob diese zum Naturdenkmal gehören oder nicht. Bäume beschädigen teilweise Mauer bzw. Gefahr für außen vorbeiführende Straße. Auslichtung zur Stärkung einzelner vitalerer Individuen. Ein Bergahorn, der sich an der Mauer anlehnt, bereits jetzt entfernen, da Stammhohlräume.
4. Esche vor Parz.Nr. 99/28, Baum nicht fällen, sehr vital, lediglich die beiden untersten Seitenäste, die auf das Nachbargrundstück ragen, auf 1,5 m einkürzen. Ebenso die Verzweigung vom unteren Seitenast weg einkürzen (Dürrast).
5. Linde vor Parz.Nr. 99/30, Stammteilung auf ca 1 m Höhe. Ein Stammteil ebenfalls gegen Nachbargrundstück gerichtet. Baum vital, keine Fällung, lediglich Entfernung von Dürrästen.
6. Esche neben Leesdorfer Straße L4018, Schiefstand, auf lange Sicht gesehen Gefährdung der Straße, daher Fällung.
7. Feldahorn außerhalb vom Zaun neben Leesdorfer Straße, starke Vermorschung im unteren Stammbereich, Schiefelage, daher Fällung.
8. Esche neben Leesdorfer Straße, zwei Hauptäste abgerissen, noch vorhandenen Kronenteil einkürzen, als Spechtbaum belassen.
9. Kirsche vor Parz.Nr. 104, abgestorben, daher Fällung.
10. Mächtige Schwarzpappel vor Parz.Nr. 104, starker Pilzbefall am Stammansatz, starke Morschung, Einkürzung unterhalb des ersten Seitenastes (in ca. 7 m bis 8 m Höhe).
11. Feldahorn neben Mühlbach, Stammriss auf ca. 1,5 m Länge von unten weg, Dürräste, daher Fällung.
12. Drei Silberpappeln neben dem Mühlbach, belassen, lediglich Dürräste entfernen. Die beiden nebeneinander stockenden östlichen Pappeln hinsichtlich Grad der Morschung noch untersuchen, d.h. Anbohren und Berechnen der Standfestigkeit nach Wessoly (Auftrag an Ing. Konrad).

13. Zwei Feldahorn neben dem Mühlbach: westlichen Baum (vom Gehweg im Park gesehen, linker Baum) belassen, nur Dürträste schneiden, östlichen (rechten) Baum einkürzen auf ca. 3 m bis oberhalb des untersten Seitenastes, bei zu starker Morschung fällen.
14. Feldahorn neben Mühlbach belassen.
15. Esche neben Mühlbach, nur geringe Vermorschung, Pilzbefall im Wurzelanlauf, belassen.
16. Esche neben Mühlbach, stärkere Vermorschung, Höhlungen im unteren Stammbereich, vermutlich Wurzel abgemorscht, daher Fällung.
17. Feldahorn neben Mühlbach, großteils dürr, Gefährdung von Gehweg, daher Fällung.
18. Esche neben Mühlbach, gradwüchsiger hoher Baum mit relativ hohem Dürstanteil, Vitalität unklar, daher Laubaustritt abwarten, dann erst Entscheidung, ob lediglich Dürrastentfernung oder Fällung.

Gutachten:

Aufgrund des Lokalaugenscheines und dem dabei beobachteten Zustand der div. Bäume wird es zur Abwehr von Gefahren für Personen notwendig nachfolgende Bäume umzuschneiden (Nummerierung laut Befund bzw. Lageplan):

- 1) Esche im Bereich Schlossallee
- 2) Esche im Bereich Schlossallee
- 3) Bergahorn unmittelbar neben Mauer
- 6) Esche neben Leesdorfer Straße
- 7) Feldahorn neben Leesdorfer Straße
- 9) Kirsche vor Parzelle 104
- 11) Feldahorn neben Mühlbach
- 16) Esche neben Mühlbach
- 17) Feldahorn neben Mühlbach

Bei nachfolgenden Bäumen sind Kroneneinkürzungen oder Dürrastentfernung notwendig:

- 4) Esche vor Parz.Nr. 99/28: Einkürzung der beiden untersten Seitenäste, die auf das Nachbargrundstück ragen, auf 1,5 m sowie des untersten Seitenastes ab der Verzweigung.
- 5) Linde vor Parz.Nr. 99/30: Enternung von Dürträsten
- 8) Esche neben Leesdorfer Straße: Krone einkürzen, als Spechtbaum belassen.
- 10) Schwarzpappel vor Parz.Nr. 104: Einkürzung unterhalb des ersten Seitenastes in ca. 7 bis 8 m Höhe.
- 12) Drei Silberpappeln neben Mühlbach: Entfernung von Dürträsten.
- 13) Feldahorn neben Mühlbach: westlicher Baum Dürrastpflege, östlicher Baum Einkürzung bis oberhalb des untersten Seitenastes in ca. 3 m Höhe (eventuell Fällung).
- 18) Esche neben Mühlbach: Dürrastentfernung (eventuell Fällung bei geringer Vitalität).

Eine Abklärung allfälliger erforderlicher Maßnahmen ist noch erforderlich bei den Bäumen zwischen Mauer und Zaun (siehe Pkt. 3) bzw. bei den Silberpappeln (Nr. 12 – hier ist noch eine Berechnung der Standfestigkeit durch Herrn Ing. Konrad erforderlich, um entsprechende Beauftragung wird ersucht).

Hinsichtlich der gewünschten Auflichtung des Eschenbestandes (siehe Pkt. 3) wird auf das Gutachten von Herrn Ing. Konrad aus dem Jahr 1998 verwiesen. Die Maßnahmen sollten jedoch erst im Herbst 2005 gesetzt werden, wobei zuvor eine Auszeichnung durch Herrn Ing. Konrad erforderlich ist.

Generell ist die Dürrastpflege sinnvoll und notwendig und daher gestattet. Gestattet ist auch die Förderung von vitalen Einzelindividuen durch Entfernung der unmittelbar daneben stehenden konkurrenzierenden Jungbäume, insbesondere im Waldstreifen neben dem Mühlbach und beim Eschenbestand Nr. 3 (s.o.).

Aus fachlicher Sicht kann eine Ausnahmegenehmigung im obigen Sinne erteilt werden und steht diese nicht im Widerspruch zu den Schutzziele des Naturdenkmales.“

Der Sachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion hat in seinem Erhebungsbericht vom 3. Juni 2005 hinsichtlich der drei Silberpappeln festgehalten, dass es dringend geboten erscheint, Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes durchzuführen. Hiefür eignen sich einerseits die Einkürzung der Bäume auf eine Höhe kurz oberhalb der Grünastzone, also in einer Höhe von 10 bis 12 m und Belassung des Reststammes zwecks Gewährleistung eines Lebensraumes für Höhlenbrüter oder andererseits die gänzliche Fällung der Bäume. Weiters wurde festgehalten, dass auf eine Berechnung im Wege der statisch integrierten Anschätzung nach Dipl.Ing. Ernst Wessoly aufbauend auf die vorliegenden eindeutigen Messergebnisse verzichtet wurde und aus baumkundefachlicher Erfahrung gesagt werden kann, dass diese Bäume die Erfordernisse der Standsicherheit nicht erfüllen.

In einer naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Erhebungsbericht bzw. zur gutachtlichen Stellungnahme des Herrn Ing. Konrad hat die Sachverständige für Naturschutz folgendes festgehalten:

„Aus dem Gutachten von Herrn Ing. Konrad geht hervor, dass die drei Silberpappeln neben dem Mühlbach, im Gutachten vom 3.5.2005 unter der Nummer 12 subsumiert, starke Schäden in Form von Dürkrästen, Stockmorschung, Bandkrusten-Pilzbefall und Höhlungen aufweisen.

Die Restwandstärken lassen darauf schließen, dass eine Standsicherheit der Bäume nicht gegeben ist. Zur Herstellung der Verkehrssicherheit sei daher entweder eine Einkürzung der Bäume auf eine Höhe kurz oberhalb der Grünastzone als in ca. 10 bis 12 m und Belassung des Reststammes als Lebensraum für Höhlenbrüter oder aber eine gänzliche Fällung erforderlich.

Dazu wird aus fachlicher Sicht festgestellt, dass aufgrund des extrem schlechten Zustandes der drei Pappeln und der Nähe zum Spazierweg eine Fällung der Bäume angezeigt erscheint.

Es wird daher empfohlen, in den Ausnahmebescheid hinsichtlich der im Gutachten vom 3.5.2005 beschriebenen Maßnahmen die drei Silberpappeln Nr. 12 auch zu den zu fällenden Bäumen hinzuzurechnen.“

Diese Gutachten bzw. Stellungnahmen wurden den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieser Gutachten bzw. Stellungnahmen konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal für die im Spruch angeführten Maßnahmen gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der zu den einzelnen Bäumen angeführten Maßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Erght an:

1. die Stadtgemeinde 2514 Traiskirchen
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Erght zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
4. die Bezirksforstinspektion im Hause
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung

Poststelle

7. NOV. 2005

RVS

Brandstetter

Stempel
Beilage 1

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde TRAIKIRCHEN
Abt. Bauamt
Hauptplatz 13
2514 Traiskirchen

BNW3-N-0415/002

Beilagen
1 + 1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 –
19:00 und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 22 52) 9025

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

Durchwahl
22286

Datum
18. März 2008

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 114 - Schlosspark Tribuswinkel, Entfernung von 6 Bäumen,
Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Traiskirchen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel – folgende Maßnahmen an den folgenden Bäumen, die in dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten gekennzeichneten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan mit den Nummern 1 bis 6 ausgewiesen sind, durchzuführen:

1. **Baum Nr. 1 – Esche:** Fällung
2. **Baum Nr. 2 – Esche:** Abtrennung der Hochkrone in einer Höhe von ca. 7 m
3. **Baum Nr. 3 – Robinie:** Fällung
4. **Baum Nr. 4 – Schwarznuss:** Fällung
5. **Baum Nr. 5 und 6 – jeweils eine Feldulme:** Fällung

Hinweis:

Die Maßnahmen an der im Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 24. Jänner 2008 angeführten Linde und Platane (Dürrastentnahme, Unterwuchsentfernung) sind als Pflegemaßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 3 letzter Satz des NÖ Naturschutzgesetzes 200, LGBl. 5500, zu werten und bedürfen daher keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung.

Die Stadtgemeinde Traiskirchen ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
Zusammen	€ 23,99

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 42,99

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten folgendes festgehalten:

„Sachverhalt:

Am 24. Jänner 2008 erfolgte eine Begehung mit einem Vertreter der Stadtgemeinde Traiskirchen. Im Zuge dieser Begehung zeigte sich, dass einzelne Bäume im Nahbereich von Verkehrsanlagen abgestorben sind oder durch verschiedene Umstände eine Gefährdung von Benützern der Weganlage darstellen.

Da Maßnahmen zu Gefahrenabwendung unbedingt notwendig sind, wird hinsichtlich der Eingriffe, welche keine Pflegemaßnahmen sind, von der Gemeinde Traiskirchen ein Antrag auf Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal gestellt werden.

Befund:

Die im Folgenden angeführten Bäume werden hinsichtlich ihrer Baumart und Schadparameter beschrieben. Bei der Erhebung erfolgte eine Einmessung mittels GPS, sodass deren Lage im angeschlossenen Lageplan dargestellt werden konnte.

Baum Nr.1: eine Esche

Infolge des Starkwindereignisses Kyrill im Jänner 2007 erfolgte ein erheblicher Kronenbruch von ca. $\frac{3}{4}$ der Baumkrone. Der Baum weist derzeit eine Höhe von ca. 15 m auf. Er hat einen extremen Schrägstand in Richtung des östlich vorbeilaufenden Weges (Neigung ca. 25 Grad von 90). Der Baum weist durch die Starkwindeinwirkung bereits ein beginnendes Kippversagen auf. Der Wurzelteller hat sich losgerissen, sodass nunmehr stark herabgesetzte Ankerfähigkeit vorliegt. Ein Umstürzen des Baumes kann jederzeit eintreten. Bei diesem Baum können keine Sanierungsmaßnahmen mehr gesetzt werden, welche einen verkehrssicheren Zustand bewirken. Eine Fällung des Baumes ist erforderlich.

Baum Nr. 2: eine Esche

Zirka die halbe Krone dieser Esche mit einem Stammdurchmesser von ca. 70 cm ist abgestorben. Der Baum weist eine hohe Anzahl großer Einfluglöcher auf, deren Durchmesser teilweise mehr als 10 cm beträgt. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser Baum auch für Fledermäuse als Lebensraum dient. Die Spechtlöcher weisen auf einen fortgeschrittenen Zersetzungsprozess im Baum hin; die Tragfähigkeit maßgeblicher Baumteile, also sowohl der abzweigenden Hauptkronenäste als auch im Stammbereich selbst, ist schwerst beeinträchtigt. Der Baum stockt direkt zwischen dem Fußgehweg und der öffentlichen Straße „Leesdorferstraße“. Für diesen Baum sind zur Herstellung einer Verkehrssicherheit rigorose Maßnahmen hinsichtlich des Rückschnittes notwendig. Infolge der hohen ökologischen Wertigkeit (insbesondere als Lebensraum für Höhlenbrüter) ist es jedoch erforderlich, jenen Bereich des Baumes, welche eben diese Lebensbereiche bildet, zu belassen. Demzufolge empfiehlt sich eine Abtrennung der Hochkrone in einer Höhe von ca. 7 m.

Baum Nr. 3: eine Robinie

Diese Robinie hat lediglich einen Stammdurchmesser von ca. 15 cm; sie steht ca. 7 m abseits des Fußgehweges, wächst jedoch in einem Schrägwinkel von 45 Grad gemessen vom Boden in Richtung des Weges. Infolge des ausgeprägten Phototropismus hat sich der Schrägstand dieses Baumes derart entwickelt und mittlerweile wird der Gehweg von ihm überragt. Es ist bei diesem Baum davon auszugehen, dass infolge des zunehmenden Holzgewichts eine permanente Steigerung der Gefährdung durch Entwurzelung, also durch Eintreten eines Kippversagens, erfolgt. Aus diesem Grund scheint es notwendig den gegenständlichen Baum zu fällen, da Entlastungsmaßnahmen nicht geeignet sind, eine zufriedenstellende Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Diese würden letztendlich auch dazu führen, dass der Baum der gesamten Assimilationsmasse oder eines wesentlichen Anteiles derselben verlustig wird.

Baum Nr. 4: eine Schwarznuss

Der Baum ist gänzlich abgestorben, weist derzeit aber noch eine Höhe von 20 m auf und steht unmittelbar neben den vorbeiführenden Fußgeherweg. In der Hochkrone haben bereits zahlreiche Brüche stattgefunden. Eine Fällung des Baumes ist unbedingt erforderlich.

Baum Nr. 5 und 6: jeweils eine Feldulme

Der Durchmesser der Bäume beträgt ca. 15 cm. Sie sind infolge eines Ulmensplintkäferbefalls gänzlich abgestorben. Die Bäume stehen direkt neben dem Weg, weshalb eine Fällung derselben unbedingt erforderlich ist.

Bei der Begehung wurde weiters festgestellt, dass an einer entlang des Weges stehenden mächtigen Linde den Weg überragende Totäste vorhanden sind. Dieser Baum weist eine Höhe von ca. 25 m auf und findet sich im unmittelbaren Umgebungsbereich des Baumes Nr. 1. Bei der Begehung wurde daher übereingekommen, dass zur Pflege dieses Hauptgestaltungselementes des Naturdenkmalbereiches eine Entfernung der Totäste erfolgen kann. Die Eingriffe beschränken sich jedoch auf die Entnahme der tatsächlichen abgestorbener Äste. Zudem finden sich im Überschattungsbereich der Krone eine erheblich Anzahl von Jungbäumen (ca. 8 Stück), welche einen Durchmesser von bis zu 15 cm aufweisen und in den Kronenbereich dieser Linde einwachsen und somit eine Lichtkonkurrenz für diesen Baum darstellen. Aus diesem Grund scheint es zwecks der Erhaltung und Pflege dieser hervorragend wertvollen Linde erforderlich, diesen Unterbewuchs zu entfernen, was ebenfalls als Pflegemaßnahme am Naturdenkmal zu verstehen ist.

Des Weiteren findet sich im direkten Umgebungsbereich des Baumes Nr. 2 eine mächtige Platane, bei welcher die gleiche Problematik vorliegt wie beim der zuvor beschriebenen Linde. Auch hier ist die Entnahme der Dürträste, insbesondere in der Kronenzone, welche dem Weg überragt, dringend anzuraten. Auch hierbei handelt es sich um einen Pflegeeingriff, da diese Maßnahmen geeignet sind, ein späteres Abbrechen der Dürträste mit erhöhter Disposition gegen Befall von holzstrukturzerstörenden Pilzen (unregelmäßige Bruchstelle mit schlechten Austrocknungsverhältnissen) hintan zu halten. Im Überschattungsbereich dieser Krone finden sich ebenfalls ca. 7 Jungbäume, welche in die Krone einwachsen und eine

Lichtkonkurrenz bewirken bzw. eine Beschattung der unteren Kronenbereich der Platane herbeiführen, was wiederum zur Ausbildung von Dürträsten führt. Aus dieser Sicht scheint es geboten, zur Pflege dieses Baumes auch diesen untergeordneten Bewuchs zu entfernen.

Gutachten:

Der Schlosspark Tribuswinkel ist ein Naherholungsgebiet für ortsansässige Besucher, wodurch in diesem Sinn eine besondere Nutzung am Naturdenkmal im Sinne des § 12 Abs. 4 vorliegt. Zur Aufrechterhaltung dieser besonderen Nutzung ist die Aufrechterhaltung und Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes erforderlich. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind daher die Fällungen der Bäume Nr. 1 (Esche), Nr. 3 (Robinie) und Nr. 4 (Schwarznuß), Nr. 5 und 6 (Feldulmen) zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes unbedingt erforderlich.

Dies erklärt sich im Falle der abgestorbenen Individuen (Nr. 4, 5 und 6) von selbst. Im Falle der noch nicht abgestorbenen Bäume (Nr. 1 und 3) kann ausgesagt werden, dass baumpflegerische Maßnahmen nicht mehr geeignet sind, einen sicheren Zustand herzustellen. Bei diesen extrem vom Kippversagen bedrohten Individuen wären selbst Kronenreduktionen nicht geeignet, einen sicheren Zustand herzustellen.

Im Falle des Baumes Nr. 2 (Esche) ist aber ein gänzlicher Abtrag der Hochkrone vorzunehmen, da durch fortgeschrittenen Holzpilzbefall die Tragfähigkeit dieses Baumes nicht mehr gegeben ist. Die Totalentlastung ist deshalb einer Fällung vorzuziehen, da dieser Baum als ausgezeichnetes Bruthabitat für Höhlenbrüter (höhlenbrütende Vögel, Fledermäuse) geeignet ist und durch das Vermeiden einer Fällungsmaßnahme ein empfindlicher ökologischer Verlust am Naturdenkmal vermieden werden kann.

Da die zu fällenden Bäume vom dichten Gehölzbestand umgeben ist, welcher bereits Wuchshöhen von über 10 m aufweist, ist es nicht sinnvoll, Nachpflanzungen vorzuschreiben.

Die Pflegemaßnahmen an der Linde und der Platane (Dürrastentnahme, Unterwuchsentfernung) sind als Pflegemaßnahmen am Naturdenkmal im Sinne des § 12 Abs. 3 letzter Satz zu bewerten.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden, diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Fachgebiet L1 im Hause
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2,
p.a. NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße
52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde
TRAIISKIRCHEN
Hauptplatz 13
2514 Traiskirchen

BNW3-N-0415/003

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
08.03.2010

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel, Fällung von 10 Bäumen,
Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Traiskirchen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel nachstehende Maßnahmen an den angeführten Bäumen im Bereich des Naturdenkmales gemäß den Projektunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheidaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, durchzuführen:

Baum Nr. 24, Feldahorn, Durchmesser ca. 60 cm:

Von Seiten des baumkundefachlichen Unternehmens wurde eine Einkürzung von ca. 3 m im gesamten Kronenhabitus des Baumes vorgesehen. Der Baum weist in der Natur einen erheblichen Schrägstand in Richtung des in unmittelbarer Umgebung befindlichen Schlosses auf. Im Kronenbereich finden sich Situationen, wo Grünäste die Dachtraufe überragen. Letztendlich ist aber festzuhalten, dass durch den erheblichen Schrägstand des Baumes die einseitige, nämlich gebäudeseitige Kronenausbildung eine Entlastung in der Baumkrone erforderlich macht. Aus diesem Grund ist im Sinne der Baumerhaltung, nämlich der vorbeugenden Entgegenwirkung eines im mittelbaren Zeitraum zu erwartenden Kippversagens, die **Einkürzung im vorgeschlagenen Umfang** erforderlich.

Baum Nr. 96, Vogelkirsche, Durchmesser ca. 40 cm:

Auch dieser Baum weist einen Schrägstand in Richtung der Offenlandfläche und des darauf befindlichen Kinderspielplatzes auf; derzeit ist eine Neigung des Baumes von ca. 20 Grad von der Normalen anzuschätzen. Das gesamte Kronenvolumen ist lichtseitig ausgebildet und aus diesem Grund ist eine Entlastung dieses Baumes erforderlich um ein Kippversagen hinten zu halten. Dieser Baum weist im Wurzelanlauf auch extreme Zugwurzeln auf. Der **Kroneneinkürzung um 2m** ist daher zuzustimmen.

Baum Nr. 63, Feldahorn, Durchmesser ca. 30 cm:

Im Stammanlauf findet sich eine massive Rindenablösung im Ausmaß von ca. 1/8 des Stammumfangs. Es finden sich weiters Bodendeformationen, welche ein beginnendes Kippversagen indizieren. Der Baum weist erheblichen Schrägstand in Richtung der eingefriedeten Fläche im Umgebungsbereich des Kindergartens auf und weist von seinem Wuchsbild eine artenuntypische Ausformung auf. Im unmittelbaren Umgebungsbereich findet sich ein ihn dominierender Spitzahorn, welcher die ungünstige Wuchsausformung durch Überschattung bewirkt hat. Der Baum stockt in einem waldartigen Bereich mit begleitender Strauchvegetation und Naturverjüngung forstlicher Holzarten und aus baumkundefachlicher Sicht ist eine Sanierung des Baumes nicht möglich, weshalb eine **Fällung** zu erfolgen hat.

Baum Nr. 65, Feldahorn, Durchmesser ca. 40 cm:

Der Baum weist bodennah erhebliche Rindenablösungen auf. Diese betragen ca. 50 % des Stammumfangs. In seiner Krone zeigt sich massive Verlichtung und es ist davon auszugehen, dass lediglich mehr ¼ der ursprünglich vorhandenen Grünkrone am Baum befindlich ist. Es findet sich eine hohe Anzahl von Dörrästen und am Stammanlauf liegt eine massive Ausbildung von Pilzfruchtkörper holzstrukturzerstörender Pilze vor. Der Baum steht grundsätzlich im waldartigen Bereich des Naturdenkmals, beansprucht aber für sich einen herausragenden Luftraum und in seinem Überschattungsbereich findet sich ein dichter Bewuchs der Strauchart Holunder sowie im geringen Ausmaß auch forstlicher Verjüngung. Eine **Fällung** des Baumes ist erforderlich, da keine Sanierungsmaßnahmen mehr zur Vitalitätssteigerung oder zur Baumerhaltung geeignet sind. Grundsätzlich eignet sich der Standort für eine **Nachpflanzung**.

Baum Nr. 68, Feldahorn, Durchmesser ca. 70 cm Höhe ca. 25 m:

Der Baum weist flächig Rindenablösungen auf und diese sind über den gesamten Stamm verteilt. Im Wurzelanlaufbereich liegt ebenso eine offene Rindenablösung vor und es zeigt sich kein zufrieden stellendes Wundreaktionsverhalten. Die Kronentraufe des Baumes findet sich in einer Höhe von ca. 15 m. Im Hochkronenbereich, also in einer Höhe von ca. 12 m, finden sich offene Morschungen am Hauptstamm und liegt keine ausreichende Tragfähigkeit vor, da zu geringe Restwandstärken vorhanden sind. Dieser Kronenteil überragt einen Geräteschuppen, welcher dem Kindergarten zugehörig ist. Der Kronenteil, welcher

über die zuvor angesprochene Morschung aufragt, umfasst ein Volumen von ca. 2/3 der gesamten Grünkrone. Zur Herstellung eines sicheren Zustandes ist die Abtrennung des Kronenteiles unterhalb der Morschung erforderlich. Da dadurch nur mehr ein Relikt der ursprünglich vorhandenen Krone vorliegen würde, welches gegen alle Windlasteinwirkung erhöhte Exposition aufweist, andererseits aber auch der Tatsache, dass im Wurzelanlaufbereich erhebliche Stabilitätsdefizite vorliegen und im Stammbereich tiefe Rindenablösungen durch Rindenpilzbefall eingetreten sind, ist eine **Fällung** des Baumes erforderlich, da keine Sanierungsmaßnahmen mehr zur sicheren Baumerhaltung geeignet sind. Grundsätzlich eignet sich der Standort für eine **Nachpflanzung**.

Baum Nr. 67, Vogelkirsche, Durchmesser ca. 25 cm:

Bei dem Baum ist eine massive Morschung des Hauptstammes zu diagnostizieren, was sich an einer Verdickung des Erdstammes erkennen lässt. Bei einer vorhergehenden Erhebung wurde auch festgestellt, dass der Stamminnenraum bereits durch Ameisen besiedelt ist; daher kann aus Erfahrung gesagt werden, dass betreffend der Standsicherheit des Baumes davon auszugehen ist, dass eine irreversible Schwächung der Standsicherheit vorliegt. Es begründet sich auf zu geringe Restwandstärken und da der Defekt im unmittelbaren Erdstammbereich des Baumes gelegen ist, andererseits jedoch eine Wuchshöhe von bis zu 15 m vorliegt und die gesamte Grünmasse der Baumkrone erst ab einer Höhe von ca. 10 m ausgebildet ist wodurch Lastenverhältnisse vorliegen, welche in Hinblick auf den schweren Stammdefekt eine Reduktion des Baumes in einer Art und Weise bedingen würden, welche eine gänzliche Abtrennung der Grünkrone mit sich bringen würde. Aus diesem Grund ist eine **Fällung** des Baumes notwendig.

Der Standort des Baumes ist derart zu beschreiben, dass in unmittelbarer Umgebung eine hohe Anzahl gleichwertiger oder höherwertigerer Bäume vorliegt (Abstand teilweise weniger als 2 m) und eine Nachpflanzung ist deshalb nicht erforderlich.

Baum Nr. 99, Linde, Durchmesser ca. 25 cm:

Dieser Baum weist bereits eine erhebliche Deformation im Wurzelanlaufbereich auf und es findet sich umfassende Adventivwurzelbildung. Er hat einen deutlichen Schrägstand in Richtung der Spielplatzfläche des Kindergartens; weist selbst aber trotz seiner Höhe von ca. 20 m eine geringe Kronenausformung auf und diese ist einseitig ausgebildet. Beim gegenständlichen Baum liegt offensichtlich in Folge der Wurzelsituation die Gefahr eines Kippversagens vor und in Folge des in der Natur vorliegenden hohen Grünastansatzes (ab ca. 15 m) können keine Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung eines Kippversagens im Sinne einer Baumerhaltung bewerkstelligt werden, da die Kronenreduktion in einen Umfang stattzufinden hätte, dass die gesamte Grünkrone entfernt würde.

Der Standort des Baumes ist zu beschreiben, dass es sich in einer Art Waldrandgesellschaft befindet. Im unmittelbaren Umgebungsbereich finden sich jedoch wertvolle und gestaltende Bäume sowie autochthoner Strauchunterwuchs und deshalb ist eine **Nachpflanzung nicht erforderlich**.

Baum Nr. 129, Rosskastanie, Durchmesser ca. 70 cm:

Bei dem Baum handelt es sich um einen ehemaligen Zwiesel, von welchem ein Hauptstämmling abgebrochen ist. Jeder dieser Hauptstämmlinge hatte ursprünglich einen Durchmesser von ca. 50 cm. An der Bruchstelle des ehemals vorhandenen Hauptstämmling findet sich eine umfassende Rindenablösung sowie massive offene Morschung mit zahlreichen Einfluglöchern höhlenbrütender Vogelarten. An verschiedenen Stellen des Stammmantels ist erkennbar, dass die Morschung durchreichend ist. In einer Höhe von ca. 4 m oberhalb des Bodens findet sich am verbliebenen Hauptstämmling eine neuerliche Bruchstelle und auch bei dieser sind tiefe Einmorschungen erkennbar.

Die Höhe des Baumes beträgt derzeit ca. 15 m und dieser noch bestehende Stämmling ist zur Gänze grün belaubt; es liegt also ein ausgedehntes Windsegel vor. Am gegenständlichen Baum liegt ein gefährlicher Zustand vor und das Eintreten eines Schadereignisses ist zu erwarten. Eine **Fällung** des Baumes ist unbedingt erforderlich, da seine Standsicherheit nicht mehr gegeben ist. Allein die Tatsache, dass der Hauptstämmling brechen kann, was eben so gut möglich ist wie ein gänzliches Bruchversagens des Hauptstammes, und da derartige Restkronen lediglich von sich aus selbst bei gesunden vorliegenden Holzkörper $\frac{1}{4}$ der sonst zugrunde liegenden Tragfähigkeit aufweisen, ist eine Sanierung des Baumes nicht denkbar. Demzufolge ist eine Fällung dieses Baumes erforderlich.

Dieser Baum befindet sich in einem Parkbereich, welcher mit dichter Naturverjüngung der Baumarten Esche und Feldahorn bestanden ist. Es handelt sich dabei aber um eine Waldrandgesellschaft und die öffentliche Verkehrsfläche findet sich in einer Entfernung von ca. 5 m. Von diesem Baum geht also eine erhebliche gestalterische Wirkung aus. Aus diesem Grund hat eine **Nachpflanzung mit der Baumart Rosskastanie** in unwesentlicher Abrückung vom gegenwärtigen Baumstandpunkt zu erfolgen und dafür erforderlichen Begleitmaßnahmen der Gehölzentfernung in dessen Umkreis hat stattzufinden.

Baum Nr. 137, Robinie, Durchmesser ca. 20 cm:

In ca. 7 m Höhe oberhalb des Bodens zweigt ein Starkast in Richtung der in der Nähe vorbeiführenden Verkehrsfläche ab und bei diesem ist ein tiefer Einriss in den Leitstamm erkennbar. Eine Sanierung dieses Schadens durch abtrennen des Astes allein bedingt noch keine Herstellung der Bruchresistenz, da derartige Risse tief in den Stammmantel des Leitstammes einreichen. Deshalb liegt beim dann verbleibenden Kronenteil eine erhebliche Gefahr des Bruchversagens vor. Es hätte daher eine Einkürzung in einem Umfang zu erfolgen, dass der überwiegende Teil der Grünkronen entfernt werden müsste. Eine **Fällung** des Baumes ist daher notwendig. Der Baum befindet sich in einem Parkbereich, welcher nebst der Verkehrsanlage gelegen ist und waldartige Charakteristik aufweist. Im unmittelbaren Umgebungsbereich findet sich ein gut ausgebildeter und wertvoller Baumbestand und in Folge der Überschattungswirkung dessen, ist die Vornahme einer Nachpflanzung nicht erforderlich.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Die erforderlichen Fällungsmaßnahmen (Baum-Nr.: 63, 65, 67, 68, 99, 129, 137) oder die Rückschnittmaßnahmen in den Kronen (Baum-Nr.: 24 und 96) haben unter größtmöglicher Schonung des umgebenden Baumbestandes zu erfolgen.
2. Rückschnitte in den Kronen haben entsprechend dem derzeitigen Stand des Wissens und der Technik fachgerecht zu erfolgen (ÖNORM I1122).
3. Das Befahren des Bodens mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen für die Durchführung der verkehrssichernden Maßnahmen und die Bringung des dabei anfallenden Holzes abseits der derzeit vorhandenen Wegeanlagen hat zu unterbleiben.
4. Das bei den Fällungen anfallende Holz ist entsprechend einer geordneten land- und forstwirtschaftlichen Praxis aufzuarbeiten und zu lagern oder von der Fläche des Naturdenkmales zu verbringen.
5. Betreffend die Bäume Nr.: 65, 68 und 129 ist binnen 18 Monaten nach deren Fällung eine Nachpflanzung mit Jungbäumen der Baumart Rosskastanie mit einem Stammumfang von mindestens 15-20 cm vorzunehmen.
6. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Fachgebiet Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Baden schriftlich mitzuteilen.

II.

Die Stadtgemeinde Traiskirchen ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	<u>€ 37,80</u>
Gesamtbetrag	€ 42,89

Weiters wird die Stadtgemeinde Traiskirchen ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 61,89

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Das Naturdenkmal Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel ist eine Parkanlage, welche einer uneingeschränkten Besucherschaft zugänglich ist, da es sich um eine öffentliche Parkanlage handelt. Eine besondere Nutzung im Sinne des NÖ Naturschutzgesetz kann daher diesbezüglich erkannt werden. Es ist daher festzuhalten, dass durch den Baumbewuchs, welcher dem Naturdenkmal angehört, eine erhebliche Gefährdung für die Besucher der Parkanlage aber teilweise auch für die Benützer der umgebenden Verkehrsanlagen oder die Bewohner der wiederum daran angrenzenden Siedlungsbereiche oder deren Güter hervorgeht, welche sich aus dem ausgesprochen schlechten Gesundheitszuständen der beurteilten Bäume herleitet.

Grundsätzlich ist bei den erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes festzuhalten, dass es sich hierbei nicht um Maßnahmen handelt, welche der Pflege und dem Erhalt des Naturdenkmals selbst dienen. Da die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes lediglich dem Nutzungsanspruch der Besucher der Parkanlage oder der Benützer angrenzender Verkehrsanlagen oder Siedlungen entspricht. Andererseits ist jedoch auch festzuhalten, dass die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes eine Verpflichtung darstellt, welche sich aus gesetzlichen Bestimmungen begründet. Zur Herstellung eines solchen ist die Fällung oder Einkürzung der beschriebenen Bäume erforderlich.

Die beschriebenen Bäume befinden sich in einen waldartigen Teil des Naturdenkmales and und sind wiederum von einem dichten Baumbestand umgeben.

Dieser weist urwaldartige Charakteristik auf, ist artenreich und in Höhe und Dichte gut strukturiert. Es steht zwar außer Zweifel, dass einige der zur Fällung vorgesehenen Bäume hohe Wertigkeit als Lebensraum für höhlenbrütende Vögel aufweisen, dazu ist aber auszuführen, dass die waldartigen Flächen des Naturdenkmales mit einem sehr hohen Totholzanteil an stehenden und liegenden Totholz ausgestattet sind. Da höhlenbrütende Vogelarten vorzugsweise morschende Bäume zur Anlage von Nisthöhlen verwenden und somit liegen ausreichend Ersatzhabitate vor.

Durch den Umstand, dass die zur Fällung erforderlichen Bäume in einen waldartigen Bewuchsgürtel von Bäumen und Sträuchern stehen, welcher reich gegliedert ist und einen hohen Kronenschluss aufweist, kann auf die Einforderung von Nachpflanzungsmaßnahmen verzichtet werden. Dies deshalb, da durch die Fällungen weder das Erscheinungsbild noch die ökologische Funktionstüchtigkeit (im weitesten Sinn und auch als Lebensraum der Pflanzen und Tierarten) nachhaltig beeinträchtigt wird.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Fachgebiet L1 im Hause zu Zl. BNL1-A-088/006
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

9-N-83115	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
	Wolfsbauer	DW 43	30. März 1987

Betrifft
Schloßpark Tribuswinkel, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Tribuswinkel auf den Grundstücken Nr. 100/1, 102, 103, 104, 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel, im Ausmaß von ca. 11 ha zum **Naturdenkmal**.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1.

Die bisher praktizierte landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke ist weiterhin gestattet.

2.

Die Errichtung eines 1,5 m breiten Gehsteiges an der Grundgrenze der Parz.Nr. 1418/3 und 100/1, KG Tribuswinkel zum Zwecke der Verbreiterung der Schloßallee ist nach Maßgabe der "Naturaufnahme GZ. 1180/86 des Teilungsplanes der ARGE - Dipl.Ing. Waldemar Frosch - Dipl.Ing. J. Hornyik vom 31.10.1986", gestattet.

Der Umfang und die Lage dieses Gehsteiges ist aus dem Lageplan, GZ. 1180/86, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, zu ersehen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGB1. 5500-3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde von seiten der zuständigen Naturschutzbehörde des Amtes der Nö Landesregierung der Antrag gestellt, den Schloßpark Tribuswinkel zum Naturdenkmal zu erklären. Die Einleitung dieses Verfahrens hat ihre Ursache darin, daß der Schloßpark Tribuswinkel als "Geschützter Landschaftsteil" im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Einlageblatt 29, eingetragen war. Mit der Novelle zum Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGB1. 5500-0, wurde das Rechtsinstitut "Geschützter Landschaftsteil" aus dem Naturschutzrecht ersatzlos entfernt. "Geschützte Landschaftsteile" waren demnach "Naturgebilde, die das Landschaftsbild (auch Stadt- oder Ortsbild) verschönerten oder der Landschaft von biologischem Nutzen waren, ohne daß sie in einem Naturschutzgebiet lagen oder Naturdenkmal waren."

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im Nö Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person des Dipl.Ing.Dr. Reining, Beamter der Abt. R/2 des Amtes der Nö Landesregierung, zugleich Lehrbeauftragter an der Uni-

versität für Bodenkultur in Wien für die Geschichte der Landschaftsgestaltung und der Gartenkunst, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, folgendes:

1. Lage und Größe:

Der ca. 11 ha große Schloßpark liegt im Südosten des Ortes Tribuswinkel und umfaßt folgende Grundstücke:

100/1, 102, 103, 104, 1418/1 und 1418/3, alle KG Tribuswinkel.

Der Park wird im Norden vom Badener Mühlbach, im Osten und im Süden von einem Wassergraben (Grundstück Nr. 1434/2 und 1429) und der Landesstraße L 4013 begrenzt. Im Westen bildet eine Allee (Grundstück Nr. 1418/3) bzw. die sogenannte Schloßsiedlung, die etwa 1965 an der Stelle der Gärtnerei errichtet worden ist, den Abschluß.

2. Beschreibung:

2.1. Heutiger Zustand

Wer heute den Schloßpark von Tribuswinkel besucht, kann sich nur schwer das Bild eines nach landschaftlichen Gesichtspunkten gestalteten Parkes vor Augen stellen: von dem ursprünglich vorhandenen kleinräumigen Wechsel von Wiesen und Waldflächen hat sich nur ein breites Wiesenband zwischen zwei großen Waldkomplexen erhalten. Die kulissenartig angeordneten Waldstücke sind infolge mangelnder gartenkünstlerischer Betreuung während des 20. Jahrhunderts gänzlich zusammengewachsen.

Wie eine Begehung am 17. November 1981 mit Herrn Oberförster Konrad von der Bezirksforstinspektion Baden zeigte, ist teilweise der Baumbestand aus der Entstehungszeit des Parkes (das ist um 1800) an den Begrenzungszonen und in der näheren Umgebung des Schlosses erhalten geblieben, ebenso weisen noch vereinzelte Baumriesen auf den Standort der ehemaligen Remisen hin. Besonders er-

wähnenswert sind drei rund 250 - 300 Jahre alte Platanen im Vorhof des Schlosses, mehrere ca. 200 Jahre alte Silberpappeln im Norden des Parkes an der Grenze zum Siedlungsgebiet, sowie ebenfalls 200 Jahre alte Eschen nördlich der breiten Wiese. Im Osten sind noch drei Buchen, eine Platane und zwei Linden aus der Entstehungszeit sowie eine ca. 250 Jahre alte Stieleiche im Südwesten (östlich der neuen Siedlung) besonders erwähnenswert.

2.2. Historische Entwicklung

Die Feste Tribuswinkel wurde gleich anderen Burgen am Rande des Wienerwaldes zum Schutz der Ostmark errichtet. Die wehrpolitische Aufgabe lag nicht nur in der örtlichen Sicherung, sondern auch in der Bewachung des Verkehrswegenetzes vom Norden nach Süden und nach Westen, tritt doch im Bereich von Tribuswinkel das Schwechatal vom Ostrand der Alpen in die Ebene. Tribuswinkel hatte in dieser Zeit ähnliche Aufgaben zu erfüllen wie die Burgen von Weikersdorf oder Leesdorf.

Die erste Anlage, die wird zwischen 1120 und 1130 errichtet worden sein, war mit größter Wahrscheinlichkeit ein wasserumgebenes festes Haus, das sich im Laufe der Zeit zu einem wehrhaften Wasserschloß entwickelte.

Während der Zeit der Kämpfe mit den Türken zählte auch Tribuswinkel zu den Zufluchtsstätten. Nach Beendigung der Auseinandersetzung mit den Türken verloren viele dieser Burgen ihren wehrhaften Charakter, ihre Architektur wurde den damals modernen Bauformen angepaßt und Gartenanlagen im geometrischen Stil wurden diesen Adelssitzen zugeordnet. Ob auch in Tribuswinkel eine derartige kleine geometrische Gartenanlage vorhanden war, konnte auf Grund der vorhandenen Plandarstellungen nicht nachgewiesen werden. Fest steht, daß schon um 1800 (von 1799 bis 1877 war die Familie Bartenstein Besitzer von Tribuswinkel) ein englischer Garten gestaltet war.

"Um das Jahr 1800 war die Feste Tribuswinkel noch mit 8 Feldschlängeln bewährt und mit einem Wassergraben umgeben. Umliegend

waren Hofmühl, Meierhof, Obst- und Lustgarten mit Wassergräben umfassen. Der Lustgarten stand im 19. Jahrhundert dem hiesigen und den aus Baden hierher lustwandelndem Publikum zur anständigen Erholung offen. Es war ein herrlicher englischer Garten, der das Schloß noch heute umgibt und durch Rasenflächen mit einzelnen Gruppen schöner Bäume und durch dichte Baumpartien zu einem malerischen Ganzen vereinigt" (vgl. Erhebungsblatt zum Naturdenkmal).

Bestätigt wird das durch den Franziscäischen Kataster des Jahres 1819: südlich der unregelmäßigen, viereckigen, dreigeschossigen Schloßanlage befindet sich ein Gartenhaus, anschließend eine regelmäßig angelegte Pflanzschule, östlich davon ein ebenfalls rasterförmig angelegter Gemüsegarten. Der Park selbst besteht aus größeren und kleineren Baumgruppen, die mit größeren und kleineren Wiesenflächen verschiedenartige Räume bilden. Der gesamte Park wird von einem Wassergraben umschlossen, das Wegenetz ist in der für englische Landschaftsgärten üblichen Art angelegt.

Bemerkenswert ist, daß - ähnlich wie in Pottendorf - der Besitzerwechsel offenbar eine Neugestaltung der Gartenanlage zur Folge hatte.

3. Beurteilung

Ein Vergleich der Plandarstellung des Franziscäischen Katasters aus dem Jahre 1819 mit der gegenwärtigen Situation zeigt, daß - abgesehen vom Zusammenwachsen der einzelnen Waldstücke und Baumgruppen, die für die Gestaltung eines Landschaftsgartens außerordentlich wichtig sind - der Schloßpark Tribuswinkel in groben Linien als englischer Landschaftsgarten erhalten geblieben ist.

Unter diesen Voraussetzungen wäre eine Rekonstruktion nach den Grundsätzen des englischen Landschaftsgartens auch heute noch möglich.

Der Park wurde gleichzeitig mit dem Schloßpark in Pottendorf angelegt, gemeinsam ist diesen beiden Gärten auch der Mangel romantischer Architekturen.

4. Zusammenfassung:

Insgesamt ergibt die Bestandsaufnahme in Verbindung mit den Aussagen der vorhandenen historischen Quellen und Plandarstellungen, daß es sich bei der gegenständlichen Anlage in Tribuswinkel um ein frühes Beispiel eines englischen Landschaftsgartens in Niederösterreich handelt. Abgesehen von dem vor ca. 15 Jahren parzellierten und bebauten Bereich des Küchengartens ist der eigentliche Schloßpark von Tribuswinkel seinem Umfang nach zur Gänze erhalten geblieben und konnte seine wesentlichen Gestaltungselemente - wenn auch nicht sehr deutlich sichtbar - bewahren.

Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung bzw. der Einordnung des Schloßparkes von Tribuswinkel in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt."

Dazu hat der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, OBR Dipl.Ing. Klik, in einem abschließenden Gutachten ausgeführt, daß der Schloßpark Tribuswinkel im Bereich des Wiener Beckens in einem besonders baumarmen Gebiet im pannonischen Klimaraum liege. In der Registrierung der landschaftsökologischen Vorbehaltsflächen Niederösterreichs werde der Schloßpark Tribuswinkel als gut strukturierter Auwaldrest mit Pappeln, Schwarzerlen, Weiden, Eschen und Eichen in der Baumschicht geschildert; weiters, daß in der artenreichen Strauchschicht in den Randbereichen bereits Trockenzeiger auftreten, die den Übergang zum Laubwald der Planarstufe andeuten. In kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht sei der Schloßpark Tribuswinkel als besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes mit regional ökologischer Bedeutung und kleinklimatischer Stabilisationskraft zu werten. Mit seiner Wechselwirkung von Freiflächen, Wald, Buschwerk und Gewässern sei diese Grüninsel, insbesondere für die Vogelwelt, ein geeignetes Brut- und Lebensrevier.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörns in Kenntnis gesetzt.

Zu dem Gutachten hat die Verfahrenspartei, Leopold Osterer, ausgeführt, daß er gegen eine Erklärung zum Naturdenkmal des Schloßparkes Tribuswinkel keine Einwände erhebe, wenn ihm die landwirtschaftliche Nutzung seiner Grundstücke weiterhin gewährleistet sei.

Gleichfalls hat sich die Stadtgemeinde Wien als Grundeigentümerin nicht negativ gegen die geplante Unterschutzstellung ausgesprochen.

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat in ihrer Stellungnahme vom 14.11.1986 ersucht, den Grundstreifen Parz.Nr. 100/1 mit der Breite von 1,5 m für die Errichtung eines Gehsteiges von der Naturdenkmalerklärung auszunehmen, damit die beabsichtigte Straßenverbreiterung durchgeführt werden könne.

In seinem am 19.12.1986 zu diesen Ausnahmebegehren erstellten Gutachten hat der Sachverständige für Naturschutz, OBR Dipl.Ing. Klik ausgeführt, daß durch die Errichtung des Gehsteiges der Schloßpark nicht nachteilig beeinflusst werde, weshalb die Verbreiterung der Schloßallee als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot gestattet werden könne.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu

erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Park besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot aus den nachstehenden Erwägungen sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Schloßparkanlage stellt in ihrer heutigen Erscheinungsform ein äußerst prägnantes und daher ein in sehr wesentlicher Weise das Landschaftsbild gestaltendes Element dar.

Darüberhinaus ist die Anlage Zeugnis der Entwicklung der Gartenbaukunst, ausgehend von den adeligen Ziergärten des Barock bis hin zu den Landschaftsgärten des 19. Jahrhunderts, die in dieser Form wegen ihrer Öffnung für das Publikum auch besondere Bedeutung als Elemente der gesellschaftlichen Integration des Bürgertums auf kommunaler Ebene besaßen und sohin heute ein kulturell wichtiges Dokument der ersten, künstlich geschaffenen Erholungsräume aber auch der neuen "bürgerlichen Freiheiten" des ausgehenden Biedermeier sind.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hierfür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Wien, z.Hd.d. Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 11, Rathaus, 1082 Wien
2. die Stadtgemeinde Traiskirchen, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2514 Traiskirchen
3. Herrn Karl Buryan, Traiskirchnerstraße 2, 2512 Tribuswinkel
4. Herrn Leopold Osterer (geb. 1930), Traiskirchnerstraße 1, 2512 Tribuswinkel
5. Herrn Leopold Osterer, Traiskirchnerstraße 1, 2512 Tribuswinkel
6. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergent zur Kenntnisnahme an

7. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt, z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, z.Zl. N- 801241/13
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

22. April 1987
Mag. iur. Wanzenböck
Wanzenböck
Wanzenböck

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Schwartzstraße 50

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr

Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

TELEFAX: (02252) 202/600

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

DVR 0016098

An die
Stadtgemeinde Traiskirchen
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters

Hauptplatz 13
2514 Traiskirchen

Beilagen

9-N-83115

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02252) 202

Datum

Mag. Enzinger DW 271

14.03.1997

Betrifft

Naturdenkmal Nr. 114 Schloßpark Tribuswinkel, Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft teilweise die mit Bescheid vom 30. März 1997, Zl. 9-N-83115, erfolgte Erklärung des Schloßparkes Tribuswinkel zum Naturdenkmal und zwar bezüglich der asphaltierten Straßenflächen, Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel und verfügt diesbezüglich die Löschung der Eintragung unter Nr. 114 im Naturschutzbuch.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz LGBI. 5500-4

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt angeführten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Gemäß § 9 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal von Amts wegen oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Mit Schreiben vom 20.3.1996 hat die Stadtgemeinde Traiskirchen bei der Bezirkshauptmannschaft Baden einen Antrag um Aufhebung der Naturdenkmalerklärung für die Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel, gestellt. Um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt erscheint, wurde eine Amtssachverständige der Fachrichtung für Naturschutz mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und der Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales hinsichtlich der Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel, beauftragt.

In der Folge erstattete die beauftragte Amtssachverständige der Fachrichtung für Naturschutz am 19. September 1996 folgendes Gutachten:

"Befund:

Die Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel stellen öffentliche Verkehrsflächen dar, die sich außerhalb der Einfriedung des Schloßparkes befinden. Die asphaltierten Straßen stellen eine notwendige Verkehrsverbindung zwischen der sog. Schloßsiedlung und dem übergeordneten Straßennetz (Landesstraße L 4011 und L 4013) dar. Einerseits ist die Stadtgemeinde Traiskirchen als Straßenerhalter für die Instandhaltung und Ausbesserung der Fahrbahn der Schloßallee verpflichtet, andererseits würde diese Tätigkeit gegen das Eingriffsverbot verstoßen, sodaß jedesmal ein Antrag um Ausnahme vom Eingriffsverbot für Fahrbahninstandsetzungsarbeiten gestellt werden müßte.

Bei den beiden genannten Grundstücken handelt es sich tatsächlich um reine asphaltierte Straßenzüge, die außerhalb im Anschluß an das Naturdenkmal gelegen sind. Lediglich der Name Schloßallee deutet auf den einstigen Zusammenhang hin. Von einer Allee ist allerdings auf diesen beiden Grundstücken nichts mehr vorhanden. Erst im weiteren Straßenverlauf auf der Parzelle 1418/2 sind im Bereich der Tennisplätze Alleeebäume vorhanden. Diese liegen jedoch auch derzeit bereits außerhalb des Naturdenkmales. Der einzige Baum, der auf der Parzelle 1418/1 noch vorhanden ist, zeigt bereits einen kränklichen Zustand.

Gutachten:

Im Zuge der Unterschutzstellung des Schloßparkes Tribuswinkel als Naturdenkmal mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.3.1987 wurde auch die Schloßallee auf den Parzellen 1418/1 und 1418/3, die den Schloßpark teilweise im Westen säumt, in das Naturdenkmal miteinbezogen. Der Grund für die Miteinbeziehung dieses Straßenzuges geht aus der Aktenlage nicht eindeutig hervor. Es handelt sich jedoch tatsächlich um eine asphaltierte Straße, wobei im Bereich der beiden gegenständlichen Straßenparzellen nur mehr ein einziger bereits kränklicher Baum vorhanden ist. Die Bezeichnung Schloßallee deutet noch auf eine einstige Allee in diesem Bereich hin. Ansonsten ist der Straßenzug außerhalb der Umzäunung des Schloßparkes gelegen und weist keinen inneren Zusammenhang mit diesem auf. Die Begründung der Stadtgemeinde Traiskirchen, daß bei einer Beibehaltung der Unterschutzstellung dieser beiden Grundstücke bei sämtlichen Erhaltungsmaßnahmen des Straßenzuges eine Ausnahmegewilligung vom Eingriffsverbot erforderlich wäre, was mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre, ist einleuchtend. Aus fachlicher Sicht erscheint jedenfalls eine Aufhebung der Naturdenkmalerklärung für die Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel möglich, da keine offensichtlichen Gründe für einen Schutz der Straße bestehen".

Die Behörde ist der Ansicht, daß die in diesem Gutachten aus der fachlich fundierten Befundung gezogenen Schlüsse über den Zustand der antragsgegenständlichen Parzellen sowohl denkrichtig als auch nachvollziehbar sind, darüber hinaus besitzen sie das erforder-

liche Maß an fachlichem Niveau. Dieses Gutachten kann daher als schlüssig und in sich begründet beurteilt werden.

Da somit die für die ursprüngliche Unterschutzstellung maßgeblichen Umstände sich derart geändert zeigen, daß eine weitere Unterschutzstellung der gegenständlichen Parzellen aus natur-schutzfachlicher Sicht nicht befürwortet werden kann, war die Erklärung des Schloßparkes Tribuswinkel hinsichtlich der im Spruch genannten asphaltierten Straßenflächen teilweise zu wider-rufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) für die Berufung beträgt S 120,--.

Hinweis:

Mit Telefax können Berufungen an Werktagen innerhalb der Amtsstunden, das ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem am Dienstag auch bis 19.00 Uhr, eingebracht werden.

Außerhalb dieser Zeiten ist das Telefax-Gerät der Bezirkshauptmannschaft Baden nicht in Betrieb.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 22 52) 9025

BNW3-N-0415/001

BearbeiterIn
Zika Michaela

Durchwahl
22286

Datum
22. Oktober 2005

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel
Sanierung von Bäumen, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot,
Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Traiskirchen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel folgende Maßnahmen an den angeführten Bäumen, die im Lageplan, der diesem Bescheid beiliegt, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet wurde und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, durchzuführen:

a) Fällung folgender Bäume:

- Baum Nr. 1: Esche im Bereich Schlossallee
- Baum Nr. 2: Esche im Bereich Schlossallee
- Baum Nr. 3: Bergahorn unmittelbar neben Mauer
- Baum Nr. 6: Esche neben Leesdorfer Straße
- Baum Nr. 7: Feldahorn neben Leesdorfer Straße
- Baum Nr. 9: Kirsche vor Parz.Nr. 104
- Baum Nr. 11: Feldahorn neben Mühlbach
- Baum Nr. 12: drei Silberpappeln neben Mühlbach
- Baum Nr. 16: Esche neben Mühlbach
- Baum Nr. 17: Feldahorn neben Mühlbach

b) Pflegemaßnahmen (Kroneneinkürzungen oder Dürrastentfernungen) bei folgenden Bäumen:

- Baum Nr. 4: Esche vor Parz.Nr. 99/28, KG. Tribuswinkel:
Einkürzung der beiden untersten Seitenäste, die auf das Nachbargrundstück ragen, auf 1,5 m sowie des untersten Seitenastes ab der Verzweigung
- Baum Nr. 5: Linde vor Parz.Nr. 99/30, KG. Tribuswinkel:
Entfernung von Dürträsten

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr

Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

- Baum Nr. 8: Esche neben Leesdorfer Straße:
Krone einkürzen, als Spechtbaum belassen
- Baum Nr. 10: Schwarzpappel vor Parz.Nr. 104, KG. Tribuswinkel:
Einkürzung unterhalb des ersten Seitenastes in ca. 7 bis 8 m Höhe
- Baum Nr. 13: Feldahorn neben Mühlbach:
westlicher Baum – Dürrastpflege,
östlicher Baum – Einkürzung bis oberhalb des untersten Seitenastes in
ca. 3 m Höhe (eventuell Fällung)
- Baum Nr. 18: Esche neben dem Mühlbach:
Dürrastentfernung (eventuell Fällung bei geringer Vitalität)

II. Kostenentscheidung

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab
Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ <u>47,25</u>
Gesamtbetrag	€ 52,34

Rechtsgrundlagen:

für die Sachentscheidung

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

für die Kostenentscheidung

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um
Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am
gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und
Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine
Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch
auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen
Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das
Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz
und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der
Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3
darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der
Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die

besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II sowie des Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden eingeholt.

Die Sachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten vom 3. Mai 2005 folgendes festgehalten:

„Sachverhalt und Befund:

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat um die Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Tribuswinkel angesucht. Es sollen entsprechend dem beigelegten Lageplan aus Sicherheitsgründen div. Bäume umgeschnitten bzw. Äste entfernt werden. Zur Abklärung, um welche Bäume es sich tatsächlich handelt, fand am 1. April 2005 ein gemeinsamer Lokalaugenschein mit dem Bezirksförster, Herrn Ing. Konrad, und Herrn Wegemann von der Stadtgemeinde Traiskirchen statt. Bei dieser Begehung wurden die tatsächlich erforderlichen Maßnahmen wie folgt festgesetzt und die betroffenen Bäume im Lageplan mit Nummern versehen eingetragen.

1. Esche im Bereich Schlossallee vis à vis Liegenschaft Schlossallee 10, Abstand zum Gehsteig ca 2 m (steht vor zweiter Esche, die ca 1 m zum Gehsteig entfernt ist). Starke Schäden am Stamm erkennbar, durchgehender Riss, Entfernung erforderlich.
2. Esche unmittelbar neben dem Gehsteig Schlossallee, starke Vermorschung im Bereich Stammgabelung, Risse in Hauptästen, daher entfernen.
3. Auslichtung Eschenbestand (dreieckförmige Fläche wird zum Park hin durch Gehweg begrenzt) im Sinne des generellen Gutachtens von Ing. Konrad aus dem Jahr 1998: Maßnahmen erst im Herbst 2005 setzen, vorher Auszeichnung. Bäume zwischen Mauer und Zaun: Abklärung durch Herrn Wegemann, ob diese zum Naturdenkmal gehören oder nicht. Bäume beschädigen teilweise Mauer bzw. Gefahr für außen vorbeiführende Straße. Auslichtung zur Stärkung einzelner vitalerer Individuen. Ein Bergahorn, der sich an der Mauer anlehnt, bereits jetzt entfernen, da Stammhohlräume.
4. Esche vor Parz.Nr. 99/28, Baum nicht fällen, sehr vital, lediglich die beiden untersten Seitenäste, die auf das Nachbargrundstück ragen, auf 1,5 m einkürzen. Ebenso die Verzweigung vom unteren Seitenast weg einkürzen (Dürrast).
5. Linde vor Parz.Nr. 99/30, Stammteilung auf ca 1 m Höhe. Ein Stammteil ebenfalls gegen Nachbargrundstück gerichtet. Baum vital, keine Fällung, lediglich Entfernung von Dürrästen.
6. Esche neben Leesdorfer Straße L4018, Schiefstand, auf lange Sicht gesehen Gefährdung der Straße, daher Fällung.
7. Feldahorn außerhalb vom Zaun neben Leesdorfer Straße, starke Vermorschung im unteren Stammbereich, Schiefklage, daher Fällung.
8. Esche neben Leesdorfer Straße, zwei Hauptäste abgerissen, noch vorhandenen Kronenteil einkürzen, als Spechtbaum belassen.
9. Kirsche vor Parz.Nr. 104, abgestorben, daher Fällung.
10. Mächtige Schwarzpappel vor Parz.Nr. 104, starker Pilzbefall am Stammansatz, starke Morschung, Einkürzung unterhalb des ersten Seitenastes (in ca. 7 m bis 8 m Höhe).
11. Feldahorn neben Mühlbach, Stammriss auf ca. 1,5 m Länge von unten weg, Dürräste, daher Fällung.
12. Drei Silberpappeln neben dem Mühlbach, belassen, lediglich Dürräste entfernen. Die beiden nebeneinander stockenden östlichen Pappeln hinsichtlich Grad der Morschung noch untersuchen, d.h. Anbohren und Berechnen der Standfestigkeit nach Wessoly (Auftrag an Ing. Konrad).

13. Zwei Feldahorn neben dem Mühlbach: westlichen Baum (vom Gehweg im Park gesehen, linker Baum) belassen, nur Dürträste schneiden, östlichen (rechten) Baum einkürzen auf ca. 3 m bis oberhalb des untersten Seitenastes, bei zu starker Morschung fällen.
14. Feldahorn neben Mühlbach belassen.
15. Esche neben Mühlbach, nur geringe Vermorschung, Pilzbefall im Wurzelanlauf, belassen.
16. Esche neben Mühlbach, stärkere Vermorschung, Höhlungen im unteren Stammbereich, vermutlich Wurzel abgemorscht, daher Fällung.
17. Feldahorn neben Mühlbach, großteils dürr, Gefährdung von Gehweg, daher Fällung.
18. Esche neben Mühlbach, gradwüchsiger hoher Baum mit relativ hohem Dürstanteil, Vitalität unklar, daher Laubaustritt abwarten, dann erst Entscheidung, ob lediglich Dürrastentfernung oder Fällung.

Gutachten:

Aufgrund des Lokalaugenscheines und dem dabei beobachteten Zustand der div. Bäume wird es zur Abwehr von Gefahren für Personen notwendig nachfolgende Bäume umzuschneiden (Nummerierung laut Befund bzw. Lageplan):

- 1) Esche im Bereich Schlossallee
- 2) Esche im Bereich Schlossallee
- 3) Bergahorn unmittelbar neben Mauer
- 6) Esche neben Leesdorfer Straße
- 7) Feldahorn neben Leesdorfer Straße
- 9) Kirsche vor Parzelle 104
- 11) Feldahorn neben Mühlbach
- 16) Esche neben Mühlbach
- 17) Feldahorn neben Mühlbach

Bei nachfolgenden Bäumen sind Kroneneinkürzungen oder Dürrastentfernung notwendig:

- 4) Esche vor Parz.Nr. 99/28: Einkürzung der beiden untersten Seitenäste, die auf das Nachbargrundstück ragen, auf 1,5 m sowie des untersten Seitenastes ab der Verzweigung.
- 5) Linde vor Parz.Nr. 99/30: Enternung von Dürträsten
- 8) Esche neben Leesdorfer Straße: Krone einkürzen, als Spechtbaum belassen.
- 10) Schwarzpappel vor Parz.Nr. 104: Einkürzung unterhalb des ersten Seitenastes in ca. 7 bis 8 m Höhe.
- 12) Drei Silberpappeln neben Mühlbach: Entfernung von Dürträsten.
- 13) Feldahorn neben Mühlbach: westlicher Baum Dürrastpflege, östlicher Baum Einkürzung bis oberhalb des untersten Seitenastes in ca. 3 m Höhe (eventuell Fällung).
- 18) Esche neben Mühlbach: Dürrastentfernung (eventuell Fällung bei geringer Vitalität).

Eine Abklärung allfälliger erforderlicher Maßnahmen ist noch erforderlich bei den Bäumen zwischen Mauer und Zaun (siehe Pkt. 3) bzw. bei den Silberpappeln (Nr. 12 – hier ist noch eine Berechnung der Standfestigkeit durch Herrn Ing. Konrad erforderlich, um entsprechende Beauftragung wird ersucht).

Hinsichtlich der gewünschten Auflichtung des Eschenbestandes (siehe Pkt. 3) wird auf das Gutachten von Herrn Ing. Konrad aus dem Jahr 1998 verwiesen. Die Maßnahmen sollten jedoch erst im Herbst 2005 gesetzt werden, wobei zuvor eine Auszeichnung durch Herrn Ing. Konrad erforderlich ist.

Generell ist die Dürrastpflege sinnvoll und notwendig und daher gestattet. Gestattet ist auch die Förderung von vitalen Einzelindividuen durch Entfernung der unmittelbar daneben stehenden konkurrenzierenden Jungbäume, insbesondere im Waldstreifen neben dem Mühlbach und beim Eschenbestand Nr. 3 (s.o.).

Aus fachlicher Sicht kann eine Ausnahmegenehmigung im obigen Sinne erteilt werden und steht diese nicht im Widerspruch zu den Schutzziele des Naturdenkmales.“

Der Sachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion hat in seinem Erhebungsbericht vom 3. Juni 2005 hinsichtlich der drei Silberpappeln festgehalten, dass es dringend geboten erscheint, Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes durchzuführen. Hiefür eignen sich einerseits die Einkürzung der Bäume auf eine Höhe kurz oberhalb der Grünastzone, also in einer Höhe von 10 bis 12 m und Belassung des Reststammes zwecks Gewährleistung eines Lebensraumes für Höhlenbrüter oder andererseits die gänzliche Fällung der Bäume. Weiters wurde festgehalten, dass auf eine Berechnung im Wege der statisch integrierten Anschätzung nach Dipl.Ing. Ernst Wessoly aufbauend auf die vorliegenden eindeutigen Messergebnisse verzichtet wurde und aus baumkundefachlicher Erfahrung gesagt werden kann, dass diese Bäume die Erfordernisse der Standsicherheit nicht erfüllen.

In einer naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Erhebungsbericht bzw. zur gutachtlichen Stellungnahme des Herrn Ing. Konrad hat die Sachverständige für Naturschutz folgendes festgehalten:

„Aus dem Gutachten von Herrn Ing. Konrad geht hervor, dass die drei Silberpappeln neben dem Mühlbach, im Gutachten vom 3.5.2005 unter der Nummer 12 subsumiert, starke Schäden in Form von Dürnrästen, Stockmorschung, Bandkrusten-Pilzbefall und Höhlungen aufweisen.

Die Restwandstärken lassen darauf schließen, dass eine Standsicherheit der Bäume nicht gegeben ist. Zur Herstellung der Verkehrssicherheit sei daher entweder eine Einkürzung der Bäume auf eine Höhe kurz oberhalb der Grünastzone als in ca. 10 bis 12 m und Belassung des Reststammes als Lebensraum für Höhlenbrüter oder aber eine gänzliche Fällung erforderlich.

Dazu wird aus fachlicher Sicht festgestellt, dass aufgrund des extrem schlechten Zustandes der drei Pappeln und der Nähe zum Spazierweg eine Fällung der Bäume angezeigt erscheint.

Es wird daher empfohlen, in den Ausnahmebescheid hinsichtlich der im Gutachten vom 3.5.2005 beschriebenen Maßnahmen die drei Silberpappeln Nr. 12 auch zu den zu fällenden Bäumen hinzuzurechnen.“

Diese Gutachten bzw. Stellungnahmen wurden den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieser Gutachten bzw. Stellungnahmen konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal für die im Spruch angeführten Maßnahmen gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der zu den einzelnen Bäumen angeführten Maßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Erght an:

1. die Stadtgemeinde 2514 Traiskirchen
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Erght zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
4. die Bezirksforstinspektion im Hause
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung

Poststelle

7. NOV. 2005

RVS

Brandstetter

Stempel
Beilage 1

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde TRAIKIRCHEN
Abt. Bauamt
Hauptplatz 13
2514 Traiskirchen

BNW3-N-0415/002

Beilagen
1 + 1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 –
19:00 und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 22 52) 9025

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

Durchwahl
22286

Datum
18. März 2008

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 114 - Schlosspark Tribuswinkel, Entfernung von 6 Bäumen,
Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Traiskirchen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel – folgende Maßnahmen an den folgenden Bäumen, die in dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten gekennzeichneten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan mit den Nummern 1 bis 6 ausgewiesen sind, durchzuführen:

1. **Baum Nr. 1 – Esche:** Fällung
2. **Baum Nr. 2 – Esche:** Abtrennung der Hochkrone in einer Höhe von ca. 7 m
3. **Baum Nr. 3 – Robinie:** Fällung
4. **Baum Nr. 4 – Schwarznuss:** Fällung
5. **Baum Nr. 5 und 6 – jeweils eine Feldulme:** Fällung

Hinweis:

Die Maßnahmen an der im Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 24. Jänner 2008 angeführten Linde und Platane (Dürrastentnahme, Unterwuchsentfernung) sind als Pflegemaßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 3 letzter Satz des NÖ Naturschutzgesetzes 200, LGBl. 5500, zu werten und bedürfen daher keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung.

Die Stadtgemeinde Traiskirchen ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
Zusammen	€ 23,99

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 42,99

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten folgendes festgehalten:

„Sachverhalt:

Am 24. Jänner 2008 erfolgte eine Begehung mit einem Vertreter der Stadtgemeinde Traiskirchen. Im Zuge dieser Begehung zeigte sich, dass einzelne Bäume im Nahbereich von Verkehrsanlagen abgestorben sind oder durch verschiedene Umstände eine Gefährdung von Benützern der Weganlage darstellen.

Da Maßnahmen zu Gefahrenabwendung unbedingt notwendig sind, wird hinsichtlich der Eingriffe, welche keine Pflegemaßnahmen sind, von der Gemeinde Traiskirchen ein Antrag auf Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal gestellt werden.

Befund:

Die im Folgenden angeführten Bäume werden hinsichtlich ihrer Baumart und Schadparameter beschrieben. Bei der Erhebung erfolgte eine Einmessung mittels GPS, sodass deren Lage im angeschlossenen Lageplan dargestellt werden konnte.

Baum Nr.1: eine Esche

Infolge des Starkwindereignisses Kyrill im Jänner 2007 erfolgte ein erheblicher Kronenbruch von ca. $\frac{3}{4}$ der Baumkrone. Der Baum weist derzeit eine Höhe von ca. 15 m auf. Er hat einen extremen Schrägstand in Richtung des östlich vorbeilaufenden Weges (Neigung ca. 25 Grad von 90). Der Baum weist durch die Starkwindeinwirkung bereits ein beginnendes Kippversagen auf. Der Wurzelteller hat sich losgerissen, sodass nunmehr stark herabgesetzte Ankerfähigkeit vorliegt. Ein Umstürzen des Baumes kann jederzeit eintreten. Bei diesem Baum können keine Sanierungsmaßnahmen mehr gesetzt werden, welche einen verkehrssicheren Zustand bewirken. Eine Fällung des Baumes ist erforderlich.

Baum Nr. 2: eine Esche

Zirka die halbe Krone dieser Esche mit einem Stammdurchmesser von ca. 70 cm ist abgestorben. Der Baum weist eine hohe Anzahl großer Einfluglöcher auf, deren Durchmesser teilweise mehr als 10 cm beträgt. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser Baum auch für Fledermäuse als Lebensraum dient. Die Spechtlöcher weisen auf einen fortgeschrittenen Zersetzungsprozess im Baum hin; die Tragfähigkeit maßgeblicher Baumteile, also sowohl der abzweigenden Hauptkronenäste als auch im Stammbereich selbst, ist schwerst beeinträchtigt. Der Baum stockt direkt zwischen dem Fußgehweg und der öffentlichen Straße „Leesdorferstraße“. Für diesen Baum sind zur Herstellung einer Verkehrssicherheit rigorose Maßnahmen hinsichtlich des Rückschnittes notwendig. Infolge der hohen ökologischen Wertigkeit (insbesondere als Lebensraum für Höhlenbrüter) ist es jedoch erforderlich, jenen Bereich des Baumes, welche eben diese Lebensbereiche bildet, zu belassen. Demzufolge empfiehlt sich eine Abtrennung der Hochkrone in einer Höhe von ca. 7 m.

Baum Nr. 3: eine Robinie

Diese Robinie hat lediglich einen Stammdurchmesser von ca. 15 cm; sie steht ca. 7 m abseits des Fußgehweges, wächst jedoch in einem Schrägwinkel von 45 Grad gemessen vom Boden in Richtung des Weges. Infolge des ausgeprägten Phototropismus hat sich der Schrägstand dieses Baumes derart entwickelt und mittlerweile wird der Gehweg von ihm überragt. Es ist bei diesem Baum davon auszugehen, dass infolge des zunehmenden Holzgewichts eine permanente Steigerung der Gefährdung durch Entwurzelung, also durch Eintreten eines Kippversagens, erfolgt. Aus diesem Grund scheint es notwendig den gegenständlichen Baum zu fällen, da Entlastungsmaßnahmen nicht geeignet sind, eine zufriedenstellende Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Diese würden letztendlich auch dazu führen, dass der Baum der gesamten Assimilationsmasse oder eines wesentlichen Anteiles derselben verlustig wird.

Baum Nr. 4: eine Schwarznuss

Der Baum ist gänzlich abgestorben, weist derzeit aber noch eine Höhe von 20 m auf und steht unmittelbar neben den vorbeiführenden Fußgeherweg. In der Hochkrone haben bereits zahlreiche Brüche stattgefunden. Eine Fällung des Baumes ist unbedingt erforderlich.

Baum Nr. 5 und 6: jeweils eine Feldulme

Der Durchmesser der Bäume beträgt ca. 15 cm. Sie sind infolge eines Ulmensplintkäferbefalls gänzlich abgestorben. Die Bäume stehen direkt neben dem Weg, weshalb eine Fällung derselben unbedingt erforderlich ist.

Bei der Begehung wurde weiters festgestellt, dass an einer entlang des Weges stehenden mächtigen Linde den Weg überragende Totäste vorhanden sind. Dieser Baum weist eine Höhe von ca. 25 m auf und findet sich im unmittelbaren Umgebungsbereich des Baumes Nr. 1. Bei der Begehung wurde daher übereingekommen, dass zur Pflege dieses Hauptgestaltungselementes des Naturdenkmalbereiches eine Entfernung der Totäste erfolgen kann. Die Eingriffe beschränken sich jedoch auf die Entnahme der tatsächlichen abgestorbener Äste. Zudem finden sich im Überschattungsbereich der Krone eine erheblich Anzahl von Jungbäumen (ca. 8 Stück), welche einen Durchmesser von bis zu 15 cm aufweisen und in den Kronenbereich dieser Linde einwachsen und somit eine Lichtkonkurrenz für diesen Baum darstellen. Aus diesem Grund scheint es zwecks der Erhaltung und Pflege dieser hervorragend wertvollen Linde erforderlich, diesen Unterbewuchs zu entfernen, was ebenfalls als Pflegemaßnahme am Naturdenkmal zu verstehen ist.

Des Weiteren findet sich im direkten Umgebungsbereich des Baumes Nr. 2 eine mächtige Platane, bei welcher die gleiche Problematik vorliegt wie beim der zuvor beschriebenen Linde. Auch hier ist die Entnahme der Dürträste, insbesondere in der Kronenzone, welche dem Weg überragt, dringend anzuraten. Auch hierbei handelt es sich um einen Pflegeeingriff, da diese Maßnahmen geeignet sind, ein späteres Abbrechen der Dürträste mit erhöhter Disposition gegen Befall von holzstrukturzerstörenden Pilzen (unregelmäßige Bruchstelle mit schlechten Austrocknungsverhältnissen) hintan zu halten. Im Überschattungsbereich dieser Krone finden sich ebenfalls ca. 7 Jungbäume, welche in die Krone einwachsen und eine

Lichtkonkurrenz bewirken bzw. eine Beschattung der unteren Kronenbereich der Platane herbeiführen, was wiederum zur Ausbildung von Dürträsten führt. Aus dieser Sicht scheint es geboten, zur Pflege dieses Baumes auch diesen untergeordneten Bewuchs zu entfernen.

Gutachten:

Der Schlosspark Tribuswinkel ist ein Naherholungsgebiet für ortsansässige Besucher, wodurch in diesem Sinn eine besondere Nutzung am Naturdenkmal im Sinne des § 12 Abs. 4 vorliegt. Zur Aufrechterhaltung dieser besonderen Nutzung ist die Aufrechterhaltung und Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes erforderlich. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind daher die Fällungen der Bäume Nr. 1 (Esche), Nr. 3 (Robinie) und Nr. 4 (Schwarznuß), Nr. 5 und 6 (Feldulmen) zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes unbedingt erforderlich.

Dies erklärt sich im Falle der abgestorbenen Individuen (Nr. 4, 5 und 6) von selbst. Im Falle der noch nicht abgestorbenen Bäume (Nr. 1 und 3) kann ausgesagt werden, dass baumpflegerische Maßnahmen nicht mehr geeignet sind, einen sicheren Zustand herzustellen. Bei diesen extrem vom Kippversagen bedrohten Individuen wären selbst Kronenreduktionen nicht geeignet, einen sicheren Zustand herzustellen.

Im Falle des Baumes Nr. 2 (Esche) ist aber ein gänzlicher Abtrag der Hochkrone vorzunehmen, da durch fortgeschrittenen Holzpilzbefall die Tragfähigkeit dieses Baumes nicht mehr gegeben ist. Die Totalentlastung ist deshalb einer Fällung vorzuziehen, da dieser Baum als ausgezeichnetes Bruthabitat für Höhlenbrüter (höhlenbrütende Vögel, Fledermäuse) geeignet ist und durch das Vermeiden einer Fällungsmaßnahme ein empfindlicher ökologischer Verlust am Naturdenkmal vermieden werden kann.

Da die zu fällenden Bäume vom dichten Gehölzbestand umgeben ist, welcher bereits Wuchshöhen von über 10 m aufweist, ist es nicht sinnvoll, Nachpflanzungen vorzuschreiben.

Die Pflegemaßnahmen an der Linde und der Platane (Dürrastentnahme, Unterwuchsentfernung) sind als Pflegemaßnahmen am Naturdenkmal im Sinne des § 12 Abs. 3 letzter Satz zu bewerten.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden, diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Fachgebiet L1 im Hause
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2,
p.a. NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße
52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde
TRAIISKIRCHEN
Hauptplatz 13
2514 Traiskirchen

BNW3-N-0415/003

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
08.03.2010

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel, Fällung von 10 Bäumen,
Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Traiskirchen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel nachstehende Maßnahmen an den angeführten Bäumen im Bereich des Naturdenkmales gemäß den Projektunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheidaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, durchzuführen:

Baum Nr. 24, Feldahorn, Durchmesser ca. 60 cm:

Von Seiten des baumkundefachlichen Unternehmens wurde eine Einkürzung von ca. 3 m im gesamten Kronenhabitus des Baumes vorgesehen. Der Baum weist in der Natur einen erheblichen Schrägstand in Richtung des in unmittelbarer Umgebung befindlichen Schlosses auf. Im Kronenbereich finden sich Situationen, wo Grünäste die Dachtraufe überragen. Letztendlich ist aber festzuhalten, dass durch den erheblichen Schrägstand des Baumes die einseitige, nämlich gebäudeseitige Kronenausbildung eine Entlastung in der Baumkrone erforderlich macht. Aus diesem Grund ist im Sinne der Baumerhaltung, nämlich der vorbeugenden Entgegenwirkung eines im mittelbaren Zeitraum zu erwartenden Kippversagens, die **Einkürzung im vorgeschlagenen Umfang** erforderlich.

Baum Nr. 96, Vogelkirsche, Durchmesser ca. 40 cm:

Auch dieser Baum weist einen Schrägstand in Richtung der Offenlandfläche und des darauf befindlichen Kinderspielplatzes auf; derzeit ist eine Neigung des Baumes von ca. 20 Grad von der Normalen anzuschätzen. Das gesamte Kronenvolumen ist lichtseitig ausgebildet und aus diesem Grund ist eine Entlastung dieses Baumes erforderlich um ein Kippversagen hinten zu halten. Dieser Baum weist im Wurzelanlauf auch extreme Zugwurzeln auf. Der **Kroneneinkürzung um 2m** ist daher zuzustimmen.

Baum Nr. 63, Feldahorn, Durchmesser ca. 30 cm:

Im Stammanlauf findet sich eine massive Rindenablösung im Ausmaß von ca. 1/8 des Stammumfangs. Es finden sich weiters Bodendeformationen, welche eine ein beginnendes Kippversagen indizieren. Der Baum weist erheblichen Schrägstand in Richtung der eingefriedeten Fläche im Umgebungsbereich des Kindergartens auf und weist von seinem Wuchsbild eine artenuntypische Ausformung auf. Im unmittelbaren Umgebungsbereich findet sich ein ihn dominierender Spitzahorn, welcher die ungünstige Wuchsausformung durch Überschattung bewirkt hat. Der Baum stockt in einen waldartigen Bereich mit begleitender Strauchvegetation und Naturverjüngung forstlicher Holzarten und aus baumkundefachlicher Sicht ist eine Sanierung des Baumes nicht möglich, weshalb eine **Fällung** zu erfolgen hat.

Baum Nr. 65, Feldahorn, Durchmesser ca. 40 cm:

Der Baum weist bodennah erhebliche Rindenablösungen auf. Diese betragen ca. 50 % des Stammumfangs. In seiner Krone zeigt sich massive Verlichtung und es ist davon auszugehen, dass lediglich mehr ¼ der ursprünglich vorhandenen Grünkrone am Baum befindlich ist. Es findet sich eine hohe Anzahl von Dürträsten und am Stammanlauf liegt eine massive Ausbildung von Pilzfruchtkörper holzstrukturzerstörender Pilze vor. Der Baum steht grundsätzlich im waldartigen Bereich des Naturdenkmales, beansprucht aber für sich einen herausragenden Luftraum und in seinem Überschattungsbereich findet sich ein dichter Bewuchs der Strauchart Holunder sowie im geringen Ausmaß auch forstlicher Verjüngung. Eine **Fällung** des Baumes ist erforderlich, da keine Sanierungsmaßnahmen mehr zur Vitalitätssteigerung oder zur Baumerhaltung geeignet sind. Grundsätzlich eignet sich der Standort für eine **Nachpflanzung**.

Baum Nr. 68, Feldahorn, Durchmesser ca. 70 cm Höhe ca. 25 m:

Der Baum weist flächig Rindenablösungen auf und diese sind über den gesamten Stamm verteilt. Im Wurzelanlaufbereich liegt ebenso eine offene Rindenablösung vor und es zeigt sich kein zufrieden stellendes Wundreaktionsverhalten. Die Kronentraufe des Baumes findet sich in einer Höhe von ca. 15 m. Im Hochkronenbereich, also in einer Höhe von ca. 12 m, finden sich offene Morschungen am Hauptstamm und liegt keine ausreichende Tragfähigkeit vor, da zu geringe Restwandstärken vorhanden sind. Dieser Kronenteil überragt einen Geräteschuppen, welcher dem Kindergarten zugehörig ist. Der Kronenteil, welcher

über die zuvor angesprochene Morschung aufragt, umfasst ein Volumen von ca. 2/3 der gesamten Grünkrone. Zur Herstellung eines sicheren Zustandes ist die Abtrennung des Kronenteiles unterhalb der Morschung erforderlich. Da dadurch nur mehr ein Relikt der ursprünglich vorhandenen Krone vorliegen würde, welches gegen alle Windlasteinwirkung erhöhte Exposition aufweist, andererseits aber auch der Tatsache, dass im Wurzelanlaufbereich erhebliche Stabilitätsdefizite vorliegen und im Stammbereich tiefe Rindenablösungen durch Rindenpilzbefall eingetreten sind, ist eine **Fällung** des Baumes erforderlich, da keine Sanierungsmaßnahmen mehr zur sicheren Baumerhaltung geeignet sind. Grundsätzlich eignet sich der Standort für eine **Nachpflanzung**.

Baum Nr. 67, Vogelkirsche, Durchmesser ca. 25 cm:

Bei dem Baum ist eine massive Morschung des Hauptstammes zu diagnostizieren, was sich an einer Verdickung des Erdstammes erkennen lässt. Bei einer vorhergehenden Erhebung wurde auch festgestellt, dass der Stamminnenraum bereits durch Ameisen besiedelt ist; daher kann aus Erfahrung gesagt werden, dass betreffend der Standsicherheit des Baumes davon auszugehen ist, dass eine irreversible Schwächung der Standsicherheit vorliegt. Es begründet sich auf zu geringe Restwandstärken und da der Defekt im unmittelbaren Erdstammbereich des Baumes gelegen ist, andererseits jedoch eine Wuchshöhe von bis zu 15 m vorliegt und die gesamte Grünmasse der Baumkrone erst ab einer Höhe von ca. 10 m ausgebildet ist wodurch Lastenverhältnisse vorliegen, welche in Hinblick auf den schweren Stammdefekt eine Reduktion des Baumes in einer Art und Weise bedingen würden, welche eine gänzliche Abtrennung der Grünkrone mit sich bringen würde. Aus diesem Grund ist eine **Fällung** des Baumes notwendig.

Der Standort des Baumes ist derart zu beschreiben, dass in unmittelbarer Umgebung eine hohe Anzahl gleichwertiger oder höherwertigerer Bäume vorliegt (Abstand teilweise weniger als 2 m) und eine Nachpflanzung ist deshalb nicht erforderlich.

Baum Nr. 99, Linde, Durchmesser ca. 25 cm:

Dieser Baum weist bereits eine erhebliche Deformation im Wurzelanlaufbereich auf und es findet sich umfassende Adventivwurzelbildung. Er hat einen deutlichen Schrägstand in Richtung der Spielplatzfläche des Kindergartens; weist selbst aber trotz seiner Höhe von ca. 20 m eine geringe Kronenausformung auf und diese ist einseitig ausgebildet. Beim gegenständlichen Baum liegt offensichtlich in Folge der Wurzelsituation die Gefahr eines Kippversagens vor und in Folge des in der Natur vorliegenden hohen Grünastansatzes (ab ca. 15 m) können keine Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung eines Kippversagens im Sinne einer Baumerhaltung bewerkstelligt werden, da die Kronenreduktion in einen Umfang stattzufinden hätte, dass die gesamte Grünkrone entfernt würde.

Der Standort des Baumes ist zu beschreiben, dass es sich in einer Art Waldrandgesellschaft befindet. Im unmittelbaren Umgebungsbereich finden sich jedoch wertvolle und gestaltende Bäume sowie autochthoner Strauchunterwuchs und deshalb ist eine **Nachpflanzung nicht erforderlich**.

Baum Nr. 129, Rosskastanie, Durchmesser ca. 70 cm:

Bei dem Baum handelt es sich um einen ehemaligen Zwiesel, von welchem ein Hauptstämmling abgebrochen ist. Jeder dieser Hauptstämmlinge hatte ursprünglich einen Durchmesser von ca. 50 cm. An der Bruchstelle des ehemals vorhandenen Hauptstämmling findet sich eine umfassende Rindenablösung sowie massive offene Morschung mit zahlreichen Einfluglöchern höhlenbrütender Vogelarten. An verschiedenen Stellen des Stammmantels ist erkennbar, dass die Morschung durchreichend ist. In einer Höhe von ca. 4 m oberhalb des Bodens findet sich am verbliebenen Hauptstämmling eine neuerliche Bruchstelle und auch bei dieser sind tiefe Einmorschungen erkennbar.

Die Höhe des Baumes beträgt derzeit ca. 15 m und dieser noch bestehende Stämmling ist zur Gänze grün belaubt; es liegt also ein ausgedehntes Windsegel vor. Am gegenständlichen Baum liegt ein gefährlicher Zustand vor und das Eintreten eines Schadereignisses ist zu erwarten. Eine **Fällung** des Baumes ist unbedingt erforderlich, da seine Standsicherheit nicht mehr gegeben ist. Allein die Tatsache, dass der Hauptstämmling brechen kann, was eben so gut möglich ist wie ein gänzlich Bruchversagens des Hauptstammes, und da derartige Restkronen lediglich von sich aus selbst bei gesunden vorliegenden Holzkörper $\frac{1}{4}$ der sonst zugrunde liegenden Tragfähigkeit aufweisen, ist eine Sanierung des Baumes nicht denkbar. Demzufolge ist eine Fällung dieses Baumes erforderlich.

Dieser Baum befindet sich in einem Parkbereich, welcher mit dichter Naturverjüngung der Baumarten Esche und Feldahorn bestanden ist. Es handelt sich dabei aber um eine Waldrandgesellschaft und die öffentliche Verkehrsfläche findet sich in einer Entfernung von ca. 5 m. Von diesem Baum geht also eine erhebliche gestalterische Wirkung aus. Aus diesem Grund hat eine **Nachpflanzung mit der Baumart Rosskastanie** in unwesentlicher Abrückung vom gegenwärtigen Baumstandpunkt zu erfolgen und dafür erforderlichen Begleitmaßnahmen der Gehölzentfernung in dessen Umkreis hat stattzufinden.

Baum Nr. 137, Robinie, Durchmesser ca. 20 cm:

In ca. 7 m Höhe oberhalb des Bodens zweigt ein Starkast in Richtung der in der Nähe vorbeiführenden Verkehrsfläche ab und bei diesem ist ein tiefer Einriss in den Leitstamm erkennbar. Eine Sanierung dieses Schadens durch abtrennen des Astes allein bedingt noch keine Herstellung der Bruchresistenz, da derartige Risse tief in den Stammmantel des Leitstammes einreichen. Deshalb liegt beim dann verbleibenden Kronenteil eine erhebliche Gefahr des Bruchversagens vor. Es hätte daher eine Einkürzung in einem Umfang zu erfolgen, dass der überwiegende Teil der Grünkronen entfernt werden müsste. Eine **Fällung** des Baumes ist daher notwendig. Der Baum befindet sich in einem Parkbereich, welcher nebst der Verkehrsanlage gelegen ist und waldartige Charakteristik aufweist. Im unmittelbaren Umgebungsbereich findet sich ein gut ausgebildeter und wertvoller Baumbestand und in Folge der Überschattungswirkung dessen, ist die Vornahme einer Nachpflanzung nicht erforderlich.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Die erforderlichen Fällungsmaßnahmen (Baum-Nr.: 63, 65, 67, 68, 99, 129, 137) oder die Rückschnittmaßnahmen in den Kronen (Baum-Nr.: 24 und 96) haben unter größtmöglicher Schonung des umgebenden Baumbestandes zu erfolgen.
2. Rückschnitte in den Kronen haben entsprechend dem derzeitigen Stand des Wissens und der Technik fachgerecht zu erfolgen (ÖNORM I1122).
3. Das Befahren des Bodens mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen für die Durchführung der verkehrssichernden Maßnahmen und die Bringung des dabei anfallenden Holzes abseits der derzeit vorhandenen Wegeanlagen hat zu unterbleiben.
4. Das bei den Fällungen anfallende Holz ist entsprechend einer geordneten land- und forstwirtschaftlichen Praxis aufzuarbeiten und zu lagern oder von der Fläche des Naturdenkmales zu verbringen.
5. Betreffend die Bäume Nr.: 65, 68 und 129 ist binnen 18 Monaten nach deren Fällung eine Nachpflanzung mit Jungbäumen der Baumart Rosskastanie mit einem Stammumfang von mindestens 15-20 cm vorzunehmen.
6. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Fachgebiet Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Baden schriftlich mitzuteilen.

II.

Die Stadtgemeinde Traiskirchen ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	<u>€ 37,80</u>
Gesamtbetrag	€ 42,89

Weiters wird die Stadtgemeinde Traiskirchen ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 61,89

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Das Naturdenkmal Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel ist eine Parkanlage, welche einer uneingeschränkten Besucherschaft zugänglich ist, da es sich um eine öffentliche Parkanlage handelt. Eine besondere Nutzung im Sinne des NÖ Naturschutzgesetz kann daher diesbezüglich erkannt werden. Es ist daher festzuhalten, dass durch den Baumbewuchs, welcher dem Naturdenkmal angehört, eine erhebliche Gefährdung für die Besucher der Parkanlage aber teilweise auch für die Benützer der umgebenden Verkehrsanlagen oder die Bewohner der wiederum daran angrenzenden Siedlungsbereiche oder deren Güter hervorgeht, welche sich aus dem ausgesprochen schlechten Gesundheitszuständen der beurteilten Bäume herleitet.

Grundsätzlich ist bei den erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes festzuhalten, dass es sich hierbei nicht um Maßnahmen handelt, welche der Pflege und dem Erhalt des Naturdenkmals selbst dienen. Da die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes lediglich dem Nutzungsanspruch der Besucher der Parkanlage oder der Benützer angrenzender Verkehrsanlagen oder Siedlungen entspricht. Andererseits ist jedoch auch festzuhalten, dass die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes eine Verpflichtung darstellt, welche sich aus gesetzlichen Bestimmungen begründet. Zur Herstellung eines solchen ist die Fällung oder Einkürzung der beschriebenen Bäume erforderlich.

Die beschriebenen Bäume befinden sich in einen waldartigen Teil des Naturdenkmales and und sind wiederum von einem dichten Baumbestand umgeben.

Dieser weist urwaldartige Charakteristik auf, ist artenreich und in Höhe und Dichte gut strukturiert. Es steht zwar außer Zweifel, dass einige der zur Fällung vorgesehenen Bäume hohe Wertigkeit als Lebensraum für höhlenbrütende Vögel aufweisen, dazu ist aber auszuführen, dass die waldartigen Flächen des Naturdenkmales mit einem sehr hohen Totholzanteil an stehenden und liegenden Totholz ausgestattet sind. Da höhlenbrütende Vogelarten vorzugsweise morschende Bäume zur Anlage von Nisthöhlen verwenden und somit liegen ausreichend Ersatzhabitate vor.

Durch den Umstand, dass die zur Fällung erforderlichen Bäume in einen waldartigen Bewuchsgürtel von Bäumen und Sträuchern stehen, welcher reich gegliedert ist und einen hohen Kronenschluss aufweist, kann auf die Einforderung von Nachpflanzungsmaßnahmen verzichtet werden. Dies deshalb, da durch die Fällungen weder das Erscheinungsbild noch die ökologische Funktionstüchtigkeit (im weitesten Sinn und auch als Lebensraum der Pflanzen und Tierarten) nachhaltig beeinträchtigt wird.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Fachgebiet L1 im Hause zu Zl. BNL1-A-088/006
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

9-N-83115	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
	Wolfsbauer	DW 43	30. März 1987

Betrifft
Schloßpark Tribuswinkel, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Tribuswinkel auf den Grundstücken Nr. 100/1, 102, 103, 104, 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel, im Ausmaß von ca. 11 ha zum **Naturdenkmal**.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1.

Die bisher praktizierte landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke ist weiterhin gestattet.

2.

Die Errichtung eines 1,5 m breiten Gehsteiges an der Grundgrenze der Parz.Nr. 1418/3 und 100/1, KG Tribuswinkel zum Zwecke der Verbreiterung der Schloßallee ist nach Maßgabe der "Naturaufnahme GZ. 1180/86 des Teilungsplanes der ARGE - Dipl.Ing. Waldemar Frosch - Dipl.Ing. J. Hornyik vom 31.10.1986", gestattet.

Der Umfang und die Lage dieses Gehsteiges ist aus dem Lageplan, GZ. 1180/86, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, zu ersehen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGB1. 5500-3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde von seiten der zuständigen Naturschutzbehörde des Amtes der Nö Landesregierung der Antrag gestellt, den Schloßpark Tribuswinkel zum Naturdenkmal zu erklären. Die Einleitung dieses Verfahrens hat ihre Ursache darin, daß der Schloßpark Tribuswinkel als "Geschützter Landschaftsteil" im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Einlageblatt 29, eingetragen war. Mit der Novelle zum Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGB1. 5500-0, wurde das Rechtsinstitut "Geschützter Landschaftsteil" aus dem Naturschutzrecht ersatzlos entfernt. "Geschützte Landschaftsteile" waren demnach "Naturgebilde, die das Landschaftsbild (auch Stadt- oder Ortsbild) verschönerten oder der Landschaft von biologischem Nutzen waren, ohne daß sie in einem Naturschutzgebiet lagen oder Naturdenkmal waren."

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im Nö Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person des Dipl.Ing.Dr. Reining, Beamter der Abt. R/2 des Amtes der Nö Landesregierung, zugleich Lehrbeauftragter an der Uni-

versität für Bodenkultur in Wien für die Geschichte der Landschaftsgestaltung und der Gartenkunst, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, folgendes:

1. Lage und Größe:

Der ca. 11 ha große Schloßpark liegt im Südosten des Ortes Tribuswinkel und umfaßt folgende Grundstücke:

100/1, 102, 103, 104, 1418/1 und 1418/3, alle KG Tribuswinkel.

Der Park wird im Norden vom Badener Mühlbach, im Osten und im Süden von einem Wassergraben (Grundstück Nr. 1434/2 und 1429) und der Landesstraße L 4013 begrenzt. Im Westen bildet eine Allee (Grundstück Nr. 1418/3) bzw. die sogenannte Schloßsiedlung, die etwa 1965 an der Stelle der Gärtnerei errichtet worden ist, den Abschluß.

2. Beschreibung:

2.1. Heutiger Zustand

Wer heute den Schloßpark von Tribuswinkel besucht, kann sich nur schwer das Bild eines nach landschaftlichen Gesichtspunkten gestalteten Parkes vor Augen stellen: von dem ursprünglich vorhandenen kleinräumigen Wechsel von Wiesen und Waldflächen hat sich nur ein breites Wiesenband zwischen zwei großen Waldkomplexen erhalten. Die kulissenartig angeordneten Waldstücke sind infolge mangelnder gartenkünstlerischer Betreuung während des 20. Jahrhunderts gänzlich zusammengewachsen.

Wie eine Begehung am 17. November 1981 mit Herrn Oberförster Konrad von der Bezirksforstinspektion Baden zeigte, ist teilweise der Baumbestand aus der Entstehungszeit des Parkes (das ist um 1800) an den Begrenzungszonen und in der näheren Umgebung des Schlosses erhalten geblieben, ebenso weisen noch vereinzelte Baumriesen auf den Standort der ehemaligen Remisen hin. Besonders er-

wähnenswert sind drei rund 250 - 300 Jahre alte Platanen im Vorhof des Schlosses, mehrere ca. 200 Jahre alte Silberpappeln im Norden des Parkes an der Grenze zum Siedlungsgebiet, sowie ebenfalls 200 Jahre alte Eschen nördlich der breiten Wiese. Im Osten sind noch drei Buchen, eine Platane und zwei Linden aus der Entstehungszeit sowie eine ca. 250 Jahre alte Stieleiche im Südwesten (östlich der neuen Siedlung) besonders erwähnenswert.

2.2. Historische Entwicklung

Die Feste Tribuswinkel wurde gleich anderen Burgen am Rande des Wienerwaldes zum Schutz der Ostmark errichtet. Die wehrpolitische Aufgabe lag nicht nur in der örtlichen Sicherung, sondern auch in der Bewachung des Verkehrswegenetzes vom Norden nach Süden und nach Westen, tritt doch im Bereich von Tribuswinkel das Schwechatal vom Ostrand der Alpen in die Ebene. Tribuswinkel hatte in dieser Zeit ähnliche Aufgaben zu erfüllen wie die Burgen von Weikersdorf oder Leesdorf.

Die erste Anlage, die wird zwischen 1120 und 1130 errichtet worden sein, war mit größter Wahrscheinlichkeit ein wasserumgebenes festes Haus, das sich im Laufe der Zeit zu einem wehrhaften Wasserschloß entwickelte.

Während der Zeit der Kämpfe mit den Türken zählte auch Tribuswinkel zu den Zufluchtsstätten. Nach Beendigung der Auseinandersetzung mit den Türken verloren viele dieser Burgen ihren wehrhaften Charakter, ihre Architektur wurde den damals modernen Bauformen angepaßt und Gartenanlagen im geometrischen Stil wurden diesen Adelssitzen zugeordnet. Ob auch in Tribuswinkel eine derartige kleine geometrische Gartenanlage vorhanden war, konnte auf Grund der vorhandenen Plandarstellungen nicht nachgewiesen werden. Fest steht, daß schon um 1800 (von 1799 bis 1877 war die Familie Bartenstein Besitzer von Tribuswinkel) ein englischer Garten gestaltet war.

"Um das Jahr 1800 war die Feste Tribuswinkel noch mit 8 Feldschlängeln bewährt und mit einem Wassergraben umgeben. Umliegend

waren Hofmühl, Meierhof, Obst- und Lustgarten mit Wassergräben umfassen. Der Lustgarten stand im 19. Jahrhundert dem hiesigen und den aus Baden hierher lustwandelndem Publikum zur anständigen Erholung offen. Es war ein herrlicher englischer Garten, der das Schloß noch heute umgibt und durch Rasenflächen mit einzelnen Gruppen schöner Bäume und durch dichte Baumpartien zu einem malerischen Ganzen vereinigt" (vgl. Erhebungsblatt zum Naturdenkmal).

Bestätigt wird das durch den Franziscäischen Kataster des Jahres 1819: südlich der unregelmäßigen, viereckigen, dreigeschossigen Schloßanlage befindet sich ein Gartenhaus, anschließend eine regelmäßig angelegte Pflanzschule, östlich davon ein ebenfalls rasterförmig angelegter Gemüsegarten. Der Park selbst besteht aus größeren und kleineren Baumgruppen, die mit größeren und kleineren Wiesenflächen verschiedenartige Räume bilden. Der gesamte Park wird von einem Wassergraben umschlossen, das Wegenetz ist in der für englische Landschaftsgärten üblichen Art angelegt.

Bemerkenswert ist, daß - ähnlich wie in Pottendorf - der Besitzerwechsel offenbar eine Neugestaltung der Gartenanlage zur Folge hatte.

3. Beurteilung

Ein Vergleich der Plandarstellung des Franziscäischen Katasters aus dem Jahre 1819 mit der gegenwärtigen Situation zeigt, daß - abgesehen vom Zusammenwachsen der einzelnen Waldstücke und Baumgruppen, die für die Gestaltung eines Landschaftsgartens außerordentlich wichtig sind - der Schloßpark Tribuswinkel in groben Linien als englischer Landschaftsgarten erhalten geblieben ist.

Unter diesen Voraussetzungen wäre eine Rekonstruktion nach den Grundsätzen des englischen Landschaftsgartens auch heute noch möglich.

Der Park wurde gleichzeitig mit dem Schloßpark in Pottendorf angelegt, gemeinsam ist diesen beiden Gärten auch der Mangel romantischer Architekturen.

4. Zusammenfassung:

Insgesamt ergibt die Bestandsaufnahme in Verbindung mit den Aussagen der vorhandenen historischen Quellen und Plandarstellungen, daß es sich bei der gegenständlichen Anlage in Tribuswinkel um ein frühes Beispiel eines englischen Landschaftsgartens in Niederösterreich handelt. Abgesehen von dem vor ca. 15 Jahren parzellierten und bebauten Bereich des Küchengartens ist der eigentliche Schloßpark von Tribuswinkel seinem Umfang nach zur Gänze erhalten geblieben und konnte seine wesentlichen Gestaltungselemente - wenn auch nicht sehr deutlich sichtbar - bewahren.

Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung bzw. der Einordnung des Schloßparkes von Tribuswinkel in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt."

Dazu hat der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, OBR Dipl.Ing. Klik, in einem abschließenden Gutachten ausgeführt, daß der Schloßpark Tribuswinkel im Bereich des Wiener Beckens in einem besonders baumarmen Gebiet im pannonischen Klimaraum liege. In der Registrierung der landschaftsökologischen Vorbehaltsflächen Niederösterreichs werde der Schloßpark Tribuswinkel als gut strukturierter Auwaldrest mit Pappeln, Schwarzerlen, Weiden, Eschen und Eichen in der Baumschicht geschildert; weiters, daß in der artenreichen Strauchschicht in den Randbereichen bereits Trockenzeiger auftreten, die den Übergang zum Laubwald der Planarstufe andeuten. In kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht sei der Schloßpark Tribuswinkel als besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes mit regional ökologischer Bedeutung und kleinklimatischer Stabilisationskraft zu werten. Mit seiner Wechselwirkung von Freiflächen, Wald, Buschwerk und Gewässern sei diese Grüninsel, insbesondere für die Vogelwelt, ein geeignetes Brut- und Lebensrevier.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörns in Kenntnis gesetzt.

Zu dem Gutachten hat die Verfahrenspartei, Leopold Osterer, ausgeführt, daß er gegen eine Erklärung zum Naturdenkmal des Schloßparkes Tribuswinkel keine Einwände erhebe, wenn ihm die landwirtschaftliche Nutzung seiner Grundstücke weiterhin gewährleistet sei.

Gleichfalls hat sich die Stadtgemeinde Wien als Grundeigentümerin nicht negativ gegen die geplante Unterschutzstellung ausgesprochen.

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat in ihrer Stellungnahme vom 14.11.1986 ersucht, den Grundstreifen Parz.Nr. 100/1 mit der Breite von 1,5 m für die Errichtung eines Gehsteiges von der Naturdenkmalerklärung auszunehmen, damit die beabsichtigte Straßenverbreiterung durchgeführt werden könne.

In seinem am 19.12.1986 zu diesen Ausnahmebegehren erstellten Gutachten hat der Sachverständige für Naturschutz, OBR Dipl.Ing. Klik ausgeführt, daß durch die Errichtung des Gehsteiges der Schloßpark nicht nachteilig beeinflusst werde, weshalb die Verbreiterung der Schloßallee als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot gestattet werden könne.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu

erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Park besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot aus den nachstehenden Erwägungen sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Schloßparkanlage stellt in ihrer heutigen Erscheinungsform ein äußerst prägnantes und daher ein in sehr wesentlicher Weise das Landschaftsbild gestaltendes Element dar.

Darüberhinaus ist die Anlage Zeugnis der Entwicklung der Gartenbaukunst, ausgehend von den adeligen Ziergärten des Barock bis hin zu den Landschaftsgärten des 19. Jahrhunderts, die in dieser Form wegen ihrer Öffnung für das Publikum auch besondere Bedeutung als Elemente der gesellschaftlichen Integration des Bürgertums auf kommunaler Ebene besaßen und sohin heute ein kulturell wichtiges Dokument der ersten, künstlich geschaffenen Erholungsräume aber auch der neuen "bürgerlichen Freiheiten" des ausgehenden Biedermeier sind.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hierfür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Wien, z.Hd.d. Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 11, Rathaus, 1082 Wien
2. die Stadtgemeinde Traiskirchen, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2514 Traiskirchen
3. Herrn Karl Buryan, Traiskirchnerstraße 2, 2512 Tribuswinkel
4. Herrn Leopold Osterer (geb. 1930), Traiskirchnerstraße 1, 2512 Tribuswinkel
5. Herrn Leopold Osterer, Traiskirchnerstraße 1, 2512 Tribuswinkel
6. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergent zur Kenntnisnahme an

7. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt, z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, z.Zl. N- 801241/13
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

22. April 1987
Mag. iur. Wanzenböck
Wanzenböck
Wanzenböck

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Schwartzstraße 50

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr

Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

TELEFAX: (02252) 202/600

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

DVR 0016098

An die
Stadtgemeinde Traiskirchen
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters

Hauptplatz 13
2514 Traiskirchen

Beilagen

9-N-83115

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 202	Datum
	Mag. Enzinger	DW 271	14.03.1997

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 114 Schloßpark Tribuswinkel, Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft teilweise die mit Bescheid vom 30. März 1997, Zl. 9-N-83115, erfolgte Erklärung des Schloßparkes Tribuswinkel zum Naturdenkmal und zwar bezüglich der asphaltierten Straßenflächen, Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel und verfügt diesbezüglich die Löschung der Eintragung unter Nr. 114 im Naturschutzbuch.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz LGBI. 5500-4

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt angeführten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Gemäß § 9 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal von Amts wegen oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Mit Schreiben vom 20.3.1996 hat die Stadtgemeinde Traiskirchen bei der Bezirkshauptmannschaft Baden einen Antrag um Aufhebung der Naturdenkmalerklärung für die Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel, gestellt. Um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt erscheint, wurde eine Amtssachverständige der Fachrichtung für Naturschutz mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und der Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales hinsichtlich der Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel, beauftragt.

In der Folge erstattete die beauftragte Amtssachverständige der Fachrichtung für Naturschutz am 19. September 1996 folgendes Gutachten:

"Befund:

Die Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel stellen öffentliche Verkehrsflächen dar, die sich außerhalb der Einfriedung des Schloßparkes befinden. Die asphaltierten Straßen stellen eine notwendige Verkehrsverbindung zwischen der sog. Schloßsiedlung und dem übergeordneten Straßennetz (Landesstraße L 4011 und L 4013) dar. Einerseits ist die Stadtgemeinde Traiskirchen als Straßenerhalter für die Instandhaltung und Ausbesserung der Fahrbahn der Schloßallee verpflichtet, andererseits würde diese Tätigkeit gegen das Eingriffsverbot verstoßen, sodaß jedesmal ein Antrag um Ausnahme vom Eingriffsverbot für Fahrbahninstandsetzungsarbeiten gestellt werden müßte.

Bei den beiden genannten Grundstücken handelt es sich tatsächlich um reine asphaltierte Straßenzüge, die außerhalb im Anschluß an das Naturdenkmal gelegen sind. Lediglich der Name Schloßallee deutet auf den einstigen Zusammenhang hin. Von einer Allee ist allerdings auf diesen beiden Grundstücken nichts mehr vorhanden. Erst im weiteren Straßenverlauf auf der Parzelle 1418/2 sind im Bereich der Tennisplätze Alleebäume vorhanden. Diese liegen jedoch auch derzeit bereits außerhalb des Naturdenkmales. Der einzige Baum, der auf der Parzelle 1418/1 noch vorhanden ist, zeigt bereits einen kränklichen Zustand.

Gutachten:

Im Zuge der Unterschutzstellung des Schloßparkes Tribuswinkel als Naturdenkmal mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.3.1987 wurde auch die Schloßallee auf den Parzellen 1418/1 und 1418/3, die den Schloßpark teilweise im Westen säumt, in das Naturdenkmal miteinbezogen. Der Grund für die Miteinbeziehung dieses Straßenzuges geht aus der Aktenlage nicht eindeutig hervor. Es handelt sich jedoch tatsächlich um eine asphaltierte Straße, wobei im Bereich der beiden gegenständlichen Straßenparzellen nur mehr ein einziger bereits kränklicher Baum vorhanden ist. Die Bezeichnung Schloßallee deutet noch auf eine einstige Allee in diesem Bereich hin. Ansonsten ist der Straßenzug außerhalb der Umzäunung des Schloßparkes gelegen und weist keinen inneren Zusammenhang mit diesem auf. Die Begründung der Stadtgemeinde Traiskirchen, daß bei einer Beibehaltung der Unterschutzstellung dieser beiden Grundstücke bei sämtlichen Erhaltungsmaßnahmen des Straßenzuges eine Ausnahmegewilligung vom Eingriffsverbot erforderlich wäre, was mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre, ist einleuchtend. Aus fachlicher Sicht erscheint jedenfalls eine Aufhebung der Naturdenkmalerklärung für die Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel möglich, da keine offensichtlichen Gründe für einen Schutz der Straße bestehen".

Die Behörde ist der Ansicht, daß die in diesem Gutachten aus der fachlich fundierten Befundung gezogenen Schlüsse über den Zustand der antragsgegenständlichen Parzellen sowohl denkrichtig als auch nachvollziehbar sind, darüber hinaus besitzen sie das erforder-

liche Maß an fachlichem Niveau. Dieses Gutachten kann daher als schlüssig und in sich begründet beurteilt werden.

Da somit die für die ursprüngliche Unterschutzstellung maßgeblichen Umstände sich derart geändert zeigen, daß eine weitere Unterschutzstellung der gegenständlichen Parzellen aus natur-schutzfachlicher Sicht nicht befürwortet werden kann, war die Erklärung des Schloßparkes Tribuswinkel hinsichtlich der im Spruch genannten asphaltierten Straßenflächen teilweise zu wider-rufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) für die Berufung beträgt S 120,--.

Hinweis:

Mit Telefax können Berufungen an Werktagen innerhalb der Amtsstunden, das ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem am Dienstag auch bis 19.00 Uhr, eingebracht werden.

Außerhalb dieser Zeiten ist das Telefax-Gerät der Bezirkshauptmannschaft Baden nicht in Betrieb.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 22 52) 9025

BNW3-N-0415/001

BearbeiterIn
Zika Michaela

Durchwahl
22286

Datum
22. Oktober 2005

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel
Sanierung von Bäumen, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot,
Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Traiskirchen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel folgende Maßnahmen an den angeführten Bäumen, die im Lageplan, der diesem Bescheid beiliegt, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet wurde und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, durchzuführen:

a) Fällung folgender Bäume:

- Baum Nr. 1: Esche im Bereich Schlossallee
- Baum Nr. 2: Esche im Bereich Schlossallee
- Baum Nr. 3: Bergahorn unmittelbar neben Mauer
- Baum Nr. 6: Esche neben Leesdorfer Straße
- Baum Nr. 7: Feldahorn neben Leesdorfer Straße
- Baum Nr. 9: Kirsche vor Parz.Nr. 104
- Baum Nr. 11: Feldahorn neben Mühlbach
- Baum Nr. 12: drei Silberpappeln neben Mühlbach
- Baum Nr. 16: Esche neben Mühlbach
- Baum Nr. 17: Feldahorn neben Mühlbach

b) Pflegemaßnahmen (Kroneneinkürzungen oder Dürrastentfernungen) bei folgenden Bäumen:

- Baum Nr. 4: Esche vor Parz.Nr. 99/28, KG. Tribuswinkel:
Einkürzung der beiden untersten Seitenäste, die auf das Nachbargrundstück ragen, auf 1,5 m sowie des untersten Seitenastes ab der Verzweigung
- Baum Nr. 5: Linde vor Parz.Nr. 99/30, KG. Tribuswinkel:
Entfernung von Dürträsten

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr

Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

- Baum Nr. 8: Esche neben Leesdorfer Straße:
Krone einkürzen, als Spechtbaum belassen
- Baum Nr. 10: Schwarzpappel vor Parz.Nr. 104, KG. Tribuswinkel:
Einkürzung unterhalb des ersten Seitenastes in ca. 7 bis 8 m Höhe
- Baum Nr. 13: Feldahorn neben Mühlbach:
westlicher Baum – Dürrastpflege,
östlicher Baum – Einkürzung bis oberhalb des untersten Seitenastes in
ca. 3 m Höhe (eventuell Fällung)
- Baum Nr. 18: Esche neben dem Mühlbach:
Dürrastentfernung (eventuell Fällung bei geringer Vitalität)

II. Kostenentscheidung

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab
Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ <u>47,25</u>
Gesamtbetrag	€ 52,34

Rechtsgrundlagen:

für die Sachentscheidung

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

für die Kostenentscheidung

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um
Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am
gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und
Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine
Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch
auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen
Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das
Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz
und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der
Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3
darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der
Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die

besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II sowie des Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden eingeholt.

Die Sachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten vom 3. Mai 2005 folgendes festgehalten:

„Sachverhalt und Befund:

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat um die Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Tribuswinkel angesucht. Es sollen entsprechend dem beigelegten Lageplan aus Sicherheitsgründen div. Bäume umgeschnitten bzw. Äste entfernt werden. Zur Abklärung, um welche Bäume es sich tatsächlich handelt, fand am 1. April 2005 ein gemeinsamer Lokalaugenschein mit dem Bezirksförster, Herrn Ing. Konrad, und Herrn Wegemann von der Stadtgemeinde Traiskirchen statt. Bei dieser Begehung wurden die tatsächlich erforderlichen Maßnahmen wie folgt festgesetzt und die betroffenen Bäume im Lageplan mit Nummern versehen eingetragen.

1. Esche im Bereich Schlossallee vis à vis Liegenschaft Schlossallee 10, Abstand zum Gehsteig ca 2 m (steht vor zweiter Esche, die ca 1 m zum Gehsteig entfernt ist). Starke Schäden am Stamm erkennbar, durchgehender Riss, Entfernung erforderlich.
2. Esche unmittelbar neben dem Gehsteig Schlossallee, starke Vermorschung im Bereich Stammgabelung, Risse in Hauptästen, daher entfernen.
3. Auslichtung Eschenbestand (dreieckförmige Fläche wird zum Park hin durch Gehweg begrenzt) im Sinne des generellen Gutachtens von Ing. Konrad aus dem Jahr 1998: Maßnahmen erst im Herbst 2005 setzen, vorher Auszeichnung. Bäume zwischen Mauer und Zaun: Abklärung durch Herrn Wegemann, ob diese zum Naturdenkmal gehören oder nicht. Bäume beschädigen teilweise Mauer bzw. Gefahr für außen vorbeiführende Straße. Auslichtung zur Stärkung einzelner vitalerer Individuen. Ein Bergahorn, der sich an der Mauer anlehnt, bereits jetzt entfernen, da Stammhohlräume.
4. Esche vor Parz.Nr. 99/28, Baum nicht fällen, sehr vital, lediglich die beiden untersten Seitenäste, die auf das Nachbargrundstück ragen, auf 1,5 m einkürzen. Ebenso die Verzweigung vom unteren Seitenast weg einkürzen (Dürrast).
5. Linde vor Parz.Nr. 99/30, Stammteilung auf ca 1 m Höhe. Ein Stammteil ebenfalls gegen Nachbargrundstück gerichtet. Baum vital, keine Fällung, lediglich Entfernung von Dürrästen.
6. Esche neben Leesdorfer Straße L4018, Schiefstand, auf lange Sicht gesehen Gefährdung der Straße, daher Fällung.
7. Feldahorn außerhalb vom Zaun neben Leesdorfer Straße, starke Vermorschung im unteren Stammbereich, Schiefklage, daher Fällung.
8. Esche neben Leesdorfer Straße, zwei Hauptäste abgerissen, noch vorhandenen Kronenteil einkürzen, als Spechtbaum belassen.
9. Kirsche vor Parz.Nr. 104, abgestorben, daher Fällung.
10. Mächtige Schwarzpappel vor Parz.Nr. 104, starker Pilzbefall am Stammansatz, starke Morschung, Einkürzung unterhalb des ersten Seitenastes (in ca. 7 m bis 8 m Höhe).
11. Feldahorn neben Mühlbach, Stammriss auf ca. 1,5 m Länge von unten weg, Dürräste, daher Fällung.
12. Drei Silberpappeln neben dem Mühlbach, belassen, lediglich Dürräste entfernen. Die beiden nebeneinander stockenden östlichen Pappeln hinsichtlich Grad der Morschung noch untersuchen, d.h. Anbohren und Berechnen der Standfestigkeit nach Wessoly (Auftrag an Ing. Konrad).

13. Zwei Feldahorn neben dem Mühlbach: westlichen Baum (vom Gehweg im Park gesehen, linker Baum) belassen, nur Dürträste schneiden, östlichen (rechten) Baum einkürzen auf ca. 3 m bis oberhalb des untersten Seitenastes, bei zu starker Morschung fällen.
14. Feldahorn neben Mühlbach belassen.
15. Esche neben Mühlbach, nur geringe Vermorschung, Pilzbefall im Wurzelanlauf, belassen.
16. Esche neben Mühlbach, stärkere Vermorschung, Höhlungen im unteren Stammbereich, vermutlich Wurzel abgemorscht, daher Fällung.
17. Feldahorn neben Mühlbach, großteils dürr, Gefährdung von Gehweg, daher Fällung.
18. Esche neben Mühlbach, gradwüchsiger hoher Baum mit relativ hohem Dürstanteil, Vitalität unklar, daher Laubaustritt abwarten, dann erst Entscheidung, ob lediglich Dürrastentfernung oder Fällung.

Gutachten:

Aufgrund des Lokalaugenscheines und dem dabei beobachteten Zustand der div. Bäume wird es zur Abwehr von Gefahren für Personen notwendig nachfolgende Bäume umzuschneiden (Nummerierung laut Befund bzw. Lageplan):

- 1) Esche im Bereich Schlossallee
- 2) Esche im Bereich Schlossallee
- 3) Bergahorn unmittelbar neben Mauer
- 6) Esche neben Leesdorfer Straße
- 7) Feldahorn neben Leesdorfer Straße
- 9) Kirsche vor Parzelle 104
- 11) Feldahorn neben Mühlbach
- 16) Esche neben Mühlbach
- 17) Feldahorn neben Mühlbach

Bei nachfolgenden Bäumen sind Kroneneinkürzungen oder Dürrastentfernung notwendig:

- 4) Esche vor Parz.Nr. 99/28: Einkürzung der beiden untersten Seitenäste, die auf das Nachbargrundstück ragen, auf 1,5 m sowie des untersten Seitenastes ab der Verzweigung.
- 5) Linde vor Parz.Nr. 99/30: Enternung von Dürträsten
- 8) Esche neben Leesdorfer Straße: Krone einkürzen, als Spechtbaum belassen.
- 10) Schwarzpappel vor Parz.Nr. 104: Einkürzung unterhalb des ersten Seitenastes in ca. 7 bis 8 m Höhe.
- 12) Drei Silberpappeln neben Mühlbach: Entfernung von Dürträsten.
- 13) Feldahorn neben Mühlbach: westlicher Baum Dürrastpflege, östlicher Baum Einkürzung bis oberhalb des untersten Seitenastes in ca. 3 m Höhe (eventuell Fällung).
- 18) Esche neben Mühlbach: Dürrastentfernung (eventuell Fällung bei geringer Vitalität).

Eine Abklärung allfälliger erforderlicher Maßnahmen ist noch erforderlich bei den Bäumen zwischen Mauer und Zaun (siehe Pkt. 3) bzw. bei den Silberpappeln (Nr. 12 – hier ist noch eine Berechnung der Standfestigkeit durch Herrn Ing. Konrad erforderlich, um entsprechende Beauftragung wird ersucht).

Hinsichtlich der gewünschten Auflichtung des Eschenbestandes (siehe Pkt. 3) wird auf das Gutachten von Herrn Ing. Konrad aus dem Jahr 1998 verwiesen. Die Maßnahmen sollten jedoch erst im Herbst 2005 gesetzt werden, wobei zuvor eine Auszeichnung durch Herrn Ing. Konrad erforderlich ist.

Generell ist die Dürrastpflege sinnvoll und notwendig und daher gestattet. Gestattet ist auch die Förderung von vitalen Einzelindividuen durch Entfernung der unmittelbar daneben stehenden konkurrenzierenden Jungbäume, insbesondere im Waldstreifen neben dem Mühlbach und beim Eschenbestand Nr. 3 (s.o.).

Aus fachlicher Sicht kann eine Ausnahmegenehmigung im obigen Sinne erteilt werden und steht diese nicht im Widerspruch zu den Schutzziele des Naturdenkmales.“

Der Sachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion hat in seinem Erhebungsbericht vom 3. Juni 2005 hinsichtlich der drei Silberpappeln festgehalten, dass es dringend geboten erscheint, Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes durchzuführen. Hiefür eignen sich einerseits die Einkürzung der Bäume auf eine Höhe kurz oberhalb der Grünastzone, also in einer Höhe von 10 bis 12 m und Belassung des Reststammes zwecks Gewährleistung eines Lebensraumes für Höhlenbrüter oder andererseits die gänzliche Fällung der Bäume. Weiters wurde festgehalten, dass auf eine Berechnung im Wege der statisch integrierten Anschätzung nach Dipl.Ing. Ernst Wessoly aufbauend auf die vorliegenden eindeutigen Messergebnisse verzichtet wurde und aus baumkundefachlicher Erfahrung gesagt werden kann, dass diese Bäume die Erfordernisse der Standsicherheit nicht erfüllen.

In einer naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Erhebungsbericht bzw. zur gutachtlichen Stellungnahme des Herrn Ing. Konrad hat die Sachverständige für Naturschutz folgendes festgehalten:

„Aus dem Gutachten von Herrn Ing. Konrad geht hervor, dass die drei Silberpappeln neben dem Mühlbach, im Gutachten vom 3.5.2005 unter der Nummer 12 subsumiert, starke Schäden in Form von Dürkrästen, Stockmorschung, Bandkrusten-Pilzbefall und Höhlungen aufweisen.

Die Restwandstärken lassen darauf schließen, dass eine Standsicherheit der Bäume nicht gegeben ist. Zur Herstellung der Verkehrssicherheit sei daher entweder eine Einkürzung der Bäume auf eine Höhe kurz oberhalb der Grünastzone als in ca. 10 bis 12 m und Belassung des Reststammes als Lebensraum für Höhlenbrüter oder aber eine gänzliche Fällung erforderlich.

Dazu wird aus fachlicher Sicht festgestellt, dass aufgrund des extrem schlechten Zustandes der drei Pappeln und der Nähe zum Spazierweg eine Fällung der Bäume angezeigt erscheint.

Es wird daher empfohlen, in den Ausnahmebescheid hinsichtlich der im Gutachten vom 3.5.2005 beschriebenen Maßnahmen die drei Silberpappeln Nr. 12 auch zu den zu fällenden Bäumen hinzuzurechnen.“

Diese Gutachten bzw. Stellungnahmen wurden den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieser Gutachten bzw. Stellungnahmen konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal für die im Spruch angeführten Maßnahmen gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der zu den einzelnen Bäumen angeführten Maßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Erght an:

1. die Stadtgemeinde 2514 Traiskirchen
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Erght zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
4. die Bezirksforstinspektion im Hause
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung

Poststelle

7. NOV. 2005

RVS

Brandstetter

Stempel
Beilage 1

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde TRAIKIRCHEN
Abt. Bauamt
Hauptplatz 13
2514 Traiskirchen

BNW3-N-0415/002

Beilagen
1 + 1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 –
19:00 und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 22 52) 9025

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

Durchwahl
22286

Datum
18. März 2008

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 114 - Schlosspark Tribuswinkel, Entfernung von 6 Bäumen,
Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Traiskirchen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel – folgende Maßnahmen an den folgenden Bäumen, die in dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten gekennzeichneten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan mit den Nummern 1 bis 6 ausgewiesen sind, durchzuführen:

1. **Baum Nr. 1 – Esche:** Fällung
2. **Baum Nr. 2 – Esche:** Abtrennung der Hochkrone in einer Höhe von ca. 7 m
3. **Baum Nr. 3 – Robinie:** Fällung
4. **Baum Nr. 4 – Schwarznuss:** Fällung
5. **Baum Nr. 5 und 6 – jeweils eine Feldulme:** Fällung

Hinweis:

Die Maßnahmen an der im Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 24. Jänner 2008 angeführten Linde und Platane (Dürrastentnahme, Unterwuchsentfernung) sind als Pflegemaßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 3 letzter Satz des NÖ Naturschutzgesetzes 200, LGBl. 5500, zu werten und bedürfen daher keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung.

Die Stadtgemeinde Traiskirchen ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
Zusammen	€ 23,99

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 42,99

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten folgendes festgehalten:

„Sachverhalt:

Am 24. Jänner 2008 erfolgte eine Begehung mit einem Vertreter der Stadtgemeinde Traiskirchen. Im Zuge dieser Begehung zeigte sich, dass einzelne Bäume im Nahbereich von Verkehrsanlagen abgestorben sind oder durch verschiedene Umstände eine Gefährdung von Benützern der Weganlage darstellen.

Da Maßnahmen zu Gefahrenabwendung unbedingt notwendig sind, wird hinsichtlich der Eingriffe, welche keine Pflegemaßnahmen sind, von der Gemeinde Traiskirchen ein Antrag auf Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal gestellt werden.

Befund:

Die im Folgenden angeführten Bäume werden hinsichtlich ihrer Baumart und Schadparameter beschrieben. Bei der Erhebung erfolgte eine Einmessung mittels GPS, sodass deren Lage im angeschlossenen Lageplan dargestellt werden konnte.

Baum Nr.1: eine Esche

Infolge des Starkwindereignisses Kyrill im Jänner 2007 erfolgte ein erheblicher Kronenbruch von ca. $\frac{3}{4}$ der Baumkrone. Der Baum weist derzeit eine Höhe von ca. 15 m auf. Er hat einen extremen Schrägstand in Richtung des östlich vorbeilaufenden Weges (Neigung ca. 25 Grad von 90). Der Baum weist durch die Starkwindeinwirkung bereits ein beginnendes Kippversagen auf. Der Wurzelteller hat sich losgerissen, sodass nunmehr stark herabgesetzte Ankerfähigkeit vorliegt. Ein Umstürzen des Baumes kann jederzeit eintreten. Bei diesem Baum können keine Sanierungsmaßnahmen mehr gesetzt werden, welche einen verkehrssicheren Zustand bewirken. Eine Fällung des Baumes ist erforderlich.

Baum Nr. 2: eine Esche

Zirka die halbe Krone dieser Esche mit einem Stammdurchmesser von ca. 70 cm ist abgestorben. Der Baum weist eine hohe Anzahl großer Einfluglöcher auf, deren Durchmesser teilweise mehr als 10 cm beträgt. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser Baum auch für Fledermäuse als Lebensraum dient. Die Spechtlöcher weisen auf einen fortgeschrittenen Zersetzungsprozess im Baum hin; die Tragfähigkeit maßgeblicher Baumteile, also sowohl der abzweigenden Hauptkronenäste als auch im Stammbereich selbst, ist schwerst beeinträchtigt. Der Baum stockt direkt zwischen dem Fußgehweg und der öffentlichen Straße „Leesdorferstraße“. Für diesen Baum sind zur Herstellung einer Verkehrssicherheit rigorose Maßnahmen hinsichtlich des Rückschnittes notwendig. Infolge der hohen ökologischen Wertigkeit (insbesondere als Lebensraum für Höhlenbrüter) ist es jedoch erforderlich, jenen Bereich des Baumes, welche eben diese Lebensbereiche bildet, zu belassen. Demzufolge empfiehlt sich eine Abtrennung der Hochkrone in einer Höhe von ca. 7 m.

Baum Nr. 3: eine Robinie

Diese Robinie hat lediglich einen Stammdurchmesser von ca. 15 cm; sie steht ca. 7 m abseits des Fußgehweges, wächst jedoch in einem Schrägwinkel von 45 Grad gemessen vom Boden in Richtung des Weges. Infolge des ausgeprägten Phototropismus hat sich der Schrägstand dieses Baumes derart entwickelt und mittlerweile wird der Gehweg von ihm überragt. Es ist bei diesem Baum davon auszugehen, dass infolge des zunehmenden Holzgewichts eine permanente Steigerung der Gefährdung durch Entwurzelung, also durch Eintreten eines Kippversagens, erfolgt. Aus diesem Grund scheint es notwendig den gegenständlichen Baum zu fällen, da Entlastungsmaßnahmen nicht geeignet sind, eine zufriedenstellende Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Diese würden letztendlich auch dazu führen, dass der Baum der gesamten Assimilationsmasse oder eines wesentlichen Anteiles derselben verlustig wird.

Baum Nr. 4: eine Schwarznuss

Der Baum ist gänzlich abgestorben, weist derzeit aber noch eine Höhe von 20 m auf und steht unmittelbar neben den vorbeiführenden Fußgeherweg. In der Hochkrone haben bereits zahlreiche Brüche stattgefunden. Eine Fällung des Baumes ist unbedingt erforderlich.

Baum Nr. 5 und 6: jeweils eine Feldulme

Der Durchmesser der Bäume beträgt ca. 15 cm. Sie sind infolge eines Ulmensplintkäferbefalls gänzlich abgestorben. Die Bäume stehen direkt neben dem Weg, weshalb eine Fällung derselben unbedingt erforderlich ist.

Bei der Begehung wurde weiters festgestellt, dass an einer entlang des Weges stehenden mächtigen Linde den Weg überragende Totäste vorhanden sind. Dieser Baum weist eine Höhe von ca. 25 m auf und findet sich im unmittelbaren Umgebungsbereich des Baumes Nr. 1. Bei der Begehung wurde daher übereingekommen, dass zur Pflege dieses Hauptgestaltungselementes des Naturdenkmalbereiches eine Entfernung der Totäste erfolgen kann. Die Eingriffe beschränken sich jedoch auf die Entnahme der tatsächlichen abgestorbener Äste. Zudem finden sich im Überschattungsbereich der Krone eine erheblich Anzahl von Jungbäumen (ca. 8 Stück), welche einen Durchmesser von bis zu 15 cm aufweisen und in den Kronenbereich dieser Linde einwachsen und somit eine Lichtkonkurrenz für diesen Baum darstellen. Aus diesem Grund scheint es zwecks der Erhaltung und Pflege dieser hervorragend wertvollen Linde erforderlich, diesen Unterbewuchs zu entfernen, was ebenfalls als Pflegemaßnahme am Naturdenkmal zu verstehen ist.

Des Weiteren findet sich im direkten Umgebungsbereich des Baumes Nr. 2 eine mächtige Platane, bei welcher die gleiche Problematik vorliegt wie beim der zuvor beschriebenen Linde. Auch hier ist die Entnahme der Dürträste, insbesondere in der Kronenzone, welche dem Weg überragt, dringend anzuraten. Auch hierbei handelt es sich um einen Pflegeeingriff, da diese Maßnahmen geeignet sind, ein späteres Abbrechen der Dürträste mit erhöhter Disposition gegen Befall von holzstrukturzerstörenden Pilzen (unregelmäßige Bruchstelle mit schlechten Austrocknungsverhältnissen) hintan zu halten. Im Überschattungsbereich dieser Krone finden sich ebenfalls ca. 7 Jungbäume, welche in die Krone einwachsen und eine

Lichtkonkurrenz bewirken bzw. eine Beschattung der unteren Kronenbereich der Platane herbeiführen, was wiederum zur Ausbildung von Dürträsten führt. Aus dieser Sicht scheint es geboten, zur Pflege dieses Baumes auch diesen untergeordneten Bewuchs zu entfernen.

Gutachten:

Der Schlosspark Tribuswinkel ist ein Naherholungsgebiet für ortsansässige Besucher, wodurch in diesem Sinn eine besondere Nutzung am Naturdenkmal im Sinne des § 12 Abs. 4 vorliegt. Zur Aufrechterhaltung dieser besonderen Nutzung ist die Aufrechterhaltung und Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes erforderlich. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind daher die Fällungen der Bäume Nr. 1 (Esche), Nr. 3 (Robinie) und Nr. 4 (Schwarznuß), Nr. 5 und 6 (Feldulmen) zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes unbedingt erforderlich.

Dies erklärt sich im Falle der abgestorbenen Individuen (Nr. 4, 5 und 6) von selbst. Im Falle der noch nicht abgestorbenen Bäume (Nr. 1 und 3) kann ausgesagt werden, dass baumpflegerische Maßnahmen nicht mehr geeignet sind, einen sicheren Zustand herzustellen. Bei diesen extrem vom Kippversagen bedrohten Individuen wären selbst Kronenreduktionen nicht geeignet, einen sicheren Zustand herzustellen.

Im Falle des Baumes Nr. 2 (Esche) ist aber ein gänzlicher Abtrag der Hochkrone vorzunehmen, da durch fortgeschrittenen Holzpilzbefall die Tragfähigkeit dieses Baumes nicht mehr gegeben ist. Die Totalentlastung ist deshalb einer Fällung vorzuziehen, da dieser Baum als ausgezeichnetes Bruthabitat für Höhlenbrüter (höhlenbrütende Vögel, Fledermäuse) geeignet ist und durch das Vermeiden einer Fällungsmaßnahme ein empfindlicher ökologischer Verlust am Naturdenkmal vermieden werden kann.

Da die zu fällenden Bäume vom dichten Gehölzbestand umgeben ist, welcher bereits Wuchshöhen von über 10 m aufweist, ist es nicht sinnvoll, Nachpflanzungen vorzuschreiben.

Die Pflegemaßnahmen an der Linde und der Platane (Dürrastentnahme, Unterwuchsentfernung) sind als Pflegemaßnahmen am Naturdenkmal im Sinne des § 12 Abs. 3 letzter Satz zu bewerten.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden, diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Fachgebiet L1 im Hause
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2,
p.a. NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße
52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde
TRAIKIRCHEN
Hauptplatz 13
2514 Traiskirchen

BNW3-N-0415/003

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
08.03.2010

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel, Fällung von 10 Bäumen,
Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Traiskirchen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel nachstehende Maßnahmen an den angeführten Bäumen im Bereich des Naturdenkmales gemäß den Projektunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheidaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, durchzuführen:

Baum Nr. 24, Feldahorn, Durchmesser ca. 60 cm:

Von Seiten des baumkundefachlichen Unternehmens wurde eine Einkürzung von ca. 3 m im gesamten Kronenhabitus des Baumes vorgesehen. Der Baum weist in der Natur einen erheblichen Schrägstand in Richtung des in unmittelbarer Umgebung befindlichen Schlosses auf. Im Kronenbereich finden sich Situationen, wo Grünäste die Dachtraufe überragen. Letztendlich ist aber festzuhalten, dass durch den erheblichen Schrägstand des Baumes die einseitige, nämlich gebäudeseitige Kronenausbildung eine Entlastung in der Baumkrone erforderlich macht. Aus diesem Grund ist im Sinne der Baumerhaltung, nämlich der vorbeugenden Entgegenwirkung eines im mittelbaren Zeitraum zu erwartenden Kippversagens, die **Einkürzung im vorgeschlagenen Umfang** erforderlich.

Baum Nr. 96, Vogelkirsche, Durchmesser ca. 40 cm:

Auch dieser Baum weist einen Schrägstand in Richtung der Offenlandfläche und des darauf befindlichen Kinderspielplatzes auf; derzeit ist eine Neigung des Baumes von ca. 20 Grad von der Normalen anzuschätzen. Das gesamte Kronenvolumen ist lichtseitig ausgebildet und aus diesem Grund ist eine Entlastung dieses Baumes erforderlich um ein Kippversagen hinten zu halten. Dieser Baum weist im Wurzelanlauf auch extreme Zugwurzeln auf. Der **Kroneneinkürzung um 2m** ist daher zuzustimmen.

Baum Nr. 63, Feldahorn, Durchmesser ca. 30 cm:

Im Stammanlauf findet sich eine massive Rindenablösung im Ausmaß von ca. 1/8 des Stammumfanges. Es finden sich weiters Bodendeformationen, welche eine ein beginnendes Kippversagen indizieren. Der Baum weist erheblichen Schrägstand in Richtung der eingefriedeten Fläche im Umgebungsbereich des Kindergartens auf und weist von seinem Wuchsbild eine artenuntypische Ausformung auf. Im unmittelbaren Umgebungsbereich findet sich ein ihn dominierender Spitzahorn, welcher die ungünstige Wuchsausformung durch Überschattung bewirkt hat. Der Baum stockt in einen waldartigen Bereich mit begleitender Strauchvegetation und Naturverjüngung forstlicher Holzarten und aus baumkundefachlicher Sicht ist eine Sanierung des Baumes nicht möglich, weshalb eine **Fällung** zu erfolgen hat.

Baum Nr. 65, Feldahorn, Durchmesser ca. 40 cm:

Der Baum weist bodennah erhebliche Rindenablösungen auf. Diese betragen ca. 50 % des Stammumfanges. In seiner Krone zeigt sich massive Verlichtung und es ist davon auszugehen, dass lediglich mehr ¼ der ursprünglich vorhandenen Grünkrone am Baum befindlich ist. Es findet sich eine hohe Anzahl von Dörrästen und am Stammanlauf liegt eine massive Ausbildung von Pilzfruchtkörper holzstrukturzerstörender Pilze vor. Der Baum steht grundsätzlich im waldartigen Bereich des Naturdenkmales, beansprucht aber für sich einen herausragenden Luftraum und in seinem Überschattungsbereich findet sich ein dichter Bewuchs der Strauchart Holunder sowie im geringen Ausmaß auch forstlicher Verjüngung. Eine **Fällung** des Baumes ist erforderlich, da keine Sanierungsmaßnahmen mehr zur Vitalitätssteigerung oder zur Baumerhaltung geeignet sind. Grundsätzlich eignet sich der Standort für eine **Nachpflanzung**.

Baum Nr. 68, Feldahorn, Durchmesser ca. 70 cm Höhe ca. 25 m:

Der Baum weist flächig Rindenablösungen auf und diese sind über den gesamten Stamm verteilt. Im Wurzelanlaufbereich liegt ebenso eine offene Rindenablösung vor und es zeigt sich kein zufrieden stellendes Wundreaktionsverhalten. Die Kronentraufe des Baumes findet sich in einer Höhe von ca. 15 m. Im Hochkronenbereich, also in einer Höhe von ca. 12 m, finden sich offene Morschungen am Hauptstamm und liegt keine ausreichende Tragfähigkeit vor, da zu geringe Restwandstärken vorhanden sind. Dieser Kronenteil überragt einen Geräteschuppen, welcher dem Kindergarten zugehörig ist. Der Kronenteil, welcher

über die zuvor angesprochene Morschung aufragt, umfasst ein Volumen von ca. 2/3 der gesamten Grünkrone. Zur Herstellung eines sicheren Zustandes ist die Abtrennung des Kronenteiles unterhalb der Morschung erforderlich. Da dadurch nur mehr ein Relikt der ursprünglich vorhandenen Krone vorliegen würde, welches gegen alle Windlasteinwirkung erhöhte Exposition aufweist, andererseits aber auch der Tatsache, dass im Wurzelanlaufbereich erhebliche Stabilitätsdefizite vorliegen und im Stammbereich tiefe Rindenablösungen durch Rindenpilzbefall eingetreten sind, ist eine **Fällung** des Baumes erforderlich, da keine Sanierungsmaßnahmen mehr zur sicheren Baumerhaltung geeignet sind. Grundsätzlich eignet sich der Standort für eine **Nachpflanzung**.

Baum Nr. 67, Vogelkirsche, Durchmesser ca. 25 cm:

Bei dem Baum ist eine massive Morschung des Hauptstammes zu diagnostizieren, was sich an einer Verdickung des Erdstammes erkennen lässt. Bei einer vorhergehenden Erhebung wurde auch festgestellt, dass der Stamminnenraum bereits durch Ameisen besiedelt ist; daher kann aus Erfahrung gesagt werden, dass betreffend der Standsicherheit des Baumes davon auszugehen ist, dass eine irreversible Schwächung der Standsicherheit vorliegt. Es begründet sich auf zu geringe Restwandstärken und da der Defekt im unmittelbaren Erdstammbereich des Baumes gelegen ist, andererseits jedoch eine Wuchshöhe von bis zu 15 m vorliegt und die gesamte Grünmasse der Baumkrone erst ab einer Höhe von ca. 10 m ausgebildet ist wodurch Lastenverhältnisse vorliegen, welche in Hinblick auf den schweren Stammdefekt eine Reduktion des Baumes in einer Art und Weise bedingen würden, welche eine gänzliche Abtrennung der Grünkrone mit sich bringen würde. Aus diesem Grund ist eine **Fällung** des Baumes notwendig.

Der Standort des Baumes ist derart zu beschreiben, dass in unmittelbarer Umgebung eine hohe Anzahl gleichwertiger oder höherwertigerer Bäume vorliegt (Abstand teilweise weniger als 2 m) und eine Nachpflanzung ist deshalb nicht erforderlich.

Baum Nr. 99, Linde, Durchmesser ca. 25 cm:

Dieser Baum weist bereits eine erhebliche Deformation im Wurzelanlaufbereich auf und es findet sich umfassende Adventivwurzelbildung. Er hat einen deutlichen Schrägstand in Richtung der Spielplatzfläche des Kindergartens; weist selbst aber trotz seiner Höhe von ca. 20 m eine geringe Kronenausformung auf und diese ist einseitig ausgebildet. Beim gegenständlichen Baum liegt offensichtlich in Folge der Wurzelsituation die Gefahr eines Kippversagens vor und in Folge des in der Natur vorliegenden hohen Grünastansatzes (ab ca. 15 m) können keine Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung eines Kippversagens im Sinne einer Baumerhaltung bewerkstelligt werden, da die Kronenreduktion in einen Umfang stattzufinden hätte, dass die gesamte Grünkrone entfernt würde.

Der Standort des Baumes ist zu beschreiben, dass es sich in einer Art Waldrandgesellschaft befindet. Im unmittelbaren Umgebungsbereich finden sich jedoch wertvolle und gestaltende Bäume sowie autochthoner Strauchunterwuchs und deshalb ist eine **Nachpflanzung nicht erforderlich**.

Baum Nr. 129, Rosskastanie, Durchmesser ca. 70 cm:

Bei dem Baum handelt es sich um einen ehemaligen Zwiesel, von welchem ein Hauptstämmling abgebrochen ist. Jeder dieser Hauptstämmlinge hatte ursprünglich einen Durchmesser von ca. 50 cm. An der Bruchstelle des ehemals vorhandenen Hauptstämmling findet sich eine umfassende Rindenablösung sowie massive offene Morschung mit zahlreichen Einfluglöchern höhlenbrütender Vogelarten. An verschiedenen Stellen des Stammmantels ist erkennbar, dass die Morschung durchreichend ist. In einer Höhe von ca. 4 m oberhalb des Bodens findet sich am verbliebenen Hauptstämmling eine neuerliche Bruchstelle und auch bei dieser sind tiefe Einmorschungen erkennbar.

Die Höhe des Baumes beträgt derzeit ca. 15 m und dieser noch bestehende Stämmling ist zur Gänze grün belaubt; es liegt also ein ausgedehntes Windsegel vor. Am gegenständlichen Baum liegt ein gefährlicher Zustand vor und das Eintreten eines Schadereignisses ist zu erwarten. Eine **Fällung** des Baumes ist unbedingt erforderlich, da seine Standsicherheit nicht mehr gegeben ist. Allein die Tatsache, dass der Hauptstämmling brechen kann, was eben so gut möglich ist wie ein gänzlich Bruchversagens des Hauptstammes, und da derartige Restkronen lediglich von sich aus selbst bei gesunden vorliegenden Holzkörper $\frac{1}{4}$ der sonst zugrunde liegenden Tragfähigkeit aufweisen, ist eine Sanierung des Baumes nicht denkbar. Demzufolge ist eine Fällung dieses Baumes erforderlich.

Dieser Baum befindet sich in einem Parkbereich, welcher mit dichter Naturverjüngung der Baumarten Esche und Feldahorn bestanden ist. Es handelt sich dabei aber um eine Waldrandgesellschaft und die öffentliche Verkehrsfläche findet sich in einer Entfernung von ca. 5 m. Von diesem Baum geht also eine erhebliche gestalterische Wirkung aus. Aus diesem Grund hat eine **Nachpflanzung mit der Baumart Rosskastanie** in unwesentlicher Abrückung vom gegenwärtigen Baumstandpunkt zu erfolgen und dafür erforderlichen Begleitmaßnahmen der Gehölzentfernung in dessen Umkreis hat stattzufinden.

Baum Nr. 137, Robinie, Durchmesser ca. 20 cm:

In ca. 7 m Höhe oberhalb des Bodens zweigt ein Starkast in Richtung der in der Nähe vorbeiführenden Verkehrsfläche ab und bei diesem ist ein tiefer Einriss in den Leitstamm erkennbar. Eine Sanierung dieses Schadens durch abtrennen des Astes allein bedingt noch keine Herstellung der Bruchresistenz, da derartige Risse tief in den Stammmantel des Leitstammes einreichen. Deshalb liegt beim dann verbleibenden Kronenteil eine erhebliche Gefahr des Bruchversagens vor. Es hätte daher eine Einkürzung in einem Umfang zu erfolgen, dass der überwiegende Teil der Grünkronen entfernt werden müsste. Eine **Fällung** des Baumes ist daher notwendig. Der Baum befindet sich in einem Parkbereich, welcher nebst der Verkehrsanlage gelegen ist und waldartige Charakteristik aufweist. Im unmittelbaren Umgebungsbereich findet sich ein gut ausgebildeter und wertvoller Baumbestand und in Folge der Überschattungswirkung dessen, ist die Vornahme einer Nachpflanzung nicht erforderlich.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Die erforderlichen Fällungsmaßnahmen (Baum-Nr.: 63, 65, 67, 68, 99, 129, 137) oder die Rückschnittsmaßnahmen in den Kronen (Baum-Nr.: 24 und 96) haben unter größtmöglicher Schonung des umgebenden Baumbestandes zu erfolgen.
2. Rückschnitte in den Kronen haben entsprechend dem derzeitigen Stand des Wissens und der Technik fachgerecht zu erfolgen (ÖNORM I1122).
3. Das Befahren des Bodens mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen für die Durchführung der verkehrssichernden Maßnahmen und die Bringung des dabei anfallenden Holzes abseits der derzeit vorhandenen Wegeanlagen hat zu unterbleiben.
4. Das bei den Fällungen anfallende Holz ist entsprechend einer geordneten land- und forstwirtschaftlichen Praxis aufzuarbeiten und zu lagern oder von der Fläche des Naturdenkmales zu verbringen.
5. Betreffend die Bäume Nr.: 65, 68 und 129 ist binnen 18 Monaten nach deren Fällung eine Nachpflanzung mit Jungbäumen der Baumart Rosskastanie mit einem Stammumfang von mindestens 15-20 cm vorzunehmen.
6. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Fachgebiet Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Baden schriftlich mitzuteilen.

II.

Die Stadtgemeinde Traiskirchen ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	<u>€ 37,80</u>
Gesamtbetrag	€ 42,89

Weiters wird die Stadtgemeinde Traiskirchen ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 61,89

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Das Naturdenkmal Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel ist eine Parkanlage, welche einer uneingeschränkten Besucherschaft zugänglich ist, da es sich um eine öffentliche Parkanlage handelt. Eine besondere Nutzung im Sinne des NÖ Naturschutzgesetz kann daher diesbezüglich erkannt werden. Es ist daher festzuhalten, dass durch den Baumbewuchs, welcher dem Naturdenkmal angehört, eine erhebliche Gefährdung für die Besucher der Parkanlage aber teilweise auch für die Benützer der umgebenden Verkehrsanlagen oder die Bewohner der wiederum daran angrenzenden Siedlungsbereiche oder deren Güter hervorgeht, welche sich aus dem ausgesprochen schlechten Gesundheitszuständen der beurteilten Bäume herleitet.

Grundsätzlich ist bei den erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes festzuhalten, dass es sich hierbei nicht um Maßnahmen handelt, welche der Pflege und dem Erhalt des Naturdenkmals selbst dienen. Da die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes lediglich dem Nutzungsanspruch der Besucher der Parkanlage oder der Benützer angrenzender Verkehrsanlagen oder Siedlungen entspricht. Andererseits ist jedoch auch festzuhalten, dass die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes eine Verpflichtung darstellt, welche sich aus gesetzlichen Bestimmungen begründet. Zur Herstellung eines solchen ist die Fällung oder Einkürzung der beschriebenen Bäume erforderlich.

Die beschriebenen Bäume befinden sich in einen waldartigen Teil des Naturdenkmales and und sind wiederum von einem dichten Baumbestand umgeben.

Dieser weist urwaldartige Charakteristik auf, ist artenreich und in Höhe und Dichte gut strukturiert. Es steht zwar außer Zweifel, dass einige der zur Fällung vorgesehenen Bäume hohe Wertigkeit als Lebensraum für höhlenbrütende Vögel aufweisen, dazu ist aber auszuführen, dass die waldartigen Flächen des Naturdenkmales mit einem sehr hohen Totholzanteil an stehenden und liegenden Totholz ausgestattet sind. Da höhlenbrütende Vogelarten vorzugsweise morschende Bäume zur Anlage von Nisthöhlen verwenden und somit liegen ausreichend Ersatzhabitate vor.

Durch den Umstand, dass die zur Fällung erforderlichen Bäume in einen waldartigen Bewuchsgürtel von Bäumen und Sträuchern stehen, welcher reich gegliedert ist und einen hohen Kronenschluss aufweist, kann auf die Einforderung von Nachpflanzungsmaßnahmen verzichtet werden. Dies deshalb, da durch die Fällungen weder das Erscheinungsbild noch die ökologische Funktionstüchtigkeit (im weitesten Sinn und auch als Lebensraum der Pflanzen und Tierarten) nachhaltig beeinträchtigt wird.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu Zl. BNL1-A-088/006
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

9-N-83115	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
	Wolfsbauer	DW 43	30. März 1987

Betrifft
Schloßpark Tribuswinkel, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Tribuswinkel auf den Grundstücken Nr. 100/1, 102, 103, 104, 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel, im Ausmaß von ca. 11 ha zum **Naturdenkmal**.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1.

Die bisher praktizierte landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke ist weiterhin gestattet.

2.

Die Errichtung eines 1,5 m breiten Gehsteiges an der Grundgrenze der Parz.Nr. 1418/3 und 100/1, KG Tribuswinkel zum Zwecke der Verbreiterung der Schloßallee ist nach Maßgabe der "Naturaufnahme GZ. 1180/86 des Teilungsplanes der ARGE - Dipl.Ing. Waldemar Frosch - Dipl.Ing. J. Hornyik vom 31.10.1986", gestattet.

Der Umfang und die Lage dieses Gehsteiges ist aus dem Lageplan, GZ. 1180/86, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, zu ersehen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGB1. 5500-3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde von seiten der zuständigen Naturschutzbehörde des Amtes der Nö Landesregierung der Antrag gestellt, den Schloßpark Tribuswinkel zum Naturdenkmal zu erklären. Die Einleitung dieses Verfahrens hat ihre Ursache darin, daß der Schloßpark Tribuswinkel als "Geschützter Landschaftsteil" im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Einlageblatt 29, eingetragen war. Mit der Novelle zum Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGB1. 5500-0, wurde das Rechtsinstitut "Geschützter Landschaftsteil" aus dem Naturschutzrecht ersatzlos entfernt. "Geschützte Landschaftsteile" waren demnach "Naturgebilde, die das Landschaftsbild (auch Stadt- oder Ortsbild) verschönerten oder der Landschaft von biologischem Nutzen waren, ohne daß sie in einem Naturschutzgebiet lagen oder Naturdenkmal waren."

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im Nö Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person des Dipl.Ing.Dr. Reining, Beamter der Abt. R/2 des Amtes der Nö Landesregierung, zugleich Lehrbeauftragter an der Uni-

versität für Bodenkultur in Wien für die Geschichte der Landschaftsgestaltung und der Gartenkunst, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, folgendes:

1. Lage und Größe:

Der ca. 11 ha große Schloßpark liegt im Südosten des Ortes Tribuswinkel und umfaßt folgende Grundstücke:

100/1, 102, 103, 104, 1418/1 und 1418/3, alle KG Tribuswinkel.

Der Park wird im Norden vom Badener Mühlbach, im Osten und im Süden von einem Wassergraben (Grundstück Nr. 1434/2 und 1429) und der Landesstraße L 4013 begrenzt. Im Westen bildet eine Allee (Grundstück Nr. 1418/3) bzw. die sogenannte Schloßsiedlung, die etwa 1965 an der Stelle der Gärtnerei errichtet worden ist, den Abschluß.

2. Beschreibung:

2.1. Heutiger Zustand

Wer heute den Schloßpark von Tribuswinkel besucht, kann sich nur schwer das Bild eines nach landschaftlichen Gesichtspunkten gestalteten Parkes vor Augen stellen: von dem ursprünglich vorhandenen kleinräumigen Wechsel von Wiesen und Waldflächen hat sich nur ein breites Wiesenband zwischen zwei großen Waldkomplexen erhalten. Die kulissenartig angeordneten Waldstücke sind infolge mangelnder gartenkünstlerischer Betreuung während des 20. Jahrhunderts gänzlich zusammengewachsen.

Wie eine Begehung am 17. November 1981 mit Herrn Oberförster Konrad von der Bezirksforstinspektion Baden zeigte, ist teilweise der Baumbestand aus der Entstehungszeit des Parkes (das ist um 1800) an den Begrenzungszonen und in der näheren Umgebung des Schlosses erhalten geblieben, ebenso weisen noch vereinzelte Baumriesen auf den Standort der ehemaligen Remisen hin. Besonders er-

wähnenswert sind drei rund 250 - 300 Jahre alte Platanen im Vorhof des Schlosses, mehrere ca. 200 Jahre alte Silberpappeln im Norden des Parkes an der Grenze zum Siedlungsgebiet, sowie ebenfalls 200 Jahre alte Eschen nördlich der breiten Wiese. Im Osten sind noch drei Buchen, eine Platane und zwei Linden aus der Entstehungszeit sowie eine ca. 250 Jahre alte Stieleiche im Südwesten (östlich der neuen Siedlung) besonders erwähnenswert.

2.2. Historische Entwicklung

Die Feste Tribuswinkel wurde gleich anderen Burgen am Rande des Wienerwaldes zum Schutz der Ostmark errichtet. Die wehrpolitische Aufgabe lag nicht nur in der örtlichen Sicherung, sondern auch in der Bewachung des Verkehrswegenetzes vom Norden nach Süden und nach Westen, tritt doch im Bereich von Tribuswinkel das Schwechatal vom Ostrand der Alpen in die Ebene. Tribuswinkel hatte in dieser Zeit ähnliche Aufgaben zu erfüllen wie die Burgen von Weikersdorf oder Leesdorf.

Die erste Anlage, die wird zwischen 1120 und 1130 errichtet worden sein, war mit größter Wahrscheinlichkeit ein wasserumgebenes festes Haus, das sich im Laufe der Zeit zu einem wehrhaften Wasserschloß entwickelte.

Während der Zeit der Kämpfe mit den Türken zählte auch Tribuswinkel zu den Zufluchtsstätten. Nach Beendigung der Auseinandersetzung mit den Türken verloren viele dieser Burgen ihren wehrhaften Charakter, ihre Architektur wurde den damals modernen Bauformen angepaßt und Gartenanlagen im geometrischen Stil wurden diesen Adelssitzen zugeordnet. Ob auch in Tribuswinkel eine derartige kleine geometrische Gartenanlage vorhanden war, konnte auf Grund der vorhandenen Plandarstellungen nicht nachgewiesen werden. Fest steht, daß schon um 1800 (von 1799 bis 1877 war die Familie Bartenstein Besitzer von Tribuswinkel) ein englischer Garten gestaltet war.

"Um das Jahr 1800 war die Feste Tribuswinkel noch mit 8 Feldschlängeln bewährt und mit einem Wassergraben umgeben. Umliegend

waren Hofmühl, Meierhof, Obst- und Lustgarten mit Wassergräben umfassen. Der Lustgarten stand im 19. Jahrhundert dem hiesigen und den aus Baden hierher lustwandelndem Publikum zur anständigen Erholung offen. Es war ein herrlicher englischer Garten, der das Schloß noch heute umgibt und durch Rasenflächen mit einzelnen Gruppen schöner Bäume und durch dichte Baumpartien zu einem malerischen Ganzen vereinigt" (vgl. Erhebungsblatt zum Naturdenkmal).

Bestätigt wird das durch den Franziscäischen Kataster des Jahres 1819: südlich der unregelmäßigen, viereckigen, dreigeschossigen Schloßanlage befindet sich ein Gartenhaus, anschließend eine regelmäßig angelegte Pflanzschule, östlich davon ein ebenfalls rasterförmig angelegter Gemüsegarten. Der Park selbst besteht aus größeren und kleineren Baumgruppen, die mit größeren und kleineren Wiesenflächen verschiedenartige Räume bilden. Der gesamte Park wird von einem Wassergraben umschlossen, das Wegenetz ist in der für englische Landschaftsgärten üblichen Art angelegt.

Bemerkenswert ist, daß - ähnlich wie in Pottendorf - der Besitzerwechsel offenbar eine Neugestaltung der Gartenanlage zur Folge hatte.

3. Beurteilung

Ein Vergleich der Plandarstellung des Franziscäischen Katasters aus dem Jahre 1819 mit der gegenwärtigen Situation zeigt, daß - abgesehen vom Zusammenwachsen der einzelnen Waldstücke und Baumgruppen, die für die Gestaltung eines Landschaftsgartens außerordentlich wichtig sind - der Schloßpark Tribuswinkel in groben Linien als englischer Landschaftsgarten erhalten geblieben ist.

Unter diesen Voraussetzungen wäre eine Rekonstruktion nach den Grundsätzen des englischen Landschaftsgartens auch heute noch möglich.

Der Park wurde gleichzeitig mit dem Schloßpark in Pottendorf angelegt, gemeinsam ist diesen beiden Gärten auch der Mangel romantischer Architekturen.

4. Zusammenfassung:

Insgesamt ergibt die Bestandsaufnahme in Verbindung mit den Aussagen der vorhandenen historischen Quellen und Plandarstellungen, daß es sich bei der gegenständlichen Anlage in Tribuswinkel um ein frühes Beispiel eines englischen Landschaftsgartens in Niederösterreich handelt. Abgesehen von dem vor ca. 15 Jahren parzellierten und bebauten Bereich des Küchengartens ist der eigentliche Schloßpark von Tribuswinkel seinem Umfang nach zur Gänze erhalten geblieben und konnte seine wesentlichen Gestaltungselemente - wenn auch nicht sehr deutlich sichtbar - bewahren.

Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung bzw. der Einordnung des Schloßparkes von Tribuswinkel in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt."

Dazu hat der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, OBR Dipl.Ing. Klik, in einem abschließenden Gutachten ausgeführt, daß der Schloßpark Tribuswinkel im Bereich des Wiener Beckens in einem besonders baumarmen Gebiet im pannonischen Klimaraum liege. In der Registrierung der landschaftsökologischen Vorbehaltsflächen Niederösterreichs werde der Schloßpark Tribuswinkel als gut strukturierter Auwaldrest mit Pappeln, Schwarzerlen, Weiden, Eschen und Eichen in der Baumschicht geschildert; weiters, daß in der artenreichen Strauchschicht in den Randbereichen bereits Trockenzeiger auftreten, die den Übergang zum Laubwald der Planarstufe andeuten. In kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht sei der Schloßpark Tribuswinkel als besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes mit regional ökologischer Bedeutung und kleinklimatischer Stabilisationskraft zu werten. Mit seiner Wechselwirkung von Freiflächen, Wald, Buschwerk und Gewässern sei diese Grüninsel, insbesondere für die Vogelwelt, ein geeignetes Brut- und Lebensrevier.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs in Kenntnis gesetzt.

Zu dem Gutachten hat die Verfahrenspartei, Leopold Osterer, ausgeführt, daß er gegen eine Erklärung zum Naturdenkmal des Schloßparkes Tribuswinkel keine Einwände erhebe, wenn ihm die landwirtschaftliche Nutzung seiner Grundstücke weiterhin gewährleistet sei.

Gleichfalls hat sich die Stadtgemeinde Wien als Grundeigentümerin nicht negativ gegen die geplante Unterschutzstellung ausgesprochen.

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat in ihrer Stellungnahme vom 14.11.1986 ersucht, den Grundstreifen Parz.Nr. 100/1 mit der Breite von 1,5 m für die Errichtung eines Gehsteiges von der Naturdenkmalerklärung auszunehmen, damit die beabsichtigte Straßenverbreiterung durchgeführt werden könne.

In seinem am 19.12.1986 zu diesen Ausnahmebegehren erstellten Gutachten hat der Sachverständige für Naturschutz, OBR Dipl.Ing. Klik ausgeführt, daß durch die Errichtung des Gehsteiges der Schloßpark nicht nachteilig beeinflusst werde, weshalb die Verbreiterung der Schloßallee als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot gestattet werden könne.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu

erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Allees, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Park besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot aus den nachstehenden Erwägungen sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Schloßparkanlage stellt in ihrer heutigen Erscheinungsform ein äußerst prägnantes und daher ein in sehr wesentlicher Weise das Landschaftsbild gestaltendes Element dar.

Darüberhinaus ist die Anlage Zeugnis der Entwicklung der Gartenbaukunst, ausgehend von den adeligen Ziergärten des Barock bis hin zu den Landschaftsgärten des 19. Jahrhunderts, die in dieser Form wegen ihrer Öffnung für das Publikum auch besondere Bedeutung als Elemente der gesellschaftlichen Integration des Bürgertums auf kommunaler Ebene besaßen und sohin heute ein kulturell wichtiges Dokument der ersten, künstlich geschaffenen Erholungsräume aber auch der neuen "bürgerlichen Freiheiten" des ausgehenden Biedermeier sind.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hierfür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Wien, z.Hd.d. Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 11, Rathaus, 1082 Wien
2. die Stadtgemeinde Traiskirchen, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2514 Traiskirchen
3. Herrn Karl Buryan, Traiskirchnerstraße 2, 2512 Tribuswinkel
4. Herrn Leopold Osterer (geb. 1930), Traiskirchnerstraße 1, 2512 Tribuswinkel
5. Herrn Leopold Osterer, Traiskirchnerstraße 1, 2512 Tribuswinkel
6. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergent zur Kenntnisnahme an

7. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt, z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, z.Zl. N- 801241/13
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

22. April 1987
Mag. iur. Wanzenböck
Wanzenböck
Mag. iur. Wanzenböck

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Schwartzstraße 50

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr

Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

TELEFAX: (02252) 202/600

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

DVR 0016098

An die
Stadtgemeinde Traiskirchen
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters

Hauptplatz 13
2514 Traiskirchen

Beilagen

9-N-83115

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02252) 202

Datum

Mag. Enzinger DW 271

14.03.1997

Betrifft

Naturdenkmal Nr. 114 Schloßpark Tribuswinkel, Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft teilweise die mit Bescheid vom 30. März 1997, Zl. 9-N-83115, erfolgte Erklärung des Schloßparkes Tribuswinkel zum Naturdenkmal und zwar bezüglich der asphaltierten Straßenflächen, Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel und verfügt diesbezüglich die Löschung der Eintragung unter Nr. 114 im Naturschutzbuch.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz LGBI. 5500-4

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt angeführten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Gemäß § 9 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal von Amts wegen oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Mit Schreiben vom 20.3.1996 hat die Stadtgemeinde Traiskirchen bei der Bezirkshauptmannschaft Baden einen Antrag um Aufhebung der Naturdenkmalerklärung für die Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel, gestellt. Um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt erscheint, wurde eine Amtssachverständige der Fachrichtung für Naturschutz mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und der Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales hinsichtlich der Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel, beauftragt.

In der Folge erstattete die beauftragte Amtssachverständige der Fachrichtung für Naturschutz am 19. September 1996 folgendes Gutachten:

"Befund:

Die Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel stellen öffentliche Verkehrsflächen dar, die sich außerhalb der Einfriedung des Schloßparkes befinden. Die asphaltierten Straßen stellen eine notwendige Verkehrsverbindung zwischen der sog. Schloßsiedlung und dem übergeordneten Straßennetz (Landesstraße L 4011 und L 4013) dar. Einerseits ist die Stadtgemeinde Traiskirchen als Straßenerhalter für die Instandhaltung und Ausbesserung der Fahrbahn der Schloßallee verpflichtet, andererseits würde diese Tätigkeit gegen das Eingriffsverbot verstoßen, sodaß jedesmal ein Antrag um Ausnahme vom Eingriffsverbot für Fahrbahninstandsetzungsarbeiten gestellt werden müßte.

Bei den beiden genannten Grundstücken handelt es sich tatsächlich um reine asphaltierte Straßenzüge, die außerhalb im Anschluß an das Naturdenkmal gelegen sind. Lediglich der Name Schloßallee deutet auf den einstigen Zusammenhang hin. Von einer Allee ist allerdings auf diesen beiden Grundstücken nichts mehr vorhanden. Erst im weiteren Straßenverlauf auf der Parzelle 1418/2 sind im Bereich der Tennisplätze Alleeebäume vorhanden. Diese liegen jedoch auch derzeit bereits außerhalb des Naturdenkmales. Der einzige Baum, der auf der Parzelle 1418/1 noch vorhanden ist, zeigt bereits einen kränklichen Zustand.

Gutachten:

Im Zuge der Unterschutzstellung des Schloßparkes Tribuswinkel als Naturdenkmal mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.3.1987 wurde auch die Schloßallee auf den Parzellen 1418/1 und 1418/3, die den Schloßpark teilweise im Westen säumt, in das Naturdenkmal miteinbezogen. Der Grund für die Miteinbeziehung dieses Straßenzuges geht aus der Aktenlage nicht eindeutig hervor. Es handelt sich jedoch tatsächlich um eine asphaltierte Straße, wobei im Bereich der beiden gegenständlichen Straßenparzellen nur mehr ein einziger bereits kränklicher Baum vorhanden ist. Die Bezeichnung Schloßallee deutet noch auf eine einstige Allee in diesem Bereich hin. Ansonsten ist der Straßenzug außerhalb der Umzäunung des Schloßparkes gelegen und weist keinen inneren Zusammenhang mit diesem auf. Die Begründung der Stadtgemeinde Traiskirchen, daß bei einer Beibehaltung der Unterschutzstellung dieser beiden Grundstücke bei sämtlichen Erhaltungsmaßnahmen des Straßenzuges eine Ausnahmegewilligung vom Eingriffsverbot erforderlich wäre, was mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre, ist einleuchtend. Aus fachlicher Sicht erscheint jedenfalls eine Aufhebung der Naturdenkmalerklärung für die Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel möglich, da keine offensichtlichen Gründe für einen Schutz der Straße bestehen".

Die Behörde ist der Ansicht, daß die in diesem Gutachten aus der fachlich fundierten Befundung gezogenen Schlüsse über den Zustand der antragsgegenständlichen Parzellen sowohl denkrichtig als auch nachvollziehbar sind, darüber hinaus besitzen sie das erforder-

liche Maß an fachlichem Niveau. Dieses Gutachten kann daher als schlüssig und in sich begründet beurteilt werden.

Da somit die für die ursprüngliche Unterschutzstellung maßgeblichen Umstände sich derart geändert zeigen, daß eine weitere Unterschutzstellung der gegenständlichen Parzellen aus natur-schutzfachlicher Sicht nicht befürwortet werden kann, war die Erklärung des Schloßparkes Tribuswinkel hinsichtlich der im Spruch genannten asphaltierten Straßenflächen teilweise zu wider-rufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) für die Berufung beträgt S 120,--.

Hinweis:

Mit Telefax können Berufungen an Werktagen innerhalb der Amtsstunden, das ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem am Dienstag auch bis 19.00 Uhr, eingebracht werden.

Außerhalb dieser Zeiten ist das Telefax-Gerät der Bezirkshauptmannschaft Baden nicht in Betrieb.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 22 52) 9025

BNW3-N-0415/001

BearbeiterIn
Zika Michaela

Durchwahl
22286

Datum
22. Oktober 2005

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel
Sanierung von Bäumen, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot,
Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Traiskirchen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel folgende Maßnahmen an den angeführten Bäumen, die im Lageplan, der diesem Bescheid beiliegt, mit den Bescheiddaten gekennzeichnet wurde und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, durchzuführen:

a) Fällung folgender Bäume:

- Baum Nr. 1: Esche im Bereich Schlossallee
- Baum Nr. 2: Esche im Bereich Schlossallee
- Baum Nr. 3: Bergahorn unmittelbar neben Mauer
- Baum Nr. 6: Esche neben Leesdorfer Straße
- Baum Nr. 7: Feldahorn neben Leesdorfer Straße
- Baum Nr. 9: Kirsche vor Parz.Nr. 104
- Baum Nr. 11: Feldahorn neben Mühlbach
- Baum Nr. 12: drei Silberpappeln neben Mühlbach
- Baum Nr. 16: Esche neben Mühlbach
- Baum Nr. 17: Feldahorn neben Mühlbach

b) Pflegemaßnahmen (Kroneneinkürzungen oder Dürrastentfernungen) bei folgenden Bäumen:

- Baum Nr. 4: Esche vor Parz.Nr. 99/28, KG. Tribuswinkel:
Einkürzung der beiden untersten Seitenäste, die auf das Nachbargrundstück ragen, auf 1,5 m sowie des untersten Seitenastes ab der Verzweigung
- Baum Nr. 5: Linde vor Parz.Nr. 99/30, KG. Tribuswinkel:
Entfernung von Dürträsten

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr

Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

- Baum Nr. 8: Esche neben Leesdorfer Straße:
Krone einkürzen, als Spechtbaum belassen
- Baum Nr. 10: Schwarzpappel vor Parz.Nr. 104, KG. Tribuswinkel:
Einkürzung unterhalb des ersten Seitenastes in ca. 7 bis 8 m Höhe
- Baum Nr. 13: Feldahorn neben Mühlbach:
westlicher Baum – Dürrastpflege,
östlicher Baum – Einkürzung bis oberhalb des untersten Seitenastes in
ca. 3 m Höhe (eventuell Fällung)
- Baum Nr. 18: Esche neben dem Mühlbach:
Dürrastentfernung (eventuell Fällung bei geringer Vitalität)

II. Kostenentscheidung

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab
Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ <u>47,25</u>
Gesamtbetrag	€ 52,34

Rechtsgrundlagen:

für die Sachentscheidung

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

für die Kostenentscheidung

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um
Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am
gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und
Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine
Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch
auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen
Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das
Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz
und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der
Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3
darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der
Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die

besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II sowie des Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Baden eingeholt.

Die Sachverständige für Naturschutz hat in ihrem Gutachten vom 3. Mai 2005 folgendes festgehalten:

„Sachverhalt und Befund:

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat um die Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Tribuswinkel angesucht. Es sollen entsprechend dem beigelegten Lageplan aus Sicherheitsgründen div. Bäume umgeschnitten bzw. Äste entfernt werden. Zur Abklärung, um welche Bäume es sich tatsächlich handelt, fand am 1. April 2005 ein gemeinsamer Lokalaugenschein mit dem Bezirksförster, Herrn Ing. Konrad, und Herrn Wegemann von der Stadtgemeinde Traiskirchen statt. Bei dieser Begehung wurden die tatsächlich erforderlichen Maßnahmen wie folgt festgesetzt und die betroffenen Bäume im Lageplan mit Nummern versehen eingetragen.

1. Esche im Bereich Schlossallee vis à vis Liegenschaft Schlossallee 10, Abstand zum Gehsteig ca 2 m (steht vor zweiter Esche, die ca 1 m zum Gehsteig entfernt ist). Starke Schäden am Stamm erkennbar, durchgehender Riss, Entfernung erforderlich.
2. Esche unmittelbar neben dem Gehsteig Schlossallee, starke Vermorschung im Bereich Stammgabelung, Risse in Hauptästen, daher entfernen.
3. Auslichtung Eschenbestand (dreieckförmige Fläche wird zum Park hin durch Gehweg begrenzt) im Sinne des generellen Gutachtens von Ing. Konrad aus dem Jahr 1998: Maßnahmen erst im Herbst 2005 setzen, vorher Auszeichnung. Bäume zwischen Mauer und Zaun: Abklärung durch Herrn Wegemann, ob diese zum Naturdenkmal gehören oder nicht. Bäume beschädigen teilweise Mauer bzw. Gefahr für außen vorbeiführende Straße. Auslichtung zur Stärkung einzelner vitalerer Individuen. Ein Bergahorn, der sich an der Mauer anlehnt, bereits jetzt entfernen, da Stammhohlräume.
4. Esche vor Parz.Nr. 99/28, Baum nicht fällen, sehr vital, lediglich die beiden untersten Seitenäste, die auf das Nachbargrundstück ragen, auf 1,5 m einkürzen. Ebenso die Verzweigung vom unteren Seitenast weg einkürzen (Dürrast).
5. Linde vor Parz.Nr. 99/30, Stammteilung auf ca 1 m Höhe. Ein Stammteil ebenfalls gegen Nachbargrundstück gerichtet. Baum vital, keine Fällung, lediglich Entfernung von Dürrästen.
6. Esche neben Leesdorfer Straße L4018, Schiefstand, auf lange Sicht gesehen Gefährdung der Straße, daher Fällung.
7. Feldahorn außerhalb vom Zaun neben Leesdorfer Straße, starke Vermorschung im unteren Stammbereich, Schiefklage, daher Fällung.
8. Esche neben Leesdorfer Straße, zwei Hauptäste abgerissen, noch vorhandenen Kronenteil einkürzen, als Spechtbaum belassen.
9. Kirsche vor Parz.Nr. 104, abgestorben, daher Fällung.
10. Mächtige Schwarzpappel vor Parz.Nr. 104, starker Pilzbefall am Stammansatz, starke Morschung, Einkürzung unterhalb des ersten Seitenastes (in ca. 7 m bis 8 m Höhe).
11. Feldahorn neben Mühlbach, Stammriss auf ca. 1,5 m Länge von unten weg, Dürräste, daher Fällung.
12. Drei Silberpappeln neben dem Mühlbach, belassen, lediglich Dürräste entfernen. Die beiden nebeneinander stockenden östlichen Pappeln hinsichtlich Grad der Morschung noch untersuchen, d.h. Anbohren und Berechnen der Standfestigkeit nach Wessoly (Auftrag an Ing. Konrad).

13. Zwei Feldahorn neben dem Mühlbach: westlichen Baum (vom Gehweg im Park gesehen, linker Baum) belassen, nur Dürträste schneiden, östlichen (rechten) Baum einkürzen auf ca. 3 m bis oberhalb des untersten Seitenastes, bei zu starker Morschung fällen.
14. Feldahorn neben Mühlbach belassen.
15. Esche neben Mühlbach, nur geringe Vermorschung, Pilzbefall im Wurzelanlauf, belassen.
16. Esche neben Mühlbach, stärkere Vermorschung, Höhlungen im unteren Stammbereich, vermutlich Wurzel abgemorscht, daher Fällung.
17. Feldahorn neben Mühlbach, großteils dürr, Gefährdung von Gehweg, daher Fällung.
18. Esche neben Mühlbach, gradwüchsiger hoher Baum mit relativ hohem Dürstanteil, Vitalität unklar, daher Laubaustritt abwarten, dann erst Entscheidung, ob lediglich Dürrastentfernung oder Fällung.

Gutachten:

Aufgrund des Lokalaugenscheines und dem dabei beobachteten Zustand der div. Bäume wird es zur Abwehr von Gefahren für Personen notwendig nachfolgende Bäume umzuschneiden (Nummerierung laut Befund bzw. Lageplan):

- 1) Esche im Bereich Schlossallee
- 2) Esche im Bereich Schlossallee
- 3) Bergahorn unmittelbar neben Mauer
- 6) Esche neben Leesdorfer Straße
- 7) Feldahorn neben Leesdorfer Straße
- 9) Kirsche vor Parzelle 104
- 11) Feldahorn neben Mühlbach
- 16) Esche neben Mühlbach
- 17) Feldahorn neben Mühlbach

Bei nachfolgenden Bäumen sind Kroneneinkürzungen oder Dürrastentfernung notwendig:

- 4) Esche vor Parz.Nr. 99/28: Einkürzung der beiden untersten Seitenäste, die auf das Nachbargrundstück ragen, auf 1,5 m sowie des untersten Seitenastes ab der Verzweigung.
- 5) Linde vor Parz.Nr. 99/30: Enternung von Dürträsten
- 8) Esche neben Leesdorfer Straße: Krone einkürzen, als Spechtbaum belassen.
- 10) Schwarzpappel vor Parz.Nr. 104: Einkürzung unterhalb des ersten Seitenastes in ca. 7 bis 8 m Höhe.
- 12) Drei Silberpappeln neben Mühlbach: Entfernung von Dürträsten.
- 13) Feldahorn neben Mühlbach: westlicher Baum Dürrastpflege, östlicher Baum Einkürzung bis oberhalb des untersten Seitenastes in ca. 3 m Höhe (eventuell Fällung).
- 18) Esche neben Mühlbach: Dürrastentfernung (eventuell Fällung bei geringer Vitalität).

Eine Abklärung allfälliger erforderlicher Maßnahmen ist noch erforderlich bei den Bäumen zwischen Mauer und Zaun (siehe Pkt. 3) bzw. bei den Silberpappeln (Nr. 12 – hier ist noch eine Berechnung der Standfestigkeit durch Herrn Ing. Konrad erforderlich, um entsprechende Beauftragung wird ersucht).

Hinsichtlich der gewünschten Auflichtung des Eschenbestandes (siehe Pkt. 3) wird auf das Gutachten von Herrn Ing. Konrad aus dem Jahr 1998 verwiesen. Die Maßnahmen sollten jedoch erst im Herbst 2005 gesetzt werden, wobei zuvor eine Auszeichnung durch Herrn Ing. Konrad erforderlich ist.

Generell ist die Dürrastpflege sinnvoll und notwendig und daher gestattet. Gestattet ist auch die Förderung von vitalen Einzelindividuen durch Entfernung der unmittelbar daneben stehenden konkurrenzierenden Jungbäume, insbesondere im Waldstreifen neben dem Mühlbach und beim Eschenbestand Nr. 3 (s.o.).

Aus fachlicher Sicht kann eine Ausnahmegenehmigung im obigen Sinne erteilt werden und steht diese nicht im Widerspruch zu den Schutzziele des Naturdenkmales.“

Der Sachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion hat in seinem Erhebungsbericht vom 3. Juni 2005 hinsichtlich der drei Silberpappeln festgehalten, dass es dringend geboten erscheint, Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes durchzuführen. Hiefür eignen sich einerseits die Einkürzung der Bäume auf eine Höhe kurz oberhalb der Grünastzone, also in einer Höhe von 10 bis 12 m und Belassung des Reststammes zwecks Gewährleistung eines Lebensraumes für Höhlenbrüter oder andererseits die gänzliche Fällung der Bäume. Weiters wurde festgehalten, dass auf eine Berechnung im Wege der statisch integrierten Anschätzung nach Dipl.Ing. Ernst Wessoly aufbauend auf die vorliegenden eindeutigen Messergebnisse verzichtet wurde und aus baumkundefachlicher Erfahrung gesagt werden kann, dass diese Bäume die Erfordernisse der Standsicherheit nicht erfüllen.

In einer naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Erhebungsbericht bzw. zur gutachtlichen Stellungnahme des Herrn Ing. Konrad hat die Sachverständige für Naturschutz folgendes festgehalten:

„Aus dem Gutachten von Herrn Ing. Konrad geht hervor, dass die drei Silberpappeln neben dem Mühlbach, im Gutachten vom 3.5.2005 unter der Nummer 12 subsumiert, starke Schäden in Form von Dürträsten, Stockmorschung, Bandkrusten-Pilzbefall und Höhlungen aufweisen.

Die Restwandstärken lassen darauf schließen, dass eine Standsicherheit der Bäume nicht gegeben ist. Zur Herstellung der Verkehrssicherheit sei daher entweder eine Einkürzung der Bäume auf eine Höhe kurz oberhalb der Grünastzone als in ca. 10 bis 12 m und Belassung des Reststammes als Lebensraum für Höhlenbrüter oder aber eine gänzliche Fällung erforderlich.

Dazu wird aus fachlicher Sicht festgestellt, dass aufgrund des extrem schlechten Zustandes der drei Pappeln und der Nähe zum Spazierweg eine Fällung der Bäume angezeigt erscheint.

Es wird daher empfohlen, in den Ausnahmebescheid hinsichtlich der im Gutachten vom 3.5.2005 beschriebenen Maßnahmen die drei Silberpappeln Nr. 12 auch zu den zu fällenden Bäumen hinzuzurechnen.“

Diese Gutachten bzw. Stellungnahmen wurden den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund dieser Gutachten bzw. Stellungnahmen konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal für die im Spruch angeführten Maßnahmen gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der zu den einzelnen Bäumen angeführten Maßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Erght an:

1. die Stadtgemeinde 2514 Traiskirchen
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Erght zur Kenntnis an:

3. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
4. die Bezirksforstinspektion im Hause
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Brandstetter

Amt der NÖ Landesregierung

Poststelle

7. NOV. 2005

RVS

Brandstetter

Stempel
Beilage 1

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde TRAIKIRCHEN
Abt. Bauamt
Hauptplatz 13
2514 Traiskirchen

BNW3-N-0415/002

Beilagen
1 + 1 ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 –
19:00 und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 22 52) 9025

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

Durchwahl
22286

Datum
18. März 2008

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 114 - Schlosspark Tribuswinkel, Entfernung von 6 Bäumen,
Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Traiskirchen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel – folgende Maßnahmen an den folgenden Bäumen, die in dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten gekennzeichneten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan mit den Nummern 1 bis 6 ausgewiesen sind, durchzuführen:

1. **Baum Nr. 1 – Esche:** Fällung
2. **Baum Nr. 2 – Esche:** Abtrennung der Hochkrone in einer Höhe von ca. 7 m
3. **Baum Nr. 3 – Robinie:** Fällung
4. **Baum Nr. 4 – Schwarznuss:** Fällung
5. **Baum Nr. 5 und 6 – jeweils eine Feldulme:** Fällung

Hinweis:

Die Maßnahmen an der im Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 24. Jänner 2008 angeführten Linde und Platane (Dürrastentnahme, Unterwuchsentfernung) sind als Pflegemaßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 3 letzter Satz des NÖ Naturschutzgesetzes 200, LGBl. 5500, zu werten und bedürfen daher keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung.

Die Stadtgemeinde Traiskirchen ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 18,90
Zusammen	€ 23,99

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 42,99

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten folgendes festgehalten:

„Sachverhalt:

Am 24. Jänner 2008 erfolgte eine Begehung mit einem Vertreter der Stadtgemeinde Traiskirchen. Im Zuge dieser Begehung zeigte sich, dass einzelne Bäume im Nahbereich von Verkehrsanlagen abgestorben sind oder durch verschiedene Umstände eine Gefährdung von Benützern der Weganlage darstellen.

Da Maßnahmen zu Gefahrenabwendung unbedingt notwendig sind, wird hinsichtlich der Eingriffe, welche keine Pflegemaßnahmen sind, von der Gemeinde Traiskirchen ein Antrag auf Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal gestellt werden.

Befund:

Die im Folgenden angeführten Bäume werden hinsichtlich ihrer Baumart und Schadparameter beschrieben. Bei der Erhebung erfolgte eine Einmessung mittels GPS, sodass deren Lage im angeschlossenen Lageplan dargestellt werden konnte.

Baum Nr.1: eine Esche

Infolge des Starkwindereignisses Kyrill im Jänner 2007 erfolgte ein erheblicher Kronenbruch von ca. $\frac{3}{4}$ der Baumkrone. Der Baum weist derzeit eine Höhe von ca. 15 m auf. Er hat einen extremen Schrägstand in Richtung des östlich vorbeilaufenden Weges (Neigung ca. 25 Grad von 90). Der Baum weist durch die Starkwindeinwirkung bereits ein beginnendes Kippversagen auf. Der Wurzelteller hat sich losgerissen, sodass nunmehr stark herabgesetzte Ankerfähigkeit vorliegt. Ein Umstürzen des Baumes kann jederzeit eintreten. Bei diesem Baum können keine Sanierungsmaßnahmen mehr gesetzt werden, welche einen verkehrssicheren Zustand bewirken. Eine Fällung des Baumes ist erforderlich.

Baum Nr. 2: eine Esche

Zirka die halbe Krone dieser Esche mit einem Stammdurchmesser von ca. 70 cm ist abgestorben. Der Baum weist eine hohe Anzahl großer Einfluglöcher auf, deren Durchmesser teilweise mehr als 10 cm beträgt. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser Baum auch für Fledermäuse als Lebensraum dient. Die Spechtlöcher weisen auf einen fortgeschrittenen Zersetzungsprozess im Baum hin; die Tragfähigkeit maßgeblicher Baumteile, also sowohl der abzweigenden Hauptkronenäste als auch im Stammbereich selbst, ist schwerst beeinträchtigt. Der Baum stockt direkt zwischen dem Fußgehweg und der öffentlichen Straße „Leesdorferstraße“. Für diesen Baum sind zur Herstellung einer Verkehrssicherheit rigorose Maßnahmen hinsichtlich des Rückschnittes notwendig. Infolge der hohen ökologischen Wertigkeit (insbesondere als Lebensraum für Höhlenbrüter) ist es jedoch erforderlich, jenen Bereich des Baumes, welche eben diese Lebensbereiche bildet, zu belassen. Demzufolge empfiehlt sich eine Abtrennung der Hochkrone in einer Höhe von ca. 7 m.

Baum Nr. 3: eine Robinie

Diese Robinie hat lediglich einen Stammdurchmesser von ca. 15 cm; sie steht ca. 7 m abseits des Fußgehweges, wächst jedoch in einem Schrägwinkel von 45 Grad gemessen vom Boden in Richtung des Weges. Infolge des ausgeprägten Phototropismus hat sich der Schrägstand dieses Baumes derart entwickelt und mittlerweile wird der Gehweg von ihm überragt. Es ist bei diesem Baum davon auszugehen, dass infolge des zunehmenden Holzgewichts eine permanente Steigerung der Gefährdung durch Entwurzelung, also durch Eintreten eines Kippversagens, erfolgt. Aus diesem Grund scheint es notwendig den gegenständlichen Baum zu fällen, da Entlastungsmaßnahmen nicht geeignet sind, eine zufriedenstellende Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Diese würden letztendlich auch dazu führen, dass der Baum der gesamten Assimilationsmasse oder eines wesentlichen Anteiles derselben verlustig wird.

Baum Nr. 4: eine Schwarznuss

Der Baum ist gänzlich abgestorben, weist derzeit aber noch eine Höhe von 20 m auf und steht unmittelbar neben den vorbeiführenden Fußgeherweg. In der Hochkrone haben bereits zahlreiche Brüche stattgefunden. Eine Fällung des Baumes ist unbedingt erforderlich.

Baum Nr. 5 und 6: jeweils eine Feldulme

Der Durchmesser der Bäume beträgt ca. 15 cm. Sie sind infolge eines Ulmensplintkäferbefalls gänzlich abgestorben. Die Bäume stehen direkt neben dem Weg, weshalb eine Fällung derselben unbedingt erforderlich ist.

Bei der Begehung wurde weiters festgestellt, dass an einer entlang des Weges stehenden mächtigen Linde den Weg überragende Totäste vorhanden sind. Dieser Baum weist eine Höhe von ca. 25 m auf und findet sich im unmittelbaren Umgebungsbereich des Baumes Nr. 1. Bei der Begehung wurde daher übereingekommen, dass zur Pflege dieses Hauptgestaltungselementes des Naturdenkmalbereiches eine Entfernung der Totäste erfolgen kann. Die Eingriffe beschränken sich jedoch auf die Entnahme der tatsächlichen abgestorbener Äste. Zudem finden sich im Überschattungsbereich der Krone eine erheblich Anzahl von Jungbäumen (ca. 8 Stück), welche einen Durchmesser von bis zu 15 cm aufweisen und in den Kronenbereich dieser Linde einwachsen und somit eine Lichtkonkurrenz für diesen Baum darstellen. Aus diesem Grund scheint es zwecks der Erhaltung und Pflege dieser hervorragend wertvollen Linde erforderlich, diesen Unterbewuchs zu entfernen, was ebenfalls als Pflegemaßnahme am Naturdenkmal zu verstehen ist.

Des Weiteren findet sich im direkten Umgebungsbereich des Baumes Nr. 2 eine mächtige Platane, bei welcher die gleiche Problematik vorliegt wie beim der zuvor beschriebenen Linde. Auch hier ist die Entnahme der Dürträste, insbesondere in der Kronenzone, welche dem Weg überragt, dringend anzuraten. Auch hierbei handelt es sich um einen Pflegeeingriff, da diese Maßnahmen geeignet sind, ein späteres Abbrechen der Dürträste mit erhöhter Disposition gegen Befall von holzstrukturzerstörenden Pilzen (unregelmäßige Bruchstelle mit schlechten Austrocknungsverhältnissen) hintan zu halten. Im Überschattungsbereich dieser Krone finden sich ebenfalls ca. 7 Jungbäume, welche in die Krone einwachsen und eine

Lichtkonkurrenz bewirken bzw. eine Beschattung der unteren Kronenbereich der Platane herbeiführen, was wiederum zur Ausbildung von Dürträsten führt. Aus dieser Sicht scheint es geboten, zur Pflege dieses Baumes auch diesen untergeordneten Bewuchs zu entfernen.

Gutachten:

Der Schlosspark Tribuswinkel ist ein Naherholungsgebiet für ortsansässige Besucher, wodurch in diesem Sinn eine besondere Nutzung am Naturdenkmal im Sinne des § 12 Abs. 4 vorliegt. Zur Aufrechterhaltung dieser besonderen Nutzung ist die Aufrechterhaltung und Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes erforderlich. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind daher die Fällungen der Bäume Nr. 1 (Esche), Nr. 3 (Robinie) und Nr. 4 (Schwarznuß), Nr. 5 und 6 (Feldulmen) zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes unbedingt erforderlich.

Dies erklärt sich im Falle der abgestorbenen Individuen (Nr. 4, 5 und 6) von selbst. Im Falle der noch nicht abgestorbenen Bäume (Nr. 1 und 3) kann ausgesagt werden, dass baumpflegerische Maßnahmen nicht mehr geeignet sind, einen sicheren Zustand herzustellen. Bei diesen extrem vom Kippversagen bedrohten Individuen wären selbst Kronenreduktionen nicht geeignet, einen sicheren Zustand herzustellen.

Im Falle des Baumes Nr. 2 (Esche) ist aber ein gänzlicher Abtrag der Hochkrone vorzunehmen, da durch fortgeschrittenen Holzpilzbefall die Tragfähigkeit dieses Baumes nicht mehr gegeben ist. Die Totalentlastung ist deshalb einer Fällung vorzuziehen, da dieser Baum als ausgezeichnetes Bruthabitat für Höhlenbrüter (höhlenbrütende Vögel, Fledermäuse) geeignet ist und durch das Vermeiden einer Fällungsmaßnahme ein empfindlicher ökologischer Verlust am Naturdenkmal vermieden werden kann.

Da die zu fallenden Bäume vom dichten Gehölzbestand umgeben ist, welcher bereits Wuchshöhen von über 10 m aufweist, ist es nicht sinnvoll, Nachpflanzungen vorzuschreiben.

Die Pflegemaßnahmen an der Linde und der Platane (Dürrastentnahme, Unterwuchsentfernung) sind als Pflegemaßnahmen am Naturdenkmal im Sinne des § 12 Abs. 3 letzter Satz zu bewerten.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden, diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Fachgebiet L1 im Hause
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2,
p.a. NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße
52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde
TRAIKIRCHEN
Hauptplatz 13
2514 Traiskirchen

BNW3-N-0415/003

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
08.03.2010

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel, Fällung von 10 Bäumen,
Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Traiskirchen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel nachstehende Maßnahmen an den angeführten Bäumen im Bereich des Naturdenkmales gemäß den Projektunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheidaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, durchzuführen:

Baum Nr. 24, Feldahorn, Durchmesser ca. 60 cm:

Von Seiten des baumkundefachlichen Unternehmens wurde eine Einkürzung von ca. 3 m im gesamten Kronenhabitus des Baumes vorgesehen. Der Baum weist in der Natur einen erheblichen Schrägstand in Richtung des in unmittelbarer Umgebung befindlichen Schlosses auf. Im Kronenbereich finden sich Situationen, wo Grünäste die Dachtraufe überragen. Letztendlich ist aber festzuhalten, dass durch den erheblichen Schrägstand des Baumes die einseitige, nämlich gebäudeseitige Kronenausbildung eine Entlastung in der Baumkrone erforderlich macht. Aus diesem Grund ist im Sinne der Baumerhaltung, nämlich der vorbeugenden Entgegenwirkung eines im mittelbaren Zeitraum zu erwartenden Kippversagens, die **Einkürzung im vorgeschlagenen Umfang** erforderlich.

Baum Nr. 96, Vogelkirsche, Durchmesser ca. 40 cm:

Auch dieser Baum weist einen Schrägstand in Richtung der Offenlandfläche und des darauf befindlichen Kinderspielplatzes auf; derzeit ist eine Neigung des Baumes von ca. 20 Grad von der Normalen anzuschätzen. Das gesamte Kronenvolumen ist lichtseitig ausgebildet und aus diesem Grund ist eine Entlastung dieses Baumes erforderlich um ein Kippversagen hinten zu halten. Dieser Baum weist im Wurzelanlauf auch extreme Zugwurzeln auf. Der **Kroneneinkürzung um 2m** ist daher zuzustimmen.

Baum Nr. 63, Feldahorn, Durchmesser ca. 30 cm:

Im Stammanlauf findet sich eine massive Rindenablösung im Ausmaß von ca. 1/8 des Stammumfangs. Es finden sich weiters Bodendeformationen, welche eine ein beginnendes Kippversagen indizieren. Der Baum weist erheblichen Schrägstand in Richtung der eingefriedeten Fläche im Umgebungsbereich des Kindergartens auf und weist von seinem Wuchsbild eine artenuntypische Ausformung auf. Im unmittelbaren Umgebungsbereich findet sich ein ihn dominierender Spitzahorn, welcher die ungünstige Wuchsausformung durch Überschattung bewirkt hat. Der Baum stockt in einen waldartigen Bereich mit begleitender Strauchvegetation und Naturverjüngung forstlicher Holzarten und aus baumkundefachlicher Sicht ist eine Sanierung des Baumes nicht möglich, weshalb eine **Fällung** zu erfolgen hat.

Baum Nr. 65, Feldahorn, Durchmesser ca. 40 cm:

Der Baum weist bodennah erhebliche Rindenablösungen auf. Diese betragen ca. 50 % des Stammumfangs. In seiner Krone zeigt sich massive Verlichtung und es ist davon auszugehen, dass lediglich mehr ¼ der ursprünglich vorhandenen Grünkrone am Baum befindlich ist. Es findet sich eine hohe Anzahl von Dörrästen und am Stammanlauf liegt eine massive Ausbildung von Pilzfruchtkörper holzstrukturzerstörender Pilze vor. Der Baum steht grundsätzlich im waldartigen Bereich des Naturdenkmales, beansprucht aber für sich einen herausragenden Luftraum und in seinem Überschattungsbereich findet sich ein dichter Bewuchs der Strauchart Holunder sowie im geringen Ausmaß auch forstlicher Verjüngung. Eine **Fällung** des Baumes ist erforderlich, da keine Sanierungsmaßnahmen mehr zur Vitalitätssteigerung oder zur Baumerhaltung geeignet sind. Grundsätzlich eignet sich der Standort für eine **Nachpflanzung**.

Baum Nr. 68, Feldahorn, Durchmesser ca. 70 cm Höhe ca. 25 m:

Der Baum weist flächig Rindenablösungen auf und diese sind über den gesamten Stamm verteilt. Im Wurzelanlaufbereich liegt ebenso eine offene Rindenablösung vor und es zeigt sich kein zufrieden stellendes Wundreaktionsverhalten. Die Kronentraufe des Baumes findet sich in einer Höhe von ca. 15 m. Im Hochkronenbereich, also in einer Höhe von ca. 12 m, finden sich offene Morschungen am Hauptstamm und liegt keine ausreichende Tragfähigkeit vor, da zu geringe Restwandstärken vorhanden sind. Dieser Kronenteil überragt einen Geräteschuppen, welcher dem Kindergarten zugehörig ist. Der Kronenteil, welcher

über die zuvor angesprochene Morschung aufragt, umfasst ein Volumen von ca. 2/3 der gesamten Grünkrone. Zur Herstellung eines sicheren Zustandes ist die Abtrennung des Kronenteiles unterhalb der Morschung erforderlich. Da dadurch nur mehr ein Relikt der ursprünglich vorhandenen Krone vorliegen würde, welches gegen alle Windlasteinwirkung erhöhte Exposition aufweist, andererseits aber auch der Tatsache, dass im Wurzelanlaufbereich erhebliche Stabilitätsdefizite vorliegen und im Stammbereich tiefe Rindenablösungen durch Rindenpilzbefall eingetreten sind, ist eine **Fällung** des Baumes erforderlich, da keine Sanierungsmaßnahmen mehr zur sicheren Baumerhaltung geeignet sind. Grundsätzlich eignet sich der Standort für eine **Nachpflanzung**.

Baum Nr. 67, Vogelkirsche, Durchmesser ca. 25 cm:

Bei dem Baum ist eine massive Morschung des Hauptstammes zu diagnostizieren, was sich an einer Verdickung des Erdstammes erkennen lässt. Bei einer vorhergehenden Erhebung wurde auch festgestellt, dass der Stamminnenraum bereits durch Ameisen besiedelt ist; daher kann aus Erfahrung gesagt werden, dass betreffend der Standsicherheit des Baumes davon auszugehen ist, dass eine irreversible Schwächung der Standsicherheit vorliegt. Es begründet sich auf zu geringe Restwandstärken und da der Defekt im unmittelbaren Erdstammbereich des Baumes gelegen ist, andererseits jedoch eine Wuchshöhe von bis zu 15 m vorliegt und die gesamte Grünmasse der Baumkrone erst ab einer Höhe von ca. 10 m ausgebildet ist wodurch Lastenverhältnisse vorliegen, welche in Hinblick auf den schweren Stammdefekt eine Reduktion des Baumes in einer Art und Weise bedingen würden, welche eine gänzliche Abtrennung der Grünkrone mit sich bringen würde. Aus diesem Grund ist eine **Fällung** des Baumes notwendig.

Der Standort des Baumes ist derart zu beschreiben, dass in unmittelbarer Umgebung eine hohe Anzahl gleichwertiger oder höherwertigerer Bäume vorliegt (Abstand teilweise weniger als 2 m) und eine Nachpflanzung ist deshalb nicht erforderlich.

Baum Nr. 99, Linde, Durchmesser ca. 25 cm:

Dieser Baum weist bereits eine erhebliche Deformation im Wurzelanlaufbereich auf und es findet sich umfassende Adventivwurzelbildung. Er hat einen deutlichen Schrägstand in Richtung der Spielplatzfläche des Kindergartens; weist selbst aber trotz seiner Höhe von ca. 20 m eine geringe Kronenausformung auf und diese ist einseitig ausgebildet. Beim gegenständlichen Baum liegt offensichtlich in Folge der Wurzelsituation die Gefahr eines Kippversagens vor und in Folge des in der Natur vorliegenden hohen Grünastansatzes (ab ca. 15 m) können keine Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung eines Kippversagens im Sinne einer Baumerhaltung bewerkstelligt werden, da die Kronenreduktion in einen Umfang stattzufinden hätte, dass die gesamte Grünkrone entfernt würde.

Der Standort des Baumes ist zu beschreiben, dass es sich in einer Art Waldrandgesellschaft befindet. Im unmittelbaren Umgebungsbereich finden sich jedoch wertvolle und gestaltende Bäume sowie autochthoner Strauchunterwuchs und deshalb ist eine **Nachpflanzung nicht erforderlich**.

Baum Nr. 129, Rosskastanie, Durchmesser ca. 70 cm:

Bei dem Baum handelt es sich um einen ehemaligen Zwiesel, von welchem ein Hauptstämmling abgebrochen ist. Jeder dieser Hauptstämmlinge hatte ursprünglich einen Durchmesser von ca. 50 cm. An der Bruchstelle des ehemals vorhandenen Hauptstämmling findet sich eine umfassende Rindenablösung sowie massive offene Morschung mit zahlreichen Einfluglöchern höhlenbrütender Vogelarten. An verschiedenen Stellen des Stammmantels ist erkennbar, dass die Morschung durchreichend ist. In einer Höhe von ca. 4 m oberhalb des Bodens findet sich am verbliebenen Hauptstämmling eine neuerliche Bruchstelle und auch bei dieser sind tiefe Einmorschungen erkennbar.

Die Höhe des Baumes beträgt derzeit ca. 15 m und dieser noch bestehende Stämmling ist zur Gänze grün belaubt; es liegt also ein ausgedehntes Windsegel vor. Am gegenständlichen Baum liegt ein gefährlicher Zustand vor und das Eintreten eines Schadereignisses ist zu erwarten. Eine **Fällung** des Baumes ist unbedingt erforderlich, da seine Standsicherheit nicht mehr gegeben ist. Allein die Tatsache, dass der Hauptstämmling brechen kann, was eben so gut möglich ist wie ein gänzlich Bruchversagens des Hauptstammes, und da derartige Restkronen lediglich von sich aus selbst bei gesunden vorliegenden Holzkörper $\frac{1}{4}$ der sonst zugrunde liegenden Tragfähigkeit aufweisen, ist eine Sanierung des Baumes nicht denkbar. Demzufolge ist eine Fällung dieses Baumes erforderlich.

Dieser Baum befindet sich in einem Parkbereich, welcher mit dichter Naturverjüngung der Baumarten Esche und Feldahorn bestanden ist. Es handelt sich dabei aber um eine Waldrandgesellschaft und die öffentliche Verkehrsfläche findet sich in einer Entfernung von ca. 5 m. Von diesem Baum geht also eine erhebliche gestalterische Wirkung aus. Aus diesem Grund hat eine **Nachpflanzung mit der Baumart Rosskastanie** in unwesentlicher Abrückung vom gegenwärtigen Baumstandpunkt zu erfolgen und dafür erforderlichen Begleitmaßnahmen der Gehölzentfernung in dessen Umkreis hat stattzufinden.

Baum Nr. 137, Robinie, Durchmesser ca. 20 cm:

In ca. 7 m Höhe oberhalb des Bodens zweigt ein Starkast in Richtung der in der Nähe vorbeiführenden Verkehrsfläche ab und bei diesem ist ein tiefer Einriss in den Leitstamm erkennbar. Eine Sanierung dieses Schadens durch abtrennen des Astes allein bedingt noch keine Herstellung der Bruchresistenz, da derartige Risse tief in den Stammmantel des Leitstammes einreichen. Deshalb liegt beim dann verbleibenden Kronenteil eine erhebliche Gefahr des Bruchversagens vor. Es hätte daher eine Einkürzung in einem Umfang zu erfolgen, dass der überwiegende Teil der Grünkronen entfernt werden müsste. Eine **Fällung** des Baumes ist daher notwendig. Der Baum befindet sich in einem Parkbereich, welcher nebst der Verkehrsanlage gelegen ist und waldartige Charakteristik aufweist. Im unmittelbaren Umgebungsbereich findet sich ein gut ausgebildeter und wertvoller Baumbestand und in Folge der Überschattungswirkung dessen, ist die Vornahme einer Nachpflanzung nicht erforderlich.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Die erforderlichen Fällungsmaßnahmen (Baum-Nr.: 63, 65, 67, 68, 99, 129, 137) oder die Rückschnittmaßnahmen in den Kronen (Baum-Nr.: 24 und 96) haben unter größtmöglicher Schonung des umgebenden Baumbestandes zu erfolgen.
2. Rückschnitte in den Kronen haben entsprechend dem derzeitigen Stand des Wissens und der Technik fachgerecht zu erfolgen (ÖNORM I1122).
3. Das Befahren des Bodens mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen für die Durchführung der verkehrssichernden Maßnahmen und die Bringung des dabei anfallenden Holzes abseits der derzeit vorhandenen Wegeanlagen hat zu unterbleiben.
4. Das bei den Fällungen anfallende Holz ist entsprechend einer geordneten land- und forstwirtschaftlichen Praxis aufzuarbeiten und zu lagern oder von der Fläche des Naturdenkmales zu verbringen.
5. Betreffend die Bäume Nr.: 65, 68 und 129 ist binnen 18 Monaten nach deren Fällung eine Nachpflanzung mit Jungbäumen der Baumart Rosskastanie mit einem Stammumfang von mindestens 15-20 cm vorzunehmen.
6. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Fachgebiet Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Baden schriftlich mitzuteilen.

II.

Die Stadtgemeinde Traiskirchen ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	<u>€ 37,80</u>
Gesamtbetrag	€ 42,89

Weiters wird die Stadtgemeinde Traiskirchen ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 61,89

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Das Naturdenkmal Nr. 114 – Schlosspark Tribuswinkel ist eine Parkanlage, welche einer uneingeschränkten Besucherschaft zugänglich ist, da es sich um eine öffentliche Parkanlage handelt. Eine besondere Nutzung im Sinne des NÖ Naturschutzgesetz kann daher diesbezüglich erkannt werden. Es ist daher festzuhalten, dass durch den Baumbewuchs, welcher dem Naturdenkmal angehört, eine erhebliche Gefährdung für die Besucher der Parkanlage aber teilweise auch für die Benützer der umgebenden Verkehrsanlagen oder die Bewohner der wiederum daran angrenzenden Siedlungsbereiche oder deren Güter hervorgeht, welche sich aus dem ausgesprochen schlechten Gesundheitszuständen der beurteilten Bäume herleitet.

Grundsätzlich ist bei den erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes festzuhalten, dass es sich hierbei nicht um Maßnahmen handelt, welche der Pflege und dem Erhalt des Naturdenkmals selbst dienen. Da die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes lediglich dem Nutzungsanspruch der Besucher der Parkanlage oder der Benützer angrenzender Verkehrsanlagen oder Siedlungen entspricht. Andererseits ist jedoch auch festzuhalten, dass die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes eine Verpflichtung darstellt, welche sich aus gesetzlichen Bestimmungen begründet. Zur Herstellung eines solchen ist die Fällung oder Einkürzung der beschriebenen Bäume erforderlich.

Die beschriebenen Bäume befinden sich in einen waldartigen Teil des Naturdenkmales and und sind wiederum von einem dichten Baumbestand umgeben.

Dieser weist urwaldartige Charakteristik auf, ist artenreich und in Höhe und Dichte gut strukturiert. Es steht zwar außer Zweifel, dass einige der zur Fällung vorgesehenen Bäume hohe Wertigkeit als Lebensraum für höhlenbrütende Vögel aufweisen, dazu ist aber auszuführen, dass die waldartigen Flächen des Naturdenkmales mit einem sehr hohen Totholzanteil an stehenden und liegenden Totholz ausgestattet sind. Da höhlenbrütende Vogelarten vorzugsweise morschende Bäume zur Anlage von Nisthöhlen verwenden und somit liegen ausreichend Ersatzhabitate vor.

Durch den Umstand, dass die zur Fällung erforderlichen Bäume in einen waldartigen Bewuchsgürtel von Bäumen und Sträuchern stehen, welcher reich gegliedert ist und einen hohen Kronenschluss aufweist, kann auf die Einforderung von Nachpflanzungsmaßnahmen verzichtet werden. Dies deshalb, da durch die Fällungen weder das Erscheinungsbild noch die ökologische Funktionstüchtigkeit (im weitesten Sinn und auch als Lebensraum der Pflanzen und Tierarten) nachhaltig beeinträchtigt wird.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu Zl. BNL1-A-088/006
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer